

auszudauern in dem Vermittlungswerke, welches er zur Lösung der unheilvollen Wirren begonnen hat, und in welche Oesterreich gestürzt worden ist.

Die Zustimmung Euerer Majestät zu diesem Beschlusse, muß der Reichstag in der Antwort ersehen, die Euerer Majestät auf seine Adresse vom 13. Oktober zu ertheilen geruhen, und welcher Sie alle Maßregeln des Reichstages zur Hintanhaltung der Anarchie durch Ihre vollkommene Anerkennung gut geheissen haben.

Schließlich kann der Reichstag nicht umhin, Euerer Majestät die Erfüllung der, mit dem allerhöchsten Handbillette vom 6. Oktober ertheilten Zusicherung nochmals dringendst an's Herz zu legen, denn nur durch die schleunige Berufung eines, Euerer Majestät so wie dem Volke gleich ergebenden Ministeriums, kann jener unheilswangere Zustand einem glücklichen Ende zugeführt werden, der bereits jetzt in den Provinzen die gefährlichste Aufregung erzeugt hat.

In der Reichstags-Sitzung vom 30. Oktober wurde ein neuerliches allerhöchstes kaiserliches Handschreiben vom 28. Oktober aus Olmütz datirt vorgelesen, worin es unter Andern auch heisst:

»Die zeitweilige Verlegung des Reichstages nach Kremsier habe ich in der besten Absicht für die ununterbrochene Thätigkeit des Reichstages beschloßen, und ich wünsche, daß die Rückkehr vollkommener Ordnung in meiner Hauptstadt Wien bald gestatte, daß derselbe wieder in ihrer Mitte seine Beratungen fortsetzen könne.«

Durch den Einzug der kaiserlichen Truppen am 31. Oktober war die Oktober-Revolution beendet, und es trat nun der Belagerungs-Zustand in seinen bedauerenswürdigsten Folgen gegen die Schuldigen ein.

Der Reichstag in Kremsier.

Wenn der Reichstag vom 6. Oktober 1848 angefangen in Wien vollzählig, oder nahe zu so geblieben, und wenn auch dann alle jene Beschlüsse, welche zur Befestigung des bewaffneten Aufruhrs in der Residenzstadt beitrugen, und ihn in den Augen der Theilnehmer und Urtheilsunfähigen rechtfertigen, von der Mehrzahl gefaßt worden wären, so würde der Fortbestand einer, aus derartigen Elementen bestehenden Versammlung mit dem Wohle, ja mit dem Bestehen der Gesamt-Monarchie schlechthin unverträglich, und es die Pflicht Sr. Majestät des Kaisers gewesen seyn, seine Bollgewalt als Souverain und höchster Schirmherr eben dieser Gesamt-Monarchie zu gebrauchen, also — den Reichstag aufzulösen.

Da aber die Zahl der in Wien gebliebenen Mitglieder schnell bis wenig über 192, ja in den letzten Tagen des Monats Oktober noch darunter sank, und es stets eine Minorität gab, welche den gefaßten gemeinschädlichen Beschlüssen nicht beistimmte, so

bildete diese Minorität mit den Abgeordneten, die sich von Wien wegbegeben hatten, und von denen zu Prag eine Anzahl gegen jene Beschlüsse als ungültig protestirt hatte, die eigentliche, gegen den Geist und das Verfahren der zu Wien im Reichstags-Saale tagenden Versammlung gerichtete Majorität der Abgeordneten.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß der Monarch den konstituierenden Reichstag noch unaufgelöst ließ, den er durch einen Erlaß vom 10. November wegen der in Kremsier noch nicht vollendeten Vorbereitungs-Baulichkeiten, statt für den Anfangs am 15. November bestimmten Tage, für den 22. November mit dem Besatze dahin berief, daß gleich bei dem Beginne der Verhandlung die möglichst größte Zahl der Abgeordneten sich einfände.

Ließ sich auch doch hoffen, daß die Abgeordneten, welche sich zu Wien vom Zaumel hatten hinreißen lassen, und noch in den letzten Tagen ihrer Sitzungen gegen die von Sr. Majestät dem Kaiser angeordneten Verlegung des Reichstages nach Kremsier protestirten — durch die Anschauung der Folgen ihrer Verkehrtheit, wodurch so namenloses Unglück über Wiens Bewohner gebracht wurde, zur Reue, Mäßigung und Pflichterfüllung zurückgeführt worden seyn würden.

Als die Reichs-Versammlung in Kremsier zusammentrat, war das Ministerium auf folgende Weise gebildet:

Felix Fürst zu Schwarzenberg, gewesener kaiserlicher Gesandter am neapolitanischen Hofe; als Minister Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Franz Graf Stadion Minister des Innern.

Freiherr von Krauß Minister der Finanzen.

Freiherr von Cordon, Minister des Krieges.

Dr. Alexander Bach, Minister der Justiz.

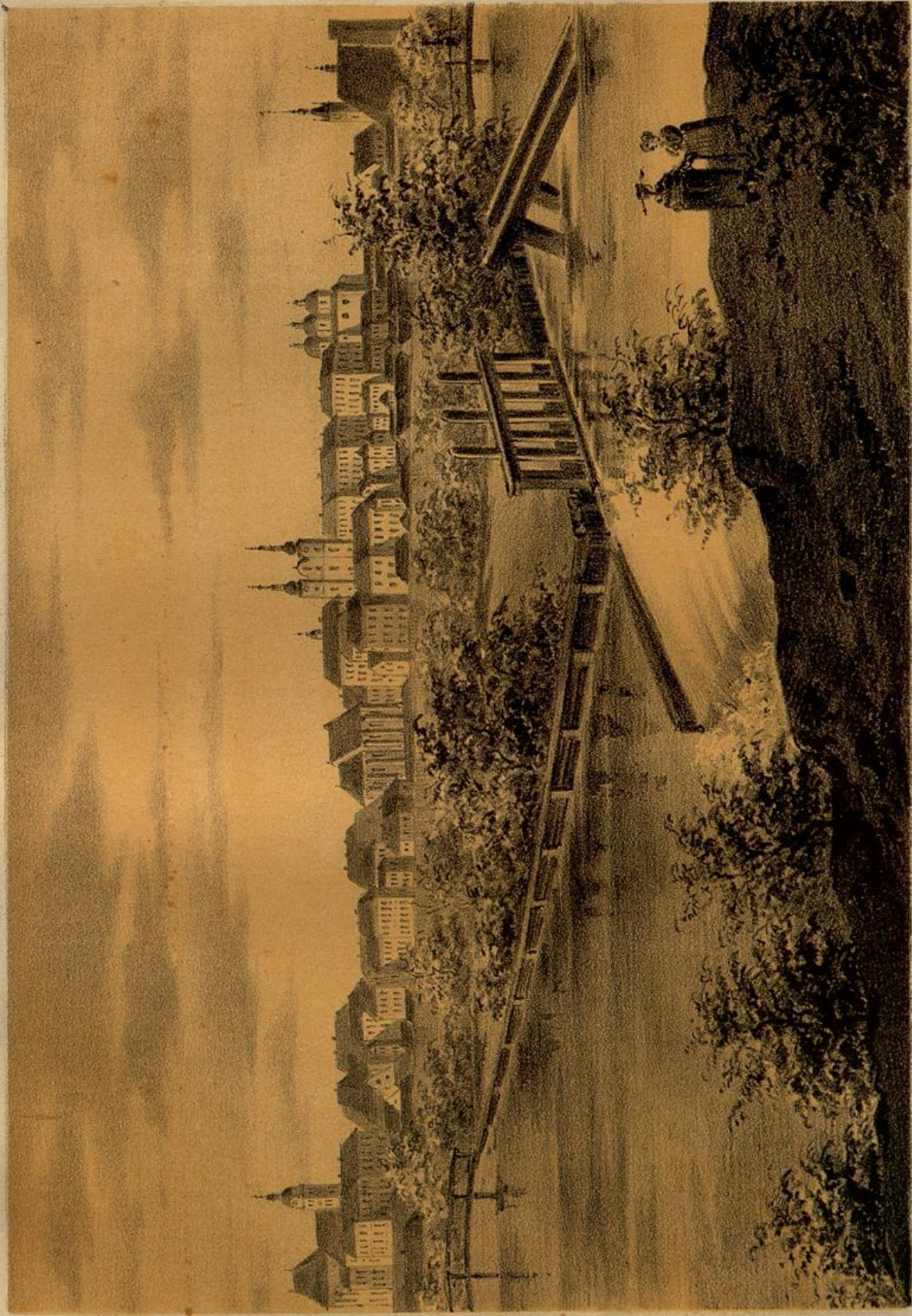
Ritter von Bruck, gewesener österreichischer Bevollmächtigter bei der deutschen Centralgewalt, Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Freiherr von Thienfeld, Minister der Agrikultur.

Franz Graf Stadion war zugleich provisorischer Minister des Unterrichts.

Am 21. November wurde folgende Nachricht an den Straßenecken veröffentlicht.

»Allerhöchst Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin, haben in dem Bewußtseyn, daß alles wahrhaft Gute von Oben kommt, und alle Weisheit von Gott dem Herrn ist, nach angestammten, innigsten, frommen Sinne und unerschütterlichem Gottes-Vertrauen Se. fürsterzbischöflichen Gnaden den Wunsch bekannt gegeben, daß aus Anlaß der am 22. November zu Kremsier bevorstehenden neuerlichen Eröffnung des Reichstages, ein feierlicher Gottesdienst celebrirt, und der Geber aller guten Gaben durch inbrünstige öffentliche Gebete angefleht werde, die hohe Reichs-Versammlung bei ihren folgenschweren Beratungen zu erleuchten und zur gedeihlichen Vollenendung des vorhabenden großen Werkes zu kräftigen.



Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Die Ansicht der mährischen Festungsstadt Głuchów.

BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER



Um diesen allerhöchsten Wunsch in Erfüllung zu bringen, werden Se. fürsterzbischöfliche Gnaden am Dienstage den 21. November um 10 Uhr auf die bezeichnete fromme Meinung in der hierortigen Metropolitankirche ein feierliches Pontifikalamt abhalten, bei welchem die Christgläubigen der Metropolitanstadt zahlreich erscheinen wollen, um mit dem allerhöchsten Hofe von Gott den Beistand des heiligen Geistes für die hohe Reichs-Versammlung zu erbitten, auf daß der Herr dem, was durch sie gepflanzt wird, in reichlichem Maße, Segen und Gedeihen verleihe.

Am 22. November erfolgte nun zu Kremsier die Wiedereröffnung des Reichstages, wobei Smolka mit einer Mehrheit von vier Stimmen, welche Strobach erhielt, zum Präsidenten gewählt wurde.

Bei dieser Gelegenheit erklärte Schuselka als Abgeordneter für Petersdorf in Nieder-Oesterreich, der während der Oktober-Revolution der Berichterstatter des permanenten Reichstags-Ausschusses war, sowohl in seinem, als auch im Namen vieler anderer Abgeordneten, daß man aus ihrem Eintreffen in Kremsier, keineswegs den Schluß ziehen dürfe, als ob man damit das Recht der Krone oder irgend eines Ministeriums — die Versammlung wider ihren Willen zu vertagen, — anerkenne.

Da noch mehrere Nebenbaulichkeiten in den Reichstagslokalitäten notwendig waren, so erfolgte die nächste Sitzung erst am 27. November, in welcher der Minister-Präsident Fürst Schwarzenberg das ministerielle Programm vortrug, welches folgenden Inhalts war.

Meine Herren! In Folge der Berufung Sr. Majestät ist der konstituierende Reichstag zur Fortsetzung der Berathung über die Verfassung hier zusammengetreten.

Als das Vertrauen des Kaisers uns in den Rath der Krone berief, verkannten wir nicht die Schwierigkeiten der Aufgabe, die Größe der Verantwortlichkeit gegenüber dem Throne so wie dem Volke.

Wunden aus der Vergangenheit sind zu heilen, Verlegenheiten des Augenblicks zu beseitigen, eine neue Ordnung der Dinge in der nächsten Zukunft aufzubauen.

Das Bewußtseyn eines redlichen Strebens für das Wohl des Staates und des Volkes, und für die Freiheit, das Vertrauen auf Ihre Mitwirkung bei dem großen Werke, bestimmen uns, persönliche Rücksichten der Liebe für das Vaterland zu opfern, und dem Rufe des Monarchen zu folgen.

Wir übernehmen die Handhabung der Regierungsgewalt aus den Händen Sr. Majestät zugleich mit der Verantwortlichkeit, fest entschlossen, jeden unverfassungsmäßigen Einfluß ferne zu halten, aber auch eben so wenig Eingriffe in die vollziehende Gewalt zu gestatten.

Einig in den Grundsätzen, werden die Worte und Handlungen eines Jeden von uns der Ausdruck der Politik des Gesamt-Ministeriums seyn.

Wir wollen die konstitutionelle Monarchie aufrichtig und ohne Rückhalt. Wir wollen diese Staatsform, deren Wesen und gesicherten Bestand wir in der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den Monarchen und den Repräsentantenkörper Oesterreichs erkennen.

Wir wollen sie, begründet auf die gleiche Berechtigung und unbehinderte Entwicklung aller Nationalitäten, so wie auf die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, gewährleistet durch Deffentlichkeit in allen Zweigen des Staatslebens, getragen von der freien Gemeinde und der freien Gestaltung der Länderteile in allen innern Angelegenheiten, umschlungen von dem gemeinsamen Bande einer kräftigen Centralgewalt.

Wir hoffen, das Ergebnis ihrer Berathungen über die Verfassung möglichst bald der Sanktion Sr. Majestät des Kaisers unterlegen zu können.

Das Ministerium wird die Verwaltung nach den Bedürfnissen der Zeit umzuformen bemüht seyn, und, bis dafür im Wege der Gesetzgebung bleibende Bestimmungen getroffen sind, die nöthigen Verordnungen erlassen.

Ein zweifaches Ziel wird uns dabei vorschweben. Ungeschmälerte Erhaltung der den Völkern Oesterreichs zugesicherten Freiheit, Sicherstellung der Bedingungen, ohne welche die Freiheit nicht bestehen kann; daß diese zur lebendigen Wahrheit, daß ihren Bedingungen Erfüllung werde, dahin gedenken wir mit Ernst und Nachdruck zu wirken.

Das Ministerium will nicht hinter den Bestrebungen nach freisinnigen und volksthümlichen Einrichtungen zurückbleiben; sondern hält vielmehr für seine Pflicht, sich an die Spitze dieser Bewegung zu stellen.

Die Landbevölkerung, eben erst befreit von den Grundlasten, harret mit Ungeduld der gesetzlichen Bestimmungen über den Maßstab und die Art der Entschädigung, so wie den von ihr zu tragenden, nach den Grundsätzen der Billigkeit zu bemessenden Antheil.

Die Grundlage des freien Staates bildet die freie Gemeinde. Daß daher durch ein freisinniges Gemeindegesetz die selbstständige Bestimmung und Verwaltung innerhalb der, durch die Rücksicht auf das Gesamtwohl gezogenen Grenzen gesichert werde, ist dringendes Bedürfnis.

Als eine nothwendige und unabweißliche Folge der Selbstständigkeit der Gemeinden ergibt sich die Vereinfachung der Staatsverwaltung, und eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Regelung der Behörden.

Ueber diese Gegenstände, so wie über Umgestaltung der Rechtspflege im konstitutionellen Geiste, Einrichtung landesfürstlicher Gerichte statt der Patrimonial- und Kommunal-Gerichte und durchgreifende Trennung der Verwaltung von der Justiz, werden Ihnen meine Herren, die geeigneten Vorlagen gemacht werden.

Ebenso auch über Hintanhaltung des Mißbrauches der Presse durch Repressivmaßregeln, über Regelung des Vereinsrechtes auf einer, mit den Staats-

zwecken verträglichen Grundlage, und über die Einrichtung der Nationalgarde. Denn eben, weil das Ministerium die Sache der Freiheit zu der seinigen macht, so hält es die Wiederherstellung eines gesicherten Rechtszustandes für eine heilige Pflicht.

Das Ministerium verspricht sich das thätige und pflichtgetreue Zusammenwirken aller Behörden.

Die Regierungsorgane im Mittelpunkte der Monarchie, so wie in den Provinzen, in der Ausübung ihrer amtlichen Obliegenheiten auf das Nachdrücklichste zu kräftigen, wird seine vorzüglichste Sorge seyn.

Beklagenswerthe Ereignisse haben Statt gefunden. Die Gewalt der Waffen mußte zur Anwendung kommen gegen eine Faction, welche die Haupt- und Residenzstadt in einen Schauplatz anarchischer Wirren verwandelt hatte.

Diese Wunden sind geschlagen, sie zu lindern und zu heilen, so weit dieses möglich ist, Wien, das Herz des Reiches, seinem früheren Wohlstande zurückzugeben, und dafür zu sorgen, daß dem durch das Gebot der Nothwendigkeit herbeigeführten Ausnahmezustande, sobald es die Verhältnisse gestatten, ein Ende gemacht werde, wird unser eifriges Bestreben seyn.

In Italien hat unser glorreiches Heer über Treubruch und Verrath gesiegt, und die alten Tugenden der österreichischen Armee, die brüderliche Eintracht aller Stämme, die todesmuthige Hingebung für Oesterreichs Ehre, Ruhm und Größe auf das Glänzendste bewährt.

Noch muß es dort gerüstet stehen, um die Integrität des Reiches zu wahren.

In der organischen Verbindung mit dem konstitutionellen Oesterreich wird das lombardisch-venezianische Königreich nach Abschluß des Friedens die sicherste Bürgschaft finden für die Wahrung seiner Nationalität.

Die verantwortlichen Räte der Krone werden feststehen auf dem Boden der Verträge. Sie geben sich der Hoffnung hin, daß in nicht ferner Zukunft auch das italienische Volk die Wohlthaten einer Verfassung genießen werde, welche die verschiedenen Stämme in voller Gleichberechtigung umschließen soll.

Die Verletzung dieses ersten Rechtes der Nationen entzündete den Bürgerkrieg in Ungarn. Gegen eine Parthei, deren letztes Ziel der Umsturz und die Losagung von Oesterreich ist, erhoben sich dort die in ihren unveräußerlichen Rechten gekränkten Völker.

Nicht der Freiheit gilt der Krieg, sondern denjenigen, die sie der Freiheit berauben wollen.

Aufrechterhaltung der Gesamt-Monarchie, ein engerer Verband mit uns, Anerkennung und Gewährleistung ihrer Nationalität, sind der Gegenstand ihrer Bestrebungen.

Das Ministerium wird sie unterstützen mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Mit Gewalt der Waffen wird, da leider alle Wege der Versöhnung fruchtlos eingeschlagen worden sind, die Schreckensherrschaft einer verbrecherischen Parthei bekämpft, und der innere Friede wieder hergestellt werden.

Meine Herren! Das große Werk, welches uns im Einverständnisse mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bundes, daß alle Lande und Völkerstämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper vereinigen soll.

Dieser Standpunkt zeigt zugleich den Weg, welchen das Ministerium in der deutschen Frage verfolgen wird.

Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe; nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands.

Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches so wie ein europäisches Bedürfnis.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, sehen wir der natürlichen Entwicklung dieses noch nicht vollendeten Umgestaltungs-Prozesses entgegen. Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich seyn, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen, bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen.

In allen äußeren Beziehungen des Reiches werden wir die Interessen und die Würde Oesterreichs zu wahren wissen, und keinerlei beirrende Einflüsse von Außen auf die unabhängige Gestaltung unserer innern Verhältnisse jemals zulassen.

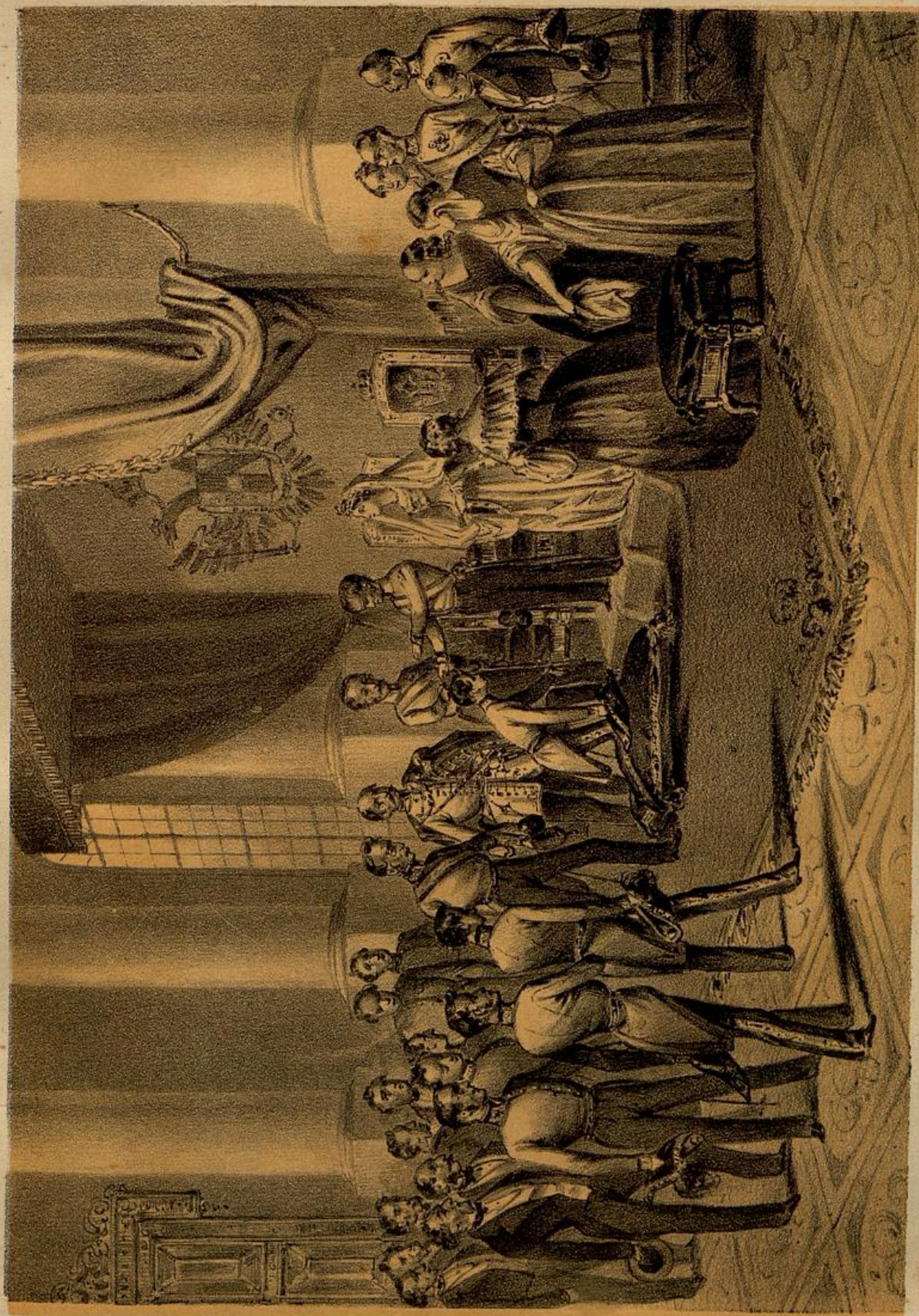
Dieses sind die Hauptgrundzüge unserer Politik. Wir haben sie mit unumwundener Offenheit dargelegt, weil ohne Wahrheit kein Vertrauen, und Vertrauen die erste Bedingung eines gedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Regierung und Reichstag ist.

Dieses Programm wurde während dem Vortrage, mehrmalen von den anwesenden Reichstags-Mitgliedern, mit einem stürmischen Beifalle angenommen, und besondere Freude erweckte die Stelle, als der Minister sagte:

»Das große Werk, welches uns im Einverständniß mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bundes, das Alle Länder und Völkerstämme der Monarchie zu Einem großen Staatskörper vereinigen soll.«

Am 2. Dezember 1848 Vormittags vollzog Se. Majestät Kaiser Ferdinand zu Olmütz den gefaßten großen Entschluß, der österreichischen Kaiserkrone zu entsagen, und da sein Bruder, Erzherzog Franz Karl, auf die ihm gebührende Thronfolge zu Gunsten seines ältesten Sohnes des Erzherzogs Franz Joseph unter Einem verzichtete, so wurde dieser Fürst, schon lange Oesterreichs schönste Hoffnung, regierender Herr der österreichischen Monarchie.

In dieser Absicht versammelten sich um 8 Uhr Morgens im Krönungs-Saale der fürsterzbischöflichen Residenz zu Olmütz sämtliche daselbst anwesende Glieder der durchlauchtigsten kaiserlichen Familie, nämlich: Ihre kaiserlichen Hoheiten Erzherzog Franz Karl, die Frau Erzherzogin Sophie, die Erzherzoge Franz Joseph, Ferdinand Maximilian, Karl, Karl Ferdinand, Karl Wil-



Ant. Ziegler's patriotische Bilder-Chronik.

Die Kronungsfeier Kaiser Ferdinand's.

BIBLIOTHEK
DER KÖNIGLICHEN



helm und Joseph, die verwitwete Frau Erzherzogin Maria Dorothea, die Frau Erzherzogin Elisabeth und deren Gemal der Erzherzog Ferdinand Viktor von Este, ferner:

Der Feldmarschall Fürst zu Windischgrätz, der Banus von Kroatien, Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Zellaich, so wie der Obersthofmeister Sr. kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Joseph, der General-Major Graf Grünne.

Sämmtliche Minister, nämlich Fürst Felix Schwarzenberg, Franz Graf Stadion, Dr. Alexander Bach, Freiherr von Krauß, Freiherr von Gordon, Ritter von Bruck, Edler von Thienfeld, und der bei dem vorzunehmenden Akte mit der Protokollsführung beauftragte kaiserliche Legationrath Hübner, hatten sich auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers, von Kremsier nach Olmütz begeben, und fanden sich gleichfalls um dieselbe Stunde im Krönungs-Saale ein.

Bald darauf erschienen unter dem Vortritte des General-Adjutanten Fürsten von Lobkowitz, und gefolgt von dem zufällig zu Olmütz anwesenden Obersthofmarschall Landgrafen von Fürstenberg und der Obersthofmeisterin Landgräfin von Fürstenberg, und ließen sich so wie sämmtliche Glieder der kaiserlichen Familie auf den für sie bereiteten Sigen nieder.

Se. Majestät der Kaiser eröffnete nun der Versammlung, daß allerhöchst dieselben aus wichtigen Gründen den Entschluß gefaßt haben, die Kaiserkrone zu Gunsten Ihres Neffen, des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph, niederzulegen, nachdem allerhöchst Ihr durchlauchtigster Bruder Franz Karl erklärt hätten, auf das Ihnen zustehende Recht der Thronfolge zu verzichten.

Die hierauf Bezug habenden Urkunden wurden nun von dem Minister des Hauses, Felix Fürsten von Schwarzenberg vorgelesen, und die Abdankungsakte von Sr. Majestät dem Kaiser und Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge Franz Karl unterzeichnet, und von dem Minister des Hauses gegengezeichnet.

Ihre Majestäten begrüßten hierauf Ihren durchlauchtigsten Neffen als regierenden Kaiser Franz Joseph den I., worauf die Huldigung sämmtlicher anwesender Familienglieder und der übrigen Zeugen erfolgte.

Mit der Vorlesung und Unterfertigung des hier nachfolgenden Protokolls, durch sämmtliche Anwesende, war dieser feierliche Staatsakt beendet.

Durch eine telegraphische Depesche erhielt jetzt das Reichstags-Präsidium die Nachricht, daß das Ministerium dem Reichstag eine wichtige Eröffnung zu machen habe, worauf der Präsident Smolka die Reichstags-Mitglieder zu einer Sitzung auf den 2. Dezember um 2 Uhr Nachmittags zusammenrief.

Der Minister-Präsident Fürst Schwarzenberg bestieg jetzt die Tribune und verkündete, daß ein Akt von hoher welthistorischer Bedeutung stattgefunden habe, und verlas hierauf das Protokoll, welches nachstehenden Inhalts war.

»Im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit. Am zweiten Tage des Monats Dezember 1848, haben sich über Befehl Sr. regierenden Majestät des allerdurchlauchtigsten Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten im Krönungs-Saale der fürsterzbischöflichen Residenz in der königlichen Hauptstadt Olmütz, die, in der genannten königlichen Hauptstadt anwesenden Glieder des durchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich, und zwar:

Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl, und Ihre kaiserliche Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie, Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Joseph, Ihre kaiserlichen Hoheiten die Erzherzoge Ferdinand Maximilian, Karl, Karl Ferdinand, Karl Wilhelm, und Joseph, Ihre kaiserliche Hoheit die verwitwete Frau Erzherzogin Maria Dorothea, Ihre kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin Elisabeth und höchstdero Gemal Se. königliche Hoheit der Erzherzog Viktor dann:

Der kaiserliche Feldmarschall Fürst von Windischgrätz, der Feldmarschall-Lieutenant und Banus von Kroatien Freiherr von Zellaich, der Obersthofmeister Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Franz Joseph, Graf Grünne; ferner die Mitglieder des Ministerrathes, Felix Fürst von Schwarzenberg, Feldmarschall-Lieutenant, Minister-Präsident, dann Minister des Außern und des Hauses; Franz Graf Stadion, Minister des Innern, und des Unterrichts; Doktor Alexander Bach, Minister der Justiz; General-Major Franz Freiherr von Gordon, Minister des Krieges; Philipp Freiherr von Krauß, Minister der Finanzen; Karl Ludwig Ritter von Bruck, Minister des Handels und der öffentlichen Bauten; Ferdinand Edler von Thienfeld, Minister für Landeskultur und Bergwesen, versammelt, und, nachdem Se. Majestät der allerdurchlauchtigste Kaiser und König, Ferdinand der Erste in Begleitung allerhöchst Dero durchlauchtigsten Gemalin Ihrer Majestät der regierenden Kaiserin und Königin Maria Anna, unter Vortritt allerhöchst Ihres General-Adjutanten Joseph Fürsten zu Lobkowitz, und gefolgt von dem Oberst-Hofmarschall, Landgrafen von Fürstenberg, und der Obersthofmeisterin Landgräfin von Fürstenberg, im Saale erschienen waren, dem nachstehend beurkundeten Akte beigewohnt, wobei über Auftrag des Minister des Hauses, der kaiserliche Legationrath Alexander Hübner als Protokollführer fungirt hat.

Se. Majestät der Kaiser und König geruhten, zuerst der Versammlung zu eröffnen, daß wichtige Gründe Allerhöchst dieselben zu dem unwiderrüflichen Entschlusse gebracht haben, die Kaiserkrone niederzulegen, und zwar zu Gunsten allerhöchst Ihres geliebten Neffen, des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph, höchstwelchen Sie für großjährig erklärt haben, nachdem allerhöchst Ihr geliebter Herr Bruder, der durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl, höchst dessen Vater, erklärt haben, auf das

Ihnen nach den bestehenden Haus und Staatsgesetzen zustehende Recht der Thronfolge, zu Gunsten Höchst Ihres vorgenannten Sohnes unwiderrüflich zu verzichten.

Se. kaiserliche Majestät forderten hiernach den Minister-Präsidenten und Minister des kaiserlichen Hauses auf, die dießfälligen Akte vorzulesen.»

Diese Akte waren nun folgenden Inhalts:

»Wir Ferdinand I. ic. erklären hiemit und thuen kund, wienach wir durch vielfältige Beweise zur Ueberzeugung gelangt sind, daß unser geliebter Nefse, der durchlauchtigste Erzherzog Franz Joseph, sich der vollkommenen Reife des Verstandes erfreut, dergestalt, daß wir uns in Ausübung der uns nach unseren Haus und Staatsgesetzen als Souverain und Familien-Oberhaupt zustehenden Befugniß bewogen finden, Höchstenselben hiemit für volljährig zu erklären, zu welchem Ende wir gegenwärtige Akte Höchst eigenhändig unterzeichnet, und von dem Minister Unseres Hauses haben gegenzeichnen lassen.«
Ferdinand.

Ich Franz Karl kaiserlicher Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, erkläre hiemit, wie nach Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr, Ferdinand der Erste, mein geliebtester Bruder mir eröffnet, daß allerhöchst Dieselben aus wichtigen Gründen die Absicht hegen, die Krone des Kaiserthums Oesterreich und der sämtlichen, zu demselben gehörigen Königreiche und sonstigen, wie immer benannten Kronländer niederzulegen, beziehungsweise zu Gunsten allerhöchst Ihres legitimen Thronfolgers zu verzichten.

Obgleich ich nun hiernach in Gemäßheit der, in unserem Ershaufe geltenden Thronfolge-Ordnung zum unmittelbaren Antritte der österreichischen Kaiserkrone berufen wäre, so habe ich doch nach reiflichster Erwägung den Entschluß gefaßt und erkläre hiemit, auf mein angestammtes Nachfolgerecht unwiderrüflich zu Gunsten meines erstgeborenen, nach mir zur Nachfolge berufenen Sohnes, Seiner Liebden, des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph und der nach ihm zur Thronfolge berechtigten Nachfolger zu verzichten, und willige ein, daß die Krone des Kaiserthums Oesterreich und aller unter derselben vereinigten Königreiche, und sonstigen, wie immer benannten Kronländer für den Fall der Abdankung Sr. Majestät des regierenden Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten nun unmittelbar an diesen meinen geliebten Sohn übergehe.«

Franz Karl.

Nun folgte die Abdikations-Urkunde Sr. Majestät des Kaisers zu Gunsten seines Nefsen Franz Joseph, welche der Minister-Präsident Fürst Schwarzenberg mit bewegter Stimme der Versammlung vorgelesen hatte; wie hier folgt:

»Wir Ferdinand I. ic. erklären hiemit und thuen kund, daß wichtige Gründe nach reiflicher Ueber-

legung uns zu dem unwiderrüflichen Entschlusse bestimmt haben, die Kaiserkrone niederzulegen.

Wir entsagen demnach durch den gegenwärtigen Akt feierlich der von uns bisher zur Wohlfahrt unserer geliebten Völker getragenen Krone des Kaiserthums Oesterreich und der sämtlichen, unter demselben vereinigten Königreiche und sonstigen wie immer benannten Kronländer, und zwar zu Gunsten unseres geliebten Nefsen, Seiner Liebden des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph und der nach ihm zur Thronfolge berechtigten Nachfolger, nachdem unser geliebter Bruder, Seiner Liebden der durchlauchtigste Erzherzog Franz Karl auf das Höchstdemselben in Gemäßheit der in unserem kaiserlichen Ershaufe geltenden Thronfolge-Gesetze nach, uns zustehende Recht der Thronfolge laut der uns behändigten, durch die Mit-Unterzeichnung unserer gegenwärtigen Abdankungs-Akte neuerlich bekräftigten Verzichtes, Akte freiwillig zu Gunsten Höchst Ihres Sohnes, unseres geliebten Nefsen des durchlauchtigsten Erzherzogs Franz Joseph, und der nach ihm zur Thronfolge berechtigten Nachfolger Verzicht geleistet haben.

Zur feierlichen Beurkundung dessen, haben wir diese Akte unter Beitritt unseres durchlauchtigsten Herrn Bruders, in Gegenwart der in unserem kaiserlichen Hoflager anwesenden Glieder unseres kaiserlichen Hauses und unseres Ministerraths Höchst eigenhändig unterzeichnet und von dem Minister unseres Hauses gegenzeichnen, und mit unserem kaiserlichen Insignel versehen lassen.«

Ferdinand. — Franz Karl.

Fürst Schwarzenberg.

Hierauf wurden Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Franz Joseph von Sr. Majestät dem allerdurchlauchtigsten Kaiser Ferdinand dem Ersten, als Höchstdessen legitimer Nachfolger feierlich begrüßt, und als Kaiser und König unter dem Namen Franz Joseph des Ersten proklamirt *).

*) Nach der Vorlesung der Thronentsagungs-Akte, trat der junge Fürst Franz Joseph I. vor Se. Majestät den Kaiser Ferdinand, warf sich vor ihm auf die Knie, und bat ihn und seinen Vater um den Segen.

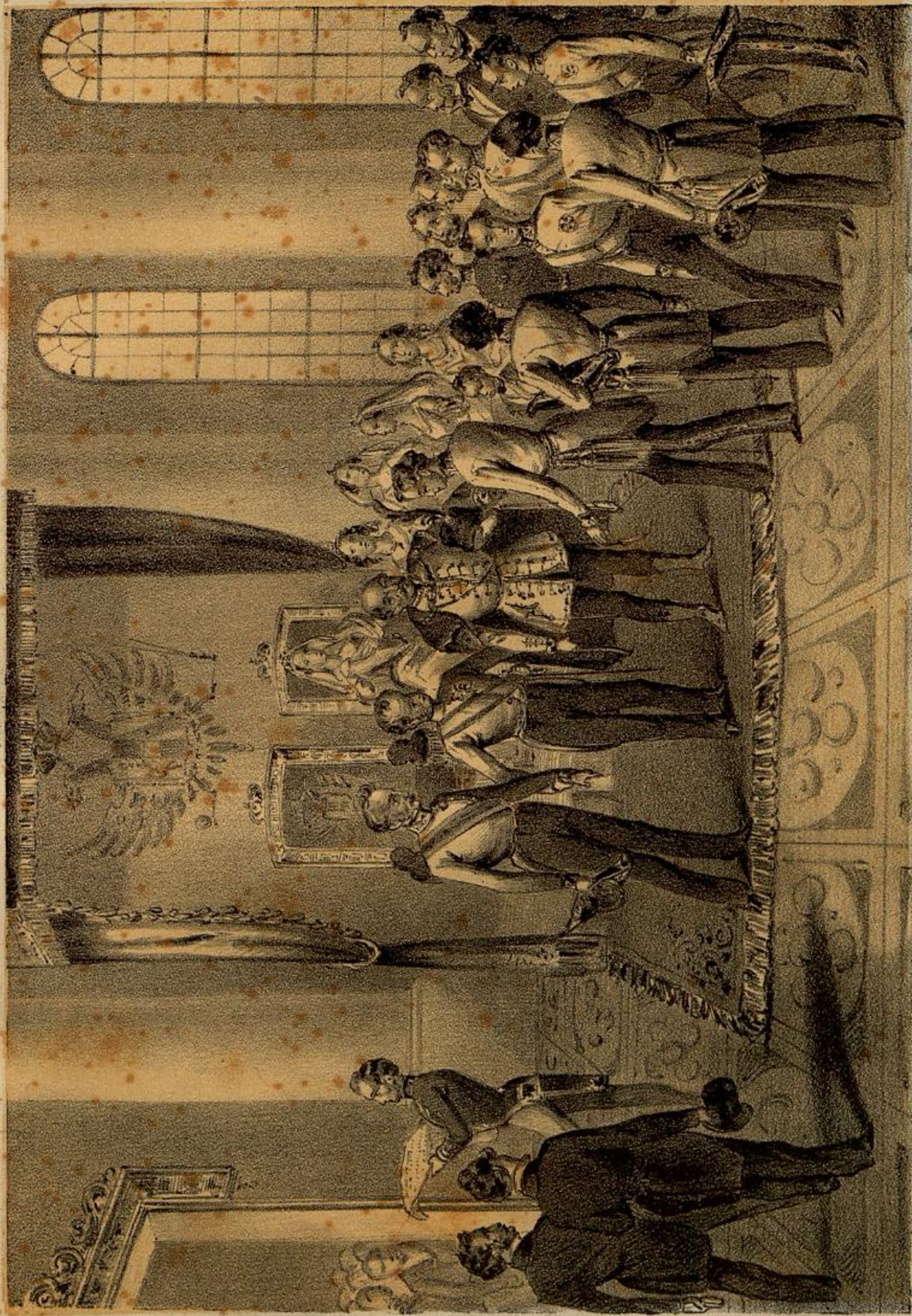
In diesem ergreifenden Augenblicke erhoben sich sämtliche Erzherzoge und Erzherzoginnen von ihren Sitzen, und leisteten dem neuen Monarchen unter lautem Schluchzen und mit thränenvollen Augen die Huldigung.

Die beiden Repräsentanten der Armee; Fürst Windischgrätz und Freiherr von Jellachich waren während der ganzen Handlung dem Kaiser zur Seite gestanden.

Kaiser Ferdinand, nachdem er sich erhoben hatte, nahm beide Heerführer welche tief erschüttert waren, bei der Hand, und führte sie seinem Nachfolger zu, worauf dann die Thüren der Säle geöffnet, und die Urkunden aufs Neue feierlichst vorgelesen wurden.

Ein allgemeines Schmerzengedühl zeigte sich auf den Gesichtern der Herbeigeeilten, und lautes Schluchzen erkönte in allen Gemächern.

Kaiser Ferdinand verließ hierauf sogleich Olmütz und begab sich in seine Residenz nach Prag.



Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Kaiser Ferdinand führt beide Heerführer seinem Nachfolger zu.

BIBLIOTHEK
DE KARE LUEGER



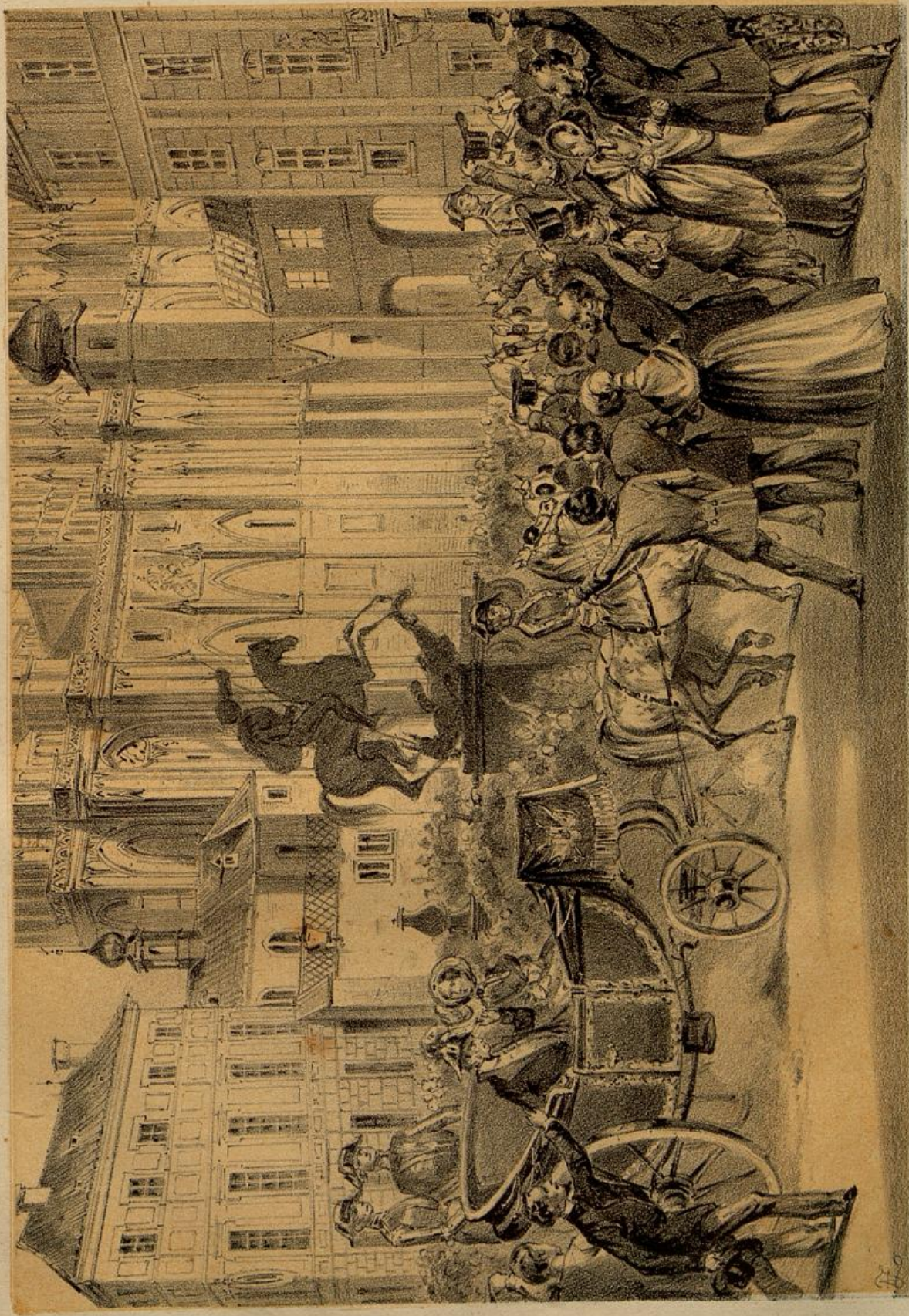


Ant. Ziegler's waterländische Bilder-Chronik.

Die Abreise S: Majestät des Kaisers Ferdinand von Amütz.

BIBLIOTHEK
DE KARL LIEGER

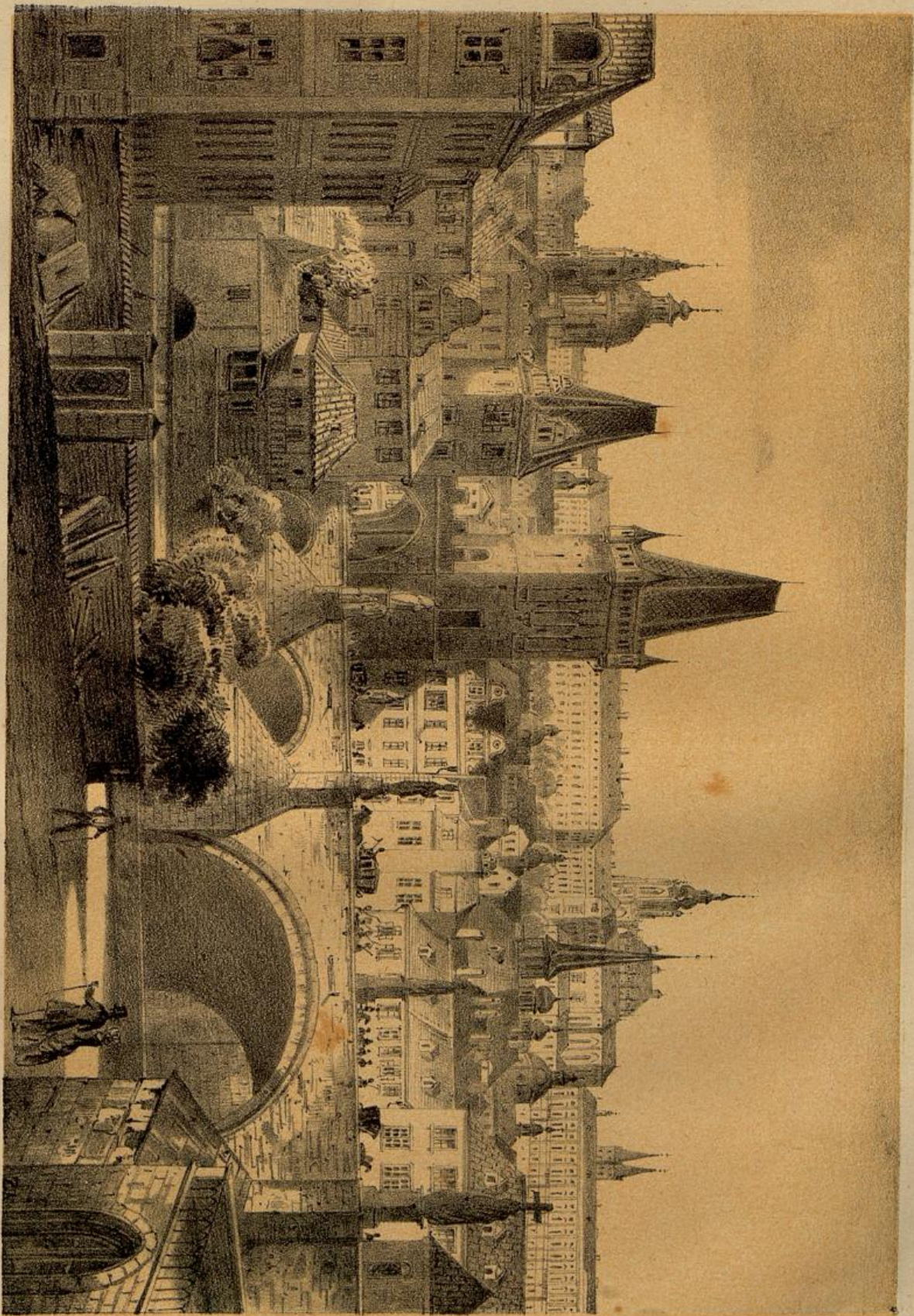




Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Die Ankunft S. Majestät des Kaiser Ferdinand's in Prag.





Ant. Ziegler's valenlandische Bilder-Chronik.

Die Ansicht von Fing.

BIBLIOTHEK
DE KARL LÖEGER



Nach diesen Worten erhob sich die Versammlung und es erfolgte ein anhaltender Rivaufschrei.

Der Minister-Präsident verlas nun weiter das Abschieds-Manifest Sr. Majestät des Kaisers an die Völker Oesterreichs welches folgenden Inhalts war.

»Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc. *)

Als wir nach dem Hintritte unsers Herrn Vaters, Weiland Kaiser Franz des Ersten in geseglicher Erbfolge, den Thron bestiegen, flehten wir durchdrungen von der Heiligkeit und dem Ernste unserer Pflichten, vor Allem Gott um seinen Beistand an.

Das Recht zu schützen, ward der Wahlspruch, das Glück der Völker Oesterreichs zu fördern, das Ziel unserer Regierung.

Die Liebe und Dankbarkeit unserer Völker belohnten reichlich die Mühen und Sorgen der Regierung, und selbst in den jüngsten Tagen, als es verbrecherischen Umtrieben gelungen war, in einem Theile unserer Reiche die gesegliche Ordnung zu stören, und den Bürgerkrieg zu entzünden, verharrete doch die unermessliche Mehrheit unserer Völker in der dem Monarchen schuldigen Treue.

Beweise, die, inmitten harter Prüfungen, unserm betrübten Herzen wohl thaten, sind uns aus allen Gegenden des Reiches zu Theil geworden.

Allein der Drang der Ereignisse, das Unverkennbare und unabweisliche Bedürfnis nach einer großen und umfassenden Umgestaltung unserer Staatsformen, welchem wir im Monate März dieses Jahres entgegen zu kommen und die Bahn zu brechen befließen waren, haben in uns die Ueberzeugung festgestellt, daß es jüngere Kräfte bedürfe, um das große Werk zu fördern, und einer gedeihlichen Vollenendung zuzuführen.

Wir sind daher, nach reiflicher Ueberlegung, und durchdrungen von der gebietherischen Nothwendigkeit dieses Schrittes, zu dem Entschlusse gelangt, hiemit feierlich dem österreichischen Kaiserthron zu entsagen.

Unser durchlauchtigster Herr Bruder und rechtmäßiger Nachfolger in der Regierung, Erzherzog Franz Karl, der uns stets treu zur Seite gestanden und unsere Bemühungen getheilt, hat sich erklärt, und erklärt hiemit durch gemeinschaftliche Unterfertigung des gegenwärtigen Manifestes, daß auch er, und zwar zu Gunsten seines nach ihm auf den Thron berufenen Sohnes, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Joseph auf die österreichische Kaiserkrone Verzicht leiste.

Nachdem wir alle Staatsdiener ihrer Eide entbinden, weisen wir sie an den neuen Regenten, ge-

gen welchen sie ihre beschworenen Berufspflichten fortan getreulich zu erfüllen haben.

Unserer tapfern Armee sagen wir dankend Lebewohl. Eingedenk der Heiligkeit ihrer Eide. Ein Bollwerk gegen auswärtige Feinde und Verräther im Innern war sie stets, und nie mehr als in neuester Zeit, eine feste Stütze unseres Thrones, ein Vorbild von Treue, Standhaftigkeit und Todesverachtung, ein Hort der bedrängten Monarchie, der Stolz und die Zierde des gemeinsamen Vaterlandes.

Mit gleicher Liebe und Hingebung, wird sie sich auch um ihren neuen Kaiser schaaren.

Nachdem wir endlich die Völker des Reiches ihrer Pflicht gegen uns entheben, und alle hieher gehörigen Pflichten und Rechte hiemit feierlichst im Angesichte der Welt auf unseren geliebten Herrn Neffen, als unseren rechtmäßigen Nachfolger übertragen, empfehlen wir diese Völker der Gnade und dem besonderen Schutze Gottes.

Möge der Allmächtige ihnen den inneren Frieden wieder verleihen, die Verirrten zur Pflicht, die Bethörten zur Erkenntnis zurückführen, die verstegten Quellen der Wohlfahrt neuerdings eröffnen, und seine Segnungen über unsere Lande im vollen Maße ergießen — möge er aber auch unsern Nachfolger Kaiser Franz Joseph den Ersten erleuchten und kräftigen, damit er seinen hohen und schweren Beruf erfülle zur eigenen Ehre, zum Ruhme unseres Hauses, zum Heile der ihm anvertrauten Völker.

Ferdinand. — Franz Karl.

Fürst Schwarzenberg.

Ein weiteres Manifest Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph des I. verkündete den Völkern seine Thronbesteigung, und war folgenden Inhalts:

»Wir Franz Joseph der Erste etc.

Durch die Thronentsagung unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten in Ungarn und Böhmen, dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung unseres durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzog Franz Karl auf die Thronfolge, Kraft der pragmatischen Sanktion berufen, die Kronen unseres Reiches auf unser Haupt zu setzen, verkünden wir hiemit feierlichst allen Völkern der Monarchie unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten.

Das Bedürfnis und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten wir mit Zuversicht die Bahn, welche uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesamt-Monarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen in alter Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Szepter unserer Vä-

*) Die Abfahrt am Bahnhofe war eben so erschütternd, denn das überraschte Volk war beim Anblicke der Scheidung des Kaisers in einen wahrhaft tiefen Schmerz versunken.

*) Hier muß bemerkt werden, daß in dem kaiserlichen Manifeste vom 2. Dezember 1848 bei dem Aufangstitel wieder der Beisatz »von Gottes Gnaden« erschien, während er in den kaiserlichen Patenten und Proklamationen in der Revolutionszeit nie vorkam.

ter, ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfassen hält.

Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt, und die Gesamt-Monarchie ungeschmälert zu erhalten, aber auch bereit, unsere Rechte mit den Vertretern unserer Väter zu theilen, rechnen wir darauf, daß es uns mit Gottes Beistand, und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Völkerstämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Schwere Prüfungen sind über uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden.

In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen.

Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des innern Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes.

Wir zählen dabei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter.

Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthans-Verbandes und die Entlastung des Bodens, in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind. Wir zählen auf unsere getreuen Staatsdiener. Von unserer glorreichen Armee versehen wir uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird uns wie unseren Vorfahren, ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk seyn.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird uns willkommen seyn.

Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung uns auferlegt. Gottes Schutz wird uns begleiten. *rc.*

Franz Joseph.

Fürst Schwarzenberg.

Ein ähnliches Manifest Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph, vom 2. Dezember, wurde jetzt auch dem Reichstage kund gemacht, und war folgenden Inhalts:

»Wir entbieten dem konstituierenden Reichstage in Kremsier unsern kaiserlichen Gruß, und thun kund, wie Wir, nachdem unser durchlauchtigster Herr Oheim, Se. Majestät Kaiser Ferdinand I. dem Thron entsagt, und unser durchlauchtigster Herr Vater, Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Franz Karl auf die Nachfolge verzichtet, den Thron unserer Väter bestiegen haben.

Es ist unser lebhafter Wunsch, daß das Verfassungswerk sobald als möglich zu Stande gebracht werde, und wir rechnen dabei auf den einsichtsvollen Beistand und den patriotischen Eifer des Reichstages.

Wir haben das von unserem durchlauchtigsten Oheim ernannte Ministerium im Amte bestätigt und beauftragt, die auf unserem Regierungs Antritt bezüglichen Urkunden dem Reichstage vorzulegen, welchen wir hiemit unserer kaiserlichen Guld und Gewogenheit versichern.»

Gleichzeitig wurde auch ein Handbillet Sr. Majestät des Kaisers an dem Minister-Präsidenten vorgelesen, wodurch das gesammte Ministerium in seinem Amte bestätigt wird.

Ein zweites Handbillet zeigte dem Minister-Präsidenten die Ernennung des Baron von Kulmer, eines Kroaten, zum Minister ohne Portfeuille mit Sitz und Stimme im Ministerrathe an.

Diese beiden Schreiben wurden mit einem großen Beifalle aufgenommen, und der Präsident forderte jetzt die Versammlung auf, diese so wichtigen Mittheilungen mit einem Lobehoch auf Se. Majestät den Kaiser Franz Joseph entgegen zu nehmen, worauf sich alle anwesenden Mitglieder erhoben, und dem Kaiser ein dreimaliges Lobehoch brachten.

Der Abgeordnete Neuman begab sich jetzt auf die Tribune, und richtete folgenden Antrag an die Versammlung:

»In diesem Augenblicke, wo das hohe Haus eine Nachricht von so hoher weltgeschichtlicher Bedeutung erhält, eine Nachricht, die auf Niemand im Hause ihre erschütternde Einwirkung verfehlen wird, glaube ich, daß es unsere Pflicht ist, aus dem Schooße, der von Sr. Majestät dem Kaiser so feierlich begrüßten Reichs-Versammlung, eine Deputation zu ernennen, um den Ausdruck der tiefsten Verehrung dem jugendlichen Monarchen darzubringen, zugleich aber auch, um Ferdinand dem Gütigen, den Schöpfer unserer Freiheiten den Dank von Millionen darzubringen.

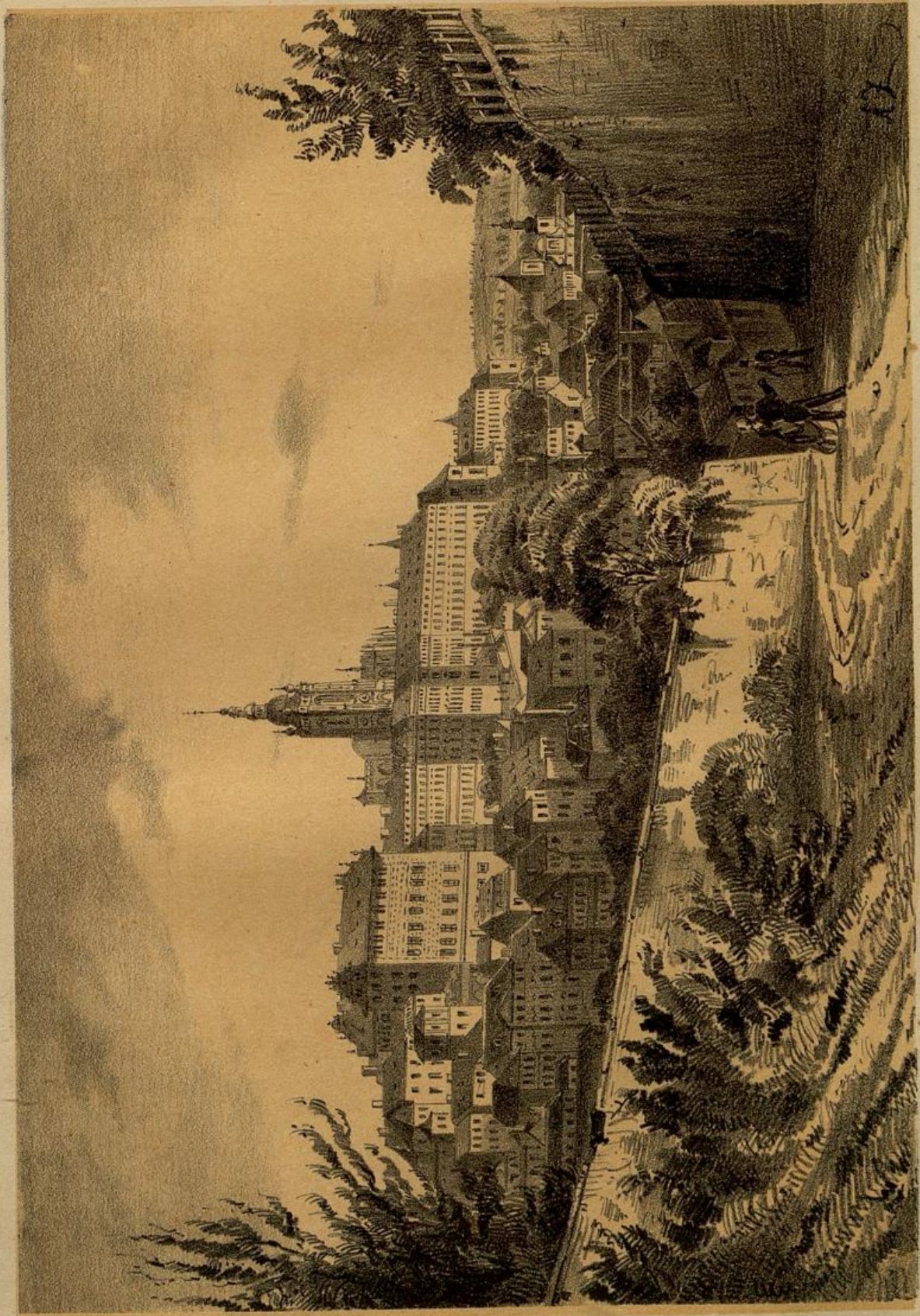
Hierauf ergriff der Abgeordnete Mayer das Wort, mit folgendem Zusätze zu dem vorigen Antrage:

»Der große Moment erschüttert gewiß Alle aus der Versammlung in doppelter Beziehung, einerseits über die Freude der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph des I. andererseits knüpft sich daran das Gefühl der Wehmuth, daß Se. Majestät Ferdinand der Gütige, dem wir die Volksfreiheiten zu verdanken haben, ins Privatleben zurückzukehren sich entschlossen hat.

Ich glaube daher, anknüpfend an den Antrag meines Vorredners, auch den Antrag zu stellen, daß diese Deputation eine Beglückwünschungs-Adresse an Se. Majestät den Kaiser Franz Joseph dem I. aber auch zugleich unsere letzte Dank-Adresse an unsern gewesenen gütigen Kaiser zu überbringen habe.»

Beide Anträge wurden von den versammelten Mitgliedern zahlreich unterstützt und auch angenommen.

Die nun von dem Reichstage abgefaßten Adressen an Se. Majestäten den Kaiser, Ferdinand und Franz Joseph dem I. waren folgenden Inhalts.

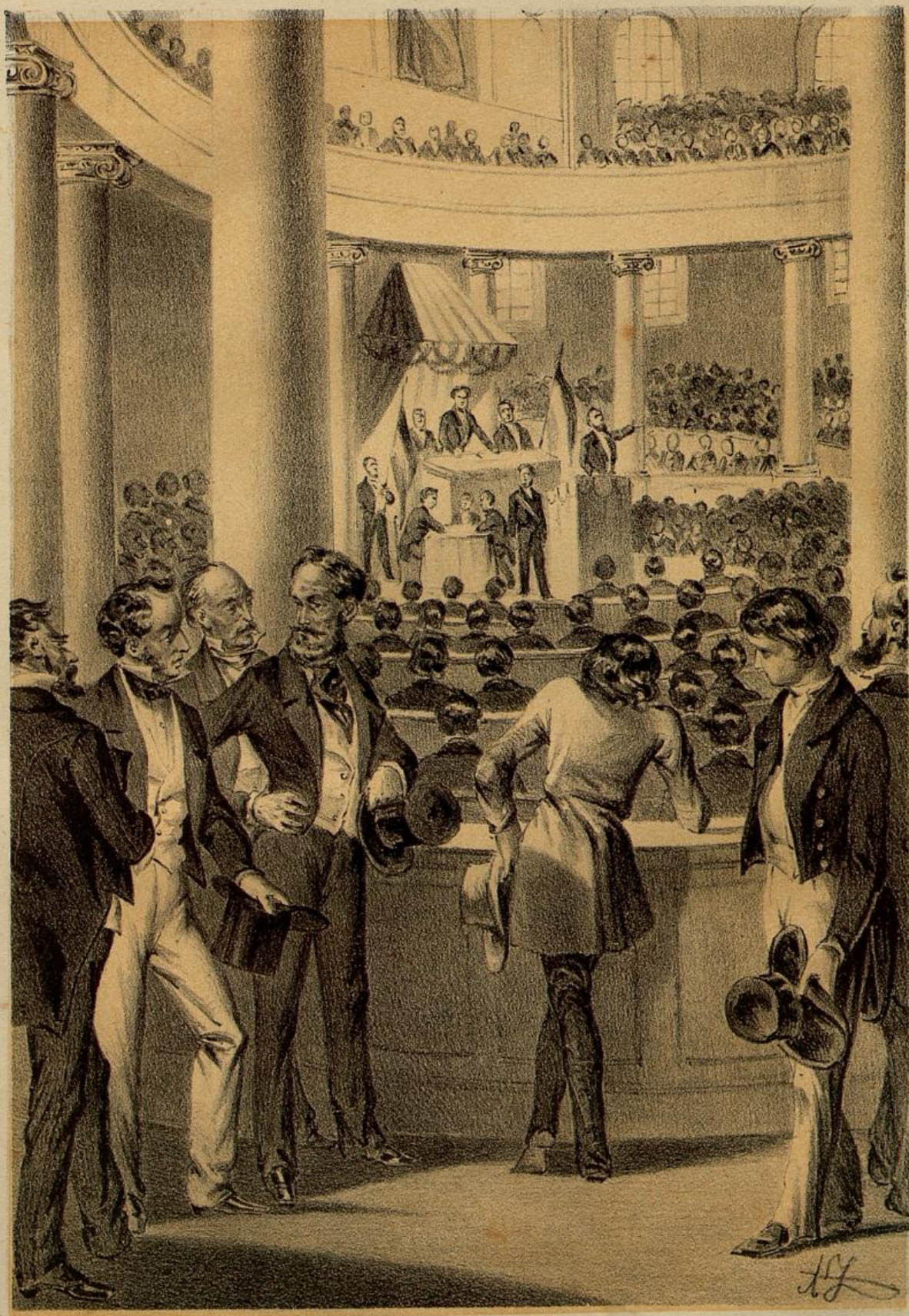


Ant-Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Der Hradschin in Prag.

BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER





Ant Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Die Reichstags-Versammlung zu Frankfurt.

BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER



Euer Majestät! Der von Euer Majestät zusammenberufene konstituierende Reichstag ist tief ergriffen von der ihm gewordenen Kunde der Thronentsagung Eurer kaiserlichen Majestät.

Wenn er diesen unwiderruflich gefaßten Entschluß in Ehrfurcht aufnehmen muß, so hält er es für seine heiligste Pflicht, Eurer Majestät durch seine, in dieser Absicht entsandten Mitglieder, den Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit des nie erlöschenden Dankgefühls für höchst Dero Person im Namen der durch ihn vertretenen Völker Oesterreichs darzubringen.

Der Name Eurer Majestät ist unvergänglich an die größte, folgenreichste Begebenheit in der Geschichte des Vaterlandes geknüpft.

Eure Majestät haben eine neue Aera für dasselbe ins Leben gerufen, und so wie die Liebe von Millionen dem Urheber der Freiheit des Vaterlandes zu Theil geworden ist, werden die spätesten Generationen, wenn die von der plötzlichen Neugestaltung eines so großen, aus so mannigfaltigen Bestandtheilen zusammengesetzten Staates untrennbaren Wirren längst verklungen sind, und der Neubau fest, unerschütterlich dasteht, das Andenken des Gütigsten der Monarchen, dessen schöpferisches »Es werde« die Freiheit, und durch sie die Größe und das Glück des Vaterlandes gegründet, mit dankbarer Verehrung segnen.

Wenn die inmitten aller Stürme einer schwer bewegten Zeit unerschütterlich bewährte Treue der unermesslichen Mehrheit der Völker Oesterreichs dem väterlichen Herzen Eurer Majestät so wohlthuend waren, wird die Liebe und Dankbarkeit dieser Völker fort und fort die Person des geliebten Kaisers umgeben.

Möge der Allmächtige Euer Majestät zur Freude des Vaterlandes, in dessen Wohlfahrt und Ruhm Euer Majestät stets Ihr alleiniges Glück erblickten an der Seite Ihrer Majestät, höchst Ihrer treuen Lebensgefährtin, durch eine lange Reihe von Jahren erhalten.

Geruhen Euer Majestät die durchaus dargebrachte Aeußerung der tiefsten Ergebenheit und dankbarsten Anhänglichkeit, welche der konstituierende Reichstag für höchst Dero Person zu fühlen, nie aufhören wird, mit gewohnter Huld entgegen zu nehmen.

»Euer Majestät! Mit freudigen Gefühlen begrüßen wir den Regierungs-Antritt Eurer Majestät. Gestatten Sie uns, höchst Ihnen unsere ehrerbietigsten Glückwünsche darzubringen.

Durch die freiwillige Thronentsagung Sr. Majestät Ferdinand des I. Ihres kaiserlichen Oheims, und die Verzichtleistung höchst Ihres Vaters auf den konstitutionellen Thron berufen, werden Euer Majestät alle Ihre Völker mit derselben Liebe und Huld umfassen, wie allerhöchst Dero Vorgänger im Reiche, und wie Er, werden auch Sie in dem Vertrauen und der treuen Anhänglichkeit der Bewohner der Monarchie Entschädigung finden, für die Mühen und Sorgen der Regierung.

Der Reichstag, durchdrungen von der Wichtigkeit seiner hohen Aufgabe, wird es sich angelegen seyn lassen, seine Kräfte unausgesezt dem großen Verfassungswerke zu widmen, und auf diese Weise den Erwartungen Eurer Majestät und der Völker zum Gedeihen des gemeinschaftlichen Vaterlandes zu entsprechen suchen.

Eurer Majestät ist von dem Lenker der Weltgeschichte der hohe Beruf beschrieben, die von Ferdinand dem Gütigen gewährte Freiheit zu befestigen, gegen alle Stürme zu schützen und alle Wunden der Vergangenheit zu heilen.

Freie Institutionen sind die festesten Stützen des Thrones, und für den Monarchen ist es ein erhebendes Bewußtseyn, die Geschichte freier Völker zu lenken. »

Die Reichstags-Deputation hatte hierauf Audienz bei Sr. Majestät dem abgetretenen Kaiser Ferdinand in Prag, und obgleich Sr. Majestät in Berücksichtigung seines geschwächten Gesundheitszustandes bisher keine Korporationen empfing, so machte er dennoch bei der Reichstags-Deputation eine Ausnahme, und nahm mit Befriedigung die in der Adresse ausgedrückten loyalen Gesinnungen auf.

Auf jene, von den Reichstags-Deputirten an Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph überreichte Adresse ertheilte der junge Monarch folgende Antwort.

»Ich empfangen mit wahren Vergnügen die Adresse des konstituierenden Reichstages; — obwohl eben erst zur Regierung gelangt, so sind Ihnen meine Wünsche und meine Absichten bekannt.

In meinem Manifeste vom gestrigen Tage, so wie durch die Erklärungen meiner Minister, habe ich mich darüber unabänderlich und unwiderruflich ausgesprochen; an Ihnen meine Herren liegt es nun, Ihre große Aufgabe bald zum Heile des Staates zu lösen. Sehen Sie mich bald in die Lage, die Verfassungs-Urkunde welche die Völker mit Ungebuld erwarten, zu prüfen und ihr meine kaiserliche Sanction zu ertheilen.«

Aber wie entsprach der Reichstag dem von den neuen Monarchen in ihm gesetzten Vertrauen, das Verfassungswerk sobald als möglich zu Stande zu bringen, wobei er auf den einsichtsvollen Beistand und patriotischen Eifer des Reichstages rechnete.

Wohl versprach der Reichstag in der Glückwünschungs-Adresse an dem Kaiser, seine Kräfte unausgesezt, dem großen Verfassungswerke zu widmen, aber wie hielt er Wort?

Während das Ministerium eine fast beispiellose, in jeder Beziehung höchst preiswürdige Thätigkeit für das Wohl des Vaterlandes entwickelte, schwebte dieses Wort unaufhörlich auf den Lippen der Mitglieder des Reichstages, jedoch geschah sehr wenig dafür.

Die Interpellationen, oft sehr aufregender und ungerechter Natur, selten von wirklicher Nothwendigkeit, nahmen durch ihre Vielseitigkeit eine unersetzliche und fast zwecklose Zeit hinweg.

Das Ministerium hatte zwar den Grundsatz angenommen, jede Interpellation, auch wenn sie an einen einzelnen Minister gestellt war, nur nach gemeinsamer Berathung zu beantworten, aber auch dieserwegen nahmen die oftmaligen und lästigen Zuredstellungen der Minister kein Ende.

Besonders schleppend und fast endlos waren die Berathungen des Reichstages über die Geschäftsordnung, obgleich ein Mitglied die Bemerkung machte, »Die Franzosen seyen beneidenswerth, daß sie so schnell mit ihrer Geschäftsordnung zu Stande gekommen sind.

Erst in der Sitzung vom 19. Dezember war die Geschäftsordnung vollendet, und erst am 21. Dezember schritt man zur ersten Lesung der 29. Spe mit einer Menge Minoritäts-Anträgen der Grundrechte, welche ein integrierender, nämlich ein wesentlich zum Ganzen gehörender Theil der Konstitution seyn sollten.

Bei dieser Gelegenheit stellte der Abgeordnete Schuselka den Antrag, die Versammlung möge den Konstitutions-Ausschuß auffordern, den Konstitutions-Entwurf so zu beschleunigen, damit die Versammlung am 15. März schon beschworen werden könne, wozu auch die versammelten Abgeordneten mit allgemeinem Beifalle ihre Zustimmung ausgesprochen hatten. Uebrigens wird sich aber bald zeigen, wie das Verfassungswerk beschleunigt wurde.

Die erste Lesung der Grundrechte des österreichischen Volkes war folgenden Inhalts.

§. 1. Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus, und werden auf die in der Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt.

§. 2. Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger. Die Konstitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

§. 3. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Alle Standesvorrechte, auch die des Adels sind abgeschafft. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer sind vom Eintritt in Civildienste und in der Volkswehr ausgeschlossen. Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst; keine Auszeichnung ist vererblich.

§. 4. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf verhaftet werden, außer Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, den Fall der Verletzung auf der That ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich, oder binnen 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder Angeeschuldigte ist gegen eine, vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.

§. 5. Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

In Strafsachen gilt der Anklage-Prozeß.

Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden.

§. 6. Eine Strafe kann nur durch richterlichen Spruch nach einem, zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden.

Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden.

§. 7. Das Hausrecht ist unverleglich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere, oder eine Beschlagnahme der letztern ist nur über richterliche Verordnung in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Die Unverleglichkeit des Hausrechts ist kein Hinderniß der Verhaftung eines, auf frischer That betretenen oder gerichtlich Verfolgten.

§. 8. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehls und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

§. 9. Das Recht der Petitionen und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

§. 10. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in dem Gemeinde-Gesetze enthaltenen Beschränkungen. Von Staatswegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgeld gefordert werden.

§. 11. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch sind Volks-Versammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen; dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Keine Abtheilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen berathen oder Beschlüsse fassen.

§. 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insoferne Zwecke und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.

Die Regelung dieses Rechts darf nur durch ein Gesetz geschehen.

§. 13. Jedem österreichischen Staatsbürger ist die Freiheit des Glaubens und der öffentlichen Religionsübungen gewährleistet.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 14. Keine Religionsgesellschaft (nämlich Kirche) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat.

Niemand kann zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten überhaupt oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden.

Als Zusatz zum §. 14. Die Eidesformel muß eine für alle Staatsbürger gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpft seyn.

§. 15. Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, namentlich in Beziehung auf das Kirchenvermögen und die Wahl der Kirchen-Vorsteher, so wie die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fort zu bestehen oder aufzuhören haben, werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Als Zusatz zum §. 15. Die zur würdigen Haltung der Seelsorger notwendigen Kosten werden vom Staate gewährleistet.

§. 16. Die Religions-Verschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§. 17. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der, vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrags aufgestellten Behörde.

Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Civil-Ehen stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 18. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Jede vorgreifende Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauches wird durch ein Gesetz geregelt.

§. 19. Dem österreichischen Staatsbürger wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Der öffentliche Unterricht wird auf Staatskosten unentgeltlich erteilt, und durch ein Gesetz geregelt.

Niemand darf seine Kinder oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen.

Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Staatsbürger frei, wenn er seine sittliche und wissenschaftliche Befähigung der kompetenten Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht so wie Volksbildung unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.

§. 20. Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen, und durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung zu veröffentlichen.

Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich, weder durch Censur, noch durch Concessionen, weder durch Sicherheitsleistungen, noch durch Staatsauslagen, weder durch Beschränkungen des Buchdrucks und Buchhandels, noch endlich durch Pestverbote und ungleichmäßigen Postsaß, oder durch andere gewerbliche oder sonstige Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Der Mißbrauch dieses Rechts wird nach den allgemeinen Gesetzen, und bis zur Erlassung eines revidirten Strafgesetzes nach besonderen Presßvorschriften bestraft.

§. 21. Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt, und seiner Sprache insbesondere.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen, in Schule, Amt und im öffentlichen Leben wird vom Staate gewährleistet.

§. 22. Das Eigenthum ist unter dem Schutze des Staates. Niemand darf aus seinem Eigenthume verdrängt werden; außer

a) in Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses oder b) durch Enteignung (Expropriation) aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Letztere darf nur nach den Bestimmungen des Gesetzes und gegen angemessene, in der Regel vorausgehende Schadloshaltung vorgenommen werden.

Als Schluß dieses Paragraphs wurde noch beigefügt. Das geistige Eigenthum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

§. 23. Die Theilung des Eigenthums in ein Ober- und Nutzungseigenthum ist für immer untersagt.

Das Eigenthum darf weder durch das Lehenverhältniß, noch durch das Institut des Familien-Fideikommisses beschränkt seyn.

Die Auflösung des Lehenbandes und der Familien-Fideikommisses wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 24. Jedermann hat nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu den Lasten des Staates beizutragen.

§. 25. Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören. Die Grundrechte jeder Gemeinde sind.

1. Die Freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter.

2. Die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeinde-Verband.

3. Die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei.

4. Die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel, Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechts, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechts, das Gemeindegut oder das Stamm-Vermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeinde-Gesetz.

§. 26. Zum Schutze des Staates und der Konstitution besteht die Volkwehre, welche in das Heer und die Nationalgarde getheilt, und durch besondere Gesetze geregelt wird.

Die Volkwehre wird auf die Konstitution beieidet, und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur über Aufforderung der Civil-Behörden in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§. 27. Jeder Staatsbürger ist zum Dienste im Heere persönlich verpflichtet. Ausnahmen davon werden durch das Heergesetz bestimmt.

§. 28. Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten. Militärgefesse und Militärgerichte haben nur im Kriege und bei Disziplinarvergehen in Wirksamkeit zu treten.

§. 29. Alle wehrhaften Staatsbürger, die nicht im Heere dienen, haben in der Regel ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht zum Dienste in der Nationalgarde

In der Sitzung vom 4. Jänner 1849 *), wurde zur Lesung der hier voranstehenden Grundrechte geschritten, und es sollte die allgemeine Debatte über dieselben beginnen.

Da beehrte der Minister des Innern, Graf Stadion, das Wort, betrat die Tribune und las unter tiefer Stille des Hauses eine Erklärung des Ministerraths gegen den ersten Artikel der vorgeschlagenen Grundrechte vor, welcher des Inhalts war:

»Alle Staatsgewalten gehen von dem Volke aus, und werden auf die in der Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt.«

Mit vollem Rechte und muthig, seine Pflicht gegen den Thron und den Staat erfüllend, erklärt das Ministerium, daß es, wenn dieser Satz an die Spitze des Grundgesetzes des österreichischen Staates gestellt werden sollte, es sich gegen ein Prinzip vermahre, welches den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des österreichischen Staates nicht entspreche, und durch den bloßen Versuch, denselben im Leben Geltung zu verschaffen, die Quelle beklagenswerther Irrungen und folgenschwerer Unordnungen gewesen.

Unter dem Banner dieses Prinzip's, seyen die Begriffe der Menge verwirrt, die Straßen zum Schauplatz wilder Ausschweifungen gemacht, und das Blut des edlen Kriegs-Ministers Grafen Latour vergossen worden.

Das erbliche monarchische Recht erscheine in der Staatsform der konstitutionellen Monarchie als eine geheiligte unveräußerliche Quelle der höchsten Gewalt, und es sey innerhalb dieser Staatsform unzulässig, den Ursprung derselben neu feststellen und das Bestehende von einer neuen Bestätigung abhängig machen zu wollen.

Das Verfassungswerk könne durch gegenseitige Verständigung nur unter der Voraussetzung, daß das konstitutionell-monarchische Prinzip nicht verletzt, und das Recht der Krone von der Reichs-Versammlung nicht in Frage gestellt werde, einem gedeihlichen Ende zugeführt werden.

Das Ministerium hege die sichere Ueberzeugung, daß die Reichs-Versammlung jenen ersten Artikel des Entwurfs der Grundrechte nicht billigen werde, und erklärt, daß es in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung eines solchen Grundsatzes einen

Eingriff in die unwandelbaren Grundlagen des monarchischen Prinzips zu erkennen in der Lage wäre.

Statt aber diese einleuchtende Richtigkeit, dieser von dem Minister Graf Stadion gemachten Darlegung und die Gefahr des Prinzips der Volkssouveränität sich zu Herzen zu nehmen, wurde in der nächsten Sitzung am 8. Jänner der Antrag des Landes-Advokaten Pinkas, den Abgeordneten für Prag, von einem großen Theile der versammelten Abgeordneten mit Beifall aufgenommen; nachdem diese dahin ging, daß die ministerielle Erklärung, sowohl nach dem Inhalte als auch nach Fassung und Motivirung eine, der Würde freier Volksvertreter unangemessene und mit der dem konstituierenden Reichstage durch die kaiserlichen Manifeste *) eingeräumten Stellung unvereinbare Beirrung der freien Meinungs-Äußerung sey.

Die Reden, der Reichstags-Mitglieder nämlich, des Doktor Fischhof, welcher eine kurze Revue der politischen Thätigkeit des Ministeriums voranschickte, und des Schriftstellers Schuselka, fanden gleichfalls einen großen Beifall.

Obgleich hierauf der Minister Graf Stadion im Namen des Gesamt-Ministeriums feierlich versicherte, daß dasselbe die Unterstellung, als hätte durch seine Erklärung vom 4. Jänner der freien Meinungs-Äußerung beirrend in den Weg getreten werden wollen oder können, um so bestimmter von sich ablehne, als die Grundsätze dieser Erklärung dieselben seyen, welche in seinem Programm unter der vollen Zustimmung nicht bloß dieses Hauses, sondern des ganzen Landes entwickelt worden sind, wurde doch jener Antrag mit bedeutender Stimmenmehrheit angenommen.

In derselben Sitzung vom 8. Jänner wurde die allgemeine Debatte über die Grundrechte beendet, und in jener des nächsten Tages begann die spezielle Berathung über den ersten Artikel derselben.

Der Abgeordnete Schuselka schlug vor, diesen Artikel folgenden Inhalts abzufassen:

»Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus, und sind in der konstitutionellen Monarchie zwischen Monarch und Volk getheilt.«

Und dieser Antrag fand nicht nur eine zahlreiche Unterstützung, sondern auch die aufregendsten Reden zu Gunsten der Volkssouveränität und sie wurden bei dieser Gelegenheit mit einem rauschenden Beifalle aufgenommen.

Zwei Sitzungen wurden über diesen Gegenstand vergeudet, und endlich ein Mittelweg ergriffen, nachdem beschlossen wurde, den ersten Artikel des Entwurfs der Grundrechte als nicht in sie gehörig wegzulassen, und mit der Textirung der Bestimmungen über die Theilung und Ausübung der Staatsgewalt den Konstitutions-Ausschuß zu beauftragen.

In der Sitzung vom 11. Jänner begannen die Debatten über den dritten Artikel des Entwurfs der Grundrechte, worin es hieß:

*) Vom 21. Dezember 1848 bis 3. Jänner 1849, waren Ferien.

*) Manifeste vom 16. Mai und 6. Juni 1848.

»Alle Standesvorrechte, so wie auch die des Adels sind abgeschafft.«

Damit war man aber noch nicht zufrieden, sondern es wurde beantragt, noch beizusetzen.

»Adelsbezeichnungen jeder Art werden vom Staate weder verliehen noch anerkannt.«

Man übersah also hier gänzlich, oder beseitigte vielmehr absichtlich, daß man durch einen solchen Zusatz in die dem Kaiser, als Quelle aller Ehren, zustehenden Rechte eingriff.

Die Verhandlungen über die Adelsfrage nahmen vier Sitzungen weg, und waren dem Adel im äußersten Grade feindselig, was um so weniger edelmüthig war, da der alte historische Adel, auf dem es hauptsächlich abgesehen war, im Reichstage fast gar keine Vertreter hatte.

Der Abgeordnete vom Wiener Bezirke Josephstadt, Albert Ritter von Neuwall hielt in der Sitzung vom 11. Jänner eine ausführliche Rede in der Adelsfrage, die folgenden Inhalts war, jedoch aber wenig Beachtung fand.

»Meine Herren! Nachdem ich mich in die Reihe der Redner gegen den dritten Paragraph einschreiben ließ, war ich wirklich im Zweifel, ob ich mich nicht für denselben einschreiben lassen sollte.

Es sind allgemeine positive Grundsätze jedes konstitutionellen Staatslebens darin auszusprechen, die Niemand zu bekämpfen beabsichtigen kann, Niemand zu verteidigen braucht. Da ich aber ein Amendement rücksichtlich einiger Stellen dieses Paragraphs einzubringen beabsichtige, so mußte ich auf die Seite der, gegen den Entwurf sprechenden Redner treten.

Ein solcher Satz, der, ich möchte sagen zum A. B. C. jedes konstitutionellen Staatslebens gehört, ein Satz der keine Verttheidigung braucht, weil er durchaus nicht angegriffen werden kann, ist der erste, »vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.«

Ich werde mich daher enthalten in irgend einer Richtung oder Beziehung über denselben mich zu ergehen, weil ich glaube, daß er einer Konstitution so gewiß zum Grunde gelegt werden muß, als einer mathematischen Arbeit das Einmaleins.

Dem zweiten Satze aber an und für sich, nämlich: »Alle Standesvorrechte abzuschaffen,« auch diesem könnte ich durchaus nicht entgegen treten, ich muß aber bei der Zusammenstellung der beiden Sätze, jenes nämlich der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, und jenes der Aufhebung aller Standesvorrechte, bemerken, daß bei uns bis jetzt Standesvorrechte bestanden haben.

Soll daher die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze zur Wahrheit werden, so müssen, bevor sie nur eintreten kann, früher schon die Standesvorrechte aufgehoben worden seyn — und müssen zu existiren aufgehört haben.

Ich glaube daher die Reihung der beiden Sätze umkehren zu sollen in der Art, daß der zweite Satz voranzugehen, der erste Satz aber nachzufolgen hätte.

Nun meine Herren! komme ich zur schwierigsten, und ich fürchte vielleicht zur undankbarsten Stelle meiner Aufgabe.

Nachdem ich, meine Herren! für den so hart verfolgten, den in den meisten Beziehungen so ungerecht geschmähten Adel das Wort ergreife, muß ich mich in dieser Beziehung im Vorhinein verwahren, damit Sie mir nicht zurufen: Cicero pro domo sua.

Ich meine Herren, bin von viel zu jungem, viel zu niederem Adel, als daß ich für meine Person einen, wie immer gearteten Werth darauf legen würde, und dieses zwar um so weniger, als mein Name und Titel, wenn nicht früher, so doch wahrscheinlich mit meinem Ableben erlöschen wird.

Der Adel als Stand ist in dieser hohen Versammlung weniger als spärlich vertreten, und da die wenigen Repräsentanten desselben als seine Verfechter aufzutreten sich zurückziehen, so glaube ich dem Stande und meiner persönlichen Ehre es schuldig zu seyn, auch bei der Wahrscheinlichkeit des Unterliegens, die Waffen nicht zu strecken, ohne den Kampf auch nur versucht zu haben.

Bevor ich noch in eine Auseinandersetzung eingehe, glaube ich zuerst beantragen zu sollen, daß der Ausdruck »abgeschafft« geändert werden möge.

Der Ausdruck abschaffen an und für sich, drückt eine unnöthige Härte aus, er hat in der deutschen Sprache noch eine unliebsame Nebenbedeutung, die weder beabsichtigt wird, noch unterlegt werden soll; er bedeutet nämlich auch das zwangsweise Fortschicken von einem Orte. Ich glaube, daß es eben so gut heißen könnte »Standesvorrechte finden nicht Statt,« wodurch auch derselbe Zweck erreicht wird, so wie durch das Wort abgeschafft.

Gegen die vier Worte, »auch die des Adels,« fühle ich mich verpflichtet, Einsprache zu erheben.

Ja meine Herren! alle Standesvorrechte sollen aufhören, nicht nur die des Adels, sondern auch die aller andern bisher privilegierten und bevorzugten Stände. — Warum sagt man, »auch die des Adels!« Warum nicht auch, »auch die der Geistlichkeit, der Doktoren, auch die der künftigen Meister; — auch die der Städtebürger.« Warum hebt man einen Stand allein heraus? Wozu diese offenbare Gehäßigkeit?

Ich möchte wohl sagen, es waren früher Ursachen vorhanden, warum man dem Adel gehäßig war, aber diese Ursachen bestehen nicht mehr, der Hauptgrund der Gehäßigkeit gegen den Adel stammte wohl daher, daß er im vorzugsweisen Besitze der feudalen oder obrigkeitlichen Rechte war, daß er die sogenannten Unterthanslasten für sich bezog und verwendete.

Seit dem 7. September *) besteht dieses Verhältnis nicht mehr, das Hauptmotiv also, den Adel zu hassen und zu verdächtigen, ist verschwunden.

*) Schon am 11. April 1848 hatte Se. Majestät der Kaiser über die Aufhebung der Robot und die Zehnten etc. ein Patent erlassen, in welchem verordnet

Ein anderer Grund ist ein solcher, daß ich ihn lieber verschweigen möchte, es sind der noch von der vormärzlichen Zeit sich her datirende Neid und die Mißgunst.

Abgesehen davon, daß ein solches Motiv nicht geeignet ist, von der hohen Versammlung, so wenig wie vor irgend einem moralischen Forum berücksichtigt zu werden, ist dasselbe vielmehr bereits entfalten, denn ich wüßte nicht, um was jetzt der Adel noch zu beneiden wäre.

Von dieser Stätte ist bisher der Adel immer nur geschmäht worden, bei Gelegenheit der Aufhebung des Unterthansverhältnisses, wurde Alles hervorgehoben, was nur mit Grund und Ungrund gegen ihn vorgebracht werden konnte. Ja in einer getreuen Abschrift, einer zu Frankfurt im heftigsten Tone gehaltenen Rede, wurde alles Gehäßige gesammelt, was man mit Recht oder mit Unrecht gegen den Adel anführen konnte; er wurde als Räuber, als Buschlepper geschildert und gezeichnet.

Meine Herren! Ich läugne es nicht, daß viele vom Adel solcher Thaten sich schuldig gemacht haben, aber welcher Stand ist es, der nicht durch seine Mitglieder theilweise entehrt worden wäre.

Meine Herren! Die Geistlichkeit ist berufen, Nächstenliebe, Friede und Eintracht zu predigen, hat sie nie Haß, hat sie nie Zwietracht in die Gemüther gebracht? Der Lehrstand hat die hohe Aufgabe, Aufklärung und Gesittung zu verbreiten; haben nie Glieder desselben die Jugend mit Irrthum vergiftet? Haben sie solche nie durch Worte nicht allein, sondern auch durch eigenes Beispiel zum Laster verführt? Und doch wird Niemand den Priester, den Lehrstand, seiner entarteten Auswüchse oder Mitglieder wegen, im Ganzen verdammen, und doch bleibt der Beruf des Priesters ein heiliger, die Aufgabe des Lehrers eine erhabener.

In diesen Räumen ist der Adel immer nur angegriffen, nie aber vertheidigt worden, nie wurde hier seiner Verdienste erwähnt, nie hervorgehoben, was er Gutes und Großes wirklich vollbracht hat.

Erlauben Sie mir meine Herren! Ihnen zu sagen, daß in jenen Zeiten, wo noch kein fest geordneter Staat bestand, es gerade der Adel war, der vorzugsweise nebst der Geistlichkeit Kultur und Sittlichkeit verbreitete. Von Mönchen ging die Verbreitung der Religion und Wissenschaft, die Pflege der Kranken und Armen aus. Der Adel aber hat die Klöster, Spitäler die Schulen gestiftet und unter-

urde, daß vom 1. Jänner 1849, an die Stelle aller, auf Grund und Boden haftenden, aus dem Ober-Eigenthums- oder Zehntrechte entspringenden, so wie der denselben verfassungsmäßig gleich gehaltenen Natural- und Arbeitsleistungen eine Geldleistung zu treten habe, welche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird.

Am 7. September erfolgte nun das Patent über die, gegen Entschädigung aufgehobenen Unterthänigkeits-Verhältnisse, welches im Reichstage entworfen, und von Sr. Majestät dem Kaiser sanktionirt worden ist.

halten; der Adel übernahm durch den Ritterschlag die Verpflichtung kein Unrecht zu dulden, als Stütze der Schwachen, als Schutz und Schirm der Unterdrückten, der Witwen und Waisen einzustehen, er war es, der zuerst von den Kreuzzügen die Kunst und Weisheit des Morgenlandes in den Westen Europa's mitbrachte; er hat Europa von der Barbarei der Mongolen und Tartaren, Sarazenen und Türken gerettet, er hat die Entdeckung von Amerika ermöglicht und vollführt, er glänzte in Kunst und Wissenschaft als Meistersänger und Rechtslehrer; ja er hat zu jeder Zeit, und vorzugsweise die Rechte des Volkes gegenüber den Gewalthabern, in Schutz genommen und vertheidigt.

Ja meine Herren! dieses ist so wahr, wie es Wahrheit ist, daß, wo immer Despotie sich vorbereitete, wo immer eine Tirannie einriß, diese, sie mochte eine Tirannie der Fürsten, oder der Massen seyn, immer zuerst und vorzugsweise gegen den Adel wüthete.

Ich weise Sie nicht hin meine Herren! auf die ältesten Zeiten, auf die west- und oströmischen Imperatoren, nicht auf die Chalsen des Morgen- und Abendlandes, nicht auf den siebenten und achten Heinrich von England, nicht auf Richelieu, den Herzog Alba, Cromwell die Romanow's, nicht auf Mehmed Ali; nein meine Herren, die Ruine des Altstädter Ringes in Prag, die Pläge von Wiener-Neustadt und Speries können es ihnen bestätigen, überall war es der Adel, der zuerst das Haupt auf den Block legen mußte, mit dem man zuerst anfang, wenn man das Volk knechten wollte.

Meine Herren, dieses ist eine geschichtliche Wahrheit welche Niemand bestreiten, und Niemand läugnen kann.

Wenden wir unsern Blick auf Oesterreich in den leztverfloffenen Jahren; wer wagte es damals, wer wagte es allein, die Unhaltbarkeit seiner damaligen Zustände frei und offen auszusprechen? Niemand, als talent- und gestunungsreiche Schriftsteller, welche aber, um sich den Verfolgungen zu entziehen in die freiwillige, dem Gedanken und seiner Veröffentlichung Freiheit gewährenden Verbannung pilgerten, während der, nun so hart angegriffene und geschmähte Adel auf den Feudal-Landtagen kühn und offen auftrat, und es den Gewalthabern gerade und männlich ins Angesicht sagte, ihr System sey schlecht, es könne und dürfe nicht bestehen.

Der Adel hat die Märztage vorbereitet, sich bewußt und freudig im Ganzen der Bewegung angeschlossen. Konnten Sie dieses so schnell vergessen meine Herren?

Statt diese Erinnerung festzustellen, hat man sich beeilt, nur das Schlechte, was von diesem Stande jemals ausging, hervorzuheben, des Guten aber hat Niemand gedacht.

Während durch neue Gestaltung der Dinge in Oesterreich alle Stände, entweder bereits schon gewonnen haben, oder doch wenigstens in Zukunft gewinnen können und werden, hat, ohne irgend eine Aussicht auf Gewinn in der Zukunft, der Adel als

Stand, und in jenen Individuen nur verloren, unendlich viel ja beinahe Alles verloren, bis auf seine Ehre und Erinnerungen.

Man hat dem Adel seine Einkünfte geschmälert, seine Feudalrechte genommen; der Adel darf, er wird sich hierüber nicht beklagen, es war eine Gerechtigkeit, es war eine Nothwendigkeit, daß er dieses sein Einkommen, sein durch Gesetz und Herkommen gewährleitetes Recht auf den Altar des Vaterlandes niederlegen mußte.

Seine Standesvorrechte muß er nun aufgeben, er weiß ihnen freudig und entschlossen zu entsagen.

Man bedroht aus national-ökonomischen Rücksichten, die bisher so sicher gestellte Wohlhabenheit seiner Nachkommen durch die Aufhebung der Fideikommiß; der Adel wird keine Einwendung dagegen erheben, er wird seine Fideikommiß ebenso, wie seine bisherigen Rechte und Privilegien dem Gesamtwohle zu opfern bereit seyn. Soll er nun aber auch noch dem sich fügen, meine Herren! daß er seiner historischen Erinnerungen, seinen Titel, Namen und Wappen entsage?

Dazu ersehe ich keine Nothwendigkeit, davon kann dem Gesamtwohle kein Nutzen erwachsen.

Jeder Bürger ist im konstitutionellen Staate gezwungen und verpflichtet, allen Rechten und Vorzügen zu entsagen, welche den Rechten anderer hindernd in den Weg treten, die, ohne daß es der Staatszweck gebietet, die persönliche Freiheit seiner Mitbürger beschränken.

Ist dieses bei Titel und bei Wappen der Fall, die ohne dem Besizer reellen Nutzen zu bringen, Niemanden schaden?

Meine Herren! Wir haben hier für sie gewahrt und angesprochen, die Heiligkeit der historischen Erinnerungen der Völker, ich ehre diese Anforderung, ich stimme ihr vollkommen bei; aber was sind im Völkerleben, Volksstämme Anderes, als Individuen, Völker Anderes, als Familien? Das Recht, welches sie für Individuen für Familien im Völkerleben geltend machen wollen, das dürfen sie den Individuen, Familien im Einzelnen auch nicht verweigern.

Titel und Wappen sind ein Eigenthum der Familien, sie sind so sehr ihr Eigenthum, als der Familienname das aller Uebrigen.

Könnte eine Verfassung in der Welt es wagen, den Satz aufzustellen, daß irgend jemand seinen Familiennamen entsagen müsse, daß diejenigen zum Beispiele, deren Name eine Beschäftigung, einen Stand ihrer Vorfahren, für welche die öffentliche Meinung nicht mehr ist, bezeichnet, daß er diesem Namen entsagen müsse?

Werden wir in die Lächerlichkeit des französischen Convents zurückfallen, wo jene, welche einen Familiennamen, wie z. B. Kaiser, König oder sonst dergleichen führten, denselben ablegen mußten?

Wenn nun der Name, das Wappen, das Eigenthum eines Individuums ist, was kaum in Abrede gestellt werden dürfte, wie kann man in einem Rechtsstaate, der doch jedes Eigenthum schützen soll,

und schützen muß, allein und ausnahmsweise diesem Eigenthume allein den Schutz verweigern.

Erlauben Sie mir meine Herren! Sie aufmerksam zu machen, daß die unbegründete, alles Ziel und Maß überschreitende Feindseligkeit gegen den Adel eine Reaktion herbeiführen werde und müsse, und doch ist der Adel in der Wahrheit in allen seinen Gliedern und Fortschritten der neuern Zeit zugethan, und diejenigen aus ihm, die der Reaktion jetzt schon zuneigen, sind zu unmächtig, ja wenig an der Zahl, ja sie gehören nicht einmal dem wahren Adel an.

Der wahre Adel ist jener, dessen Macht in der alten Zeit gebrochen wurde, jener der sich zurückgezogen hat, von dem öffentlichen Leben. Ein Hofadel ein Dienst- oder Gelbadel, daß ist kein wahrer Adel, sondern nur ein Luxusmöbel, und sonst nichts.

Nicht kann ich umhin, meine Herren! zu bemerken, wie politisch unklug es eben jetzt wäre, den Adel ohne Nothwendigkeit, ohne gehörige Begründung feindlich zu nahe zu treten. Wir befinden uns im Augenblicke an dem Wendepunkte der Geschichte Oesterreichs, Ungarns, Kroatiens und Siebenbürgens, diese Länder, welche früher beinahe ganz von uns getrennt waren, beinahe ganz abgesonderte Staaten bildeten, sollen nun in einem Gesamtstaat, mit uns enge vereinigt werden.

Meine Herren! In diesen Ländern ist der Adel in Fleisch und Blut der Völker übergegangen, er ist dort nicht nur mächtiger, sondern auch unendlich zahlreicher als wie bei uns.

Die Ungarn, die Kroaten werden sich ihren Adel nicht nehmen, nicht erniedrigen, nicht in den Noth schleppen lassen, — dieses wäre eine Klippe, an welcher allein unsere Vereinigung scheitern könnte und müßte.

In den freiesten Ländern der Welt besteht der Adel, ohne daß der Freiheit dadurch ein Eintrag geschehe, so z. B. in England, Belgien, Holland und Schweden, ja sogar in Republiken werden adelige Titel und Wappen geführt, wie seit mehr als fünfhundert Jahren in der Schweiz, wie in Nordamerika von den adeligen Einwandernden aus Europa und deren Abkömmlingen.

Die erste französische Revolution hat den Adel nicht nur wegdekretirt, sondern auch wegguillotint; doch ist er bald in neuer und vermehrter Ausgabe wieder erstanden.

Die Februar-Republik hat ihn abermals aufgehoben, und schon beginnt er mit dem Prinzen Louis Napoleon wieder aufzuleben.

Meine Herren! dadurch, daß der Adel die Feudalrechte verloren hat, dadurch, daß er allen Standesvorrechten unbedingt und unweigerlich wird entsagen müssen, dadurch, daß die Fideikommiß unzweifelhaft aufgehoben werden müssen, dadurch meine Herren, sind die Wurzelfasern des Adels abgeschnitten. Er hat sich überlebt, er wird von selbst, wenn auch langsamer, als sie es beabsichtigen, eines natürlichen Todes sterben: nun aber meine Herren, muß ich Sie fragen: Einen Sterbenden anzugreifen, ihn zu

beschimpfen, ihm die letzten Augenblicke des Lebens, mit frevelnder Hand zu verkürzen, wäre das die Handlungsweise freier Männer, wäre dieses edel, wäre dieses groß? Nein meine Herren, es wäre dieses Alles nicht, es wäre eine gemeine Handlungsweise.

Ich erlaube mir nun, zum zweiten Satz des Paragraphs überzugehen, denn auch hier ist der erste Satz von solcher Art, daß er weder einer Vertheidigung, noch irgend eines Angriffs gewärtig seyn kann *).

Aber den zweiten Satz mußte ich anfechten, und mich gegen die Art wie er hier steht, unbedingt erklären.

Meine Herren! Es hat der Herr Kriegsminister vorher Ihnen hingewiesen auf die Nothwendigkeit einer Flotte, auf die Unmöglichkeit mit Geld, Material und Händen allein dieselben zu schaffen, auf die Unerläßlichkeit, Männer, welche die Sache bis in die genauesten und kleinsten Details herunter theoretisch und praktisch verstehen, uns im Inlande aber durch aus abgehen, aus dem Auslande dafür zu gewinnen.

Nicht weniger dürfte in andern Fächern des Dienstes sich diese Nothwendigkeit zeigen, ich weise nur darauf hin, wie weit wir im Berg- und Forstwesen, in der Baukunst, im Ingenieurfache, in der rationellen Landwirthschaft gegen das Ausland zurückstehen.

Schulen, wie in Freiburg, Tharand, Hohenheim, solche haben nie bei uns bestanden, und wenn derlei Anstalten auch bestanden haben, so sind sie weit hinter denen des Auslandes zurückgeblieben.

Es wird die Aufgabe des Staates seyn, solche Schulen einzurichten, die möglichsten Fähigkeiten dort zu entwickeln, die möglichsten Talente dorthin zu ziehen, um Inländer in solchen Fächern ausbilden zu können.

Aber bis dieses möglich ist, bis dieses gelingen wird, werden Menschenalter vergehen, und sollen wir Menschenalter unbenützt für den Fortschritt und die Ausbildung verstreichen lassen?

Vor allem andern benöthigen wir die Ausländer für Lehrstühle der Künste und Wissenschaften: wollen Sie durch diesen Paragraph überhaupt die Männer der Wissenschaft, die als erste Sterne an deren Himmel glänzen, vom österreichischen Boden ausschließen?

Wissenschaft und Kunst gehören keinem Volke an, sie sind an keine Scholle gebunden, sie haben in der Gesamtheit der civilisirten Welt überhaupt ihr Vaterland.

Wir werden immer und unbedingt unsern Staatsbürgern den Vorzug geben, wenn sie wirklich geeignet und fähig sind, den Platz auszufüllen. In Ermanglung solcher aber werden wir uns wahrlich nicht

die Hände binden, jene Talente, deren wir bedürfen, jene Männer, die uns wesentlich nöthig sind, aus dem Auslande herbei zu ziehen, wir werden uns nicht selbst schaden, und dem Zwecke, den wir Alle wollen, ein freies großes Oesterreich zu gründen, feindselig entgegen stellen.

Die Türkei sogar, wo der Islam jeden Europäer als Ungläubigen bezeichnet, die Türkei, uns geographisch und durch Exklusivität nahe liegend, hat fremde Talente in Rath und Dienst zugelassen, und soll Oesterreich, wie das Reich der Mitte, sich gegen die segensreiche Einwirkung des Genies und überwiegender Kultur, wenn solche von Fremden ausgehen, durch die unübersteigliche Mauer eines Paragraphs der Konstitution absperrern wollen? Man könnte den Einwurf nur erheben, ja man könnte mit Zugestehung aller meiner Argumente sagen, es wäre leicht, über diese Schwierigkeiten hinaus zu kommen, wenn ein jeder Ausländer der in die österreichischen Staatsdienste treten soll und will, früher unser Staatsbürgerrecht nachsuchen und erwerben würde.

Es läßt sich wohl hören, aber ist es auch richtig, wird es von Erfolg seyn? Nein meine Herren, ich muß es bezweifeln.

Der Franzose, der Engländer, der Belgier, der Nord-Amerikaner, jeder von diesen lebt seit langer Zeit unter einer Konstitution, er weiß, was er an seinem heimischen Bürgerrecht besitzt, er weiß, was er durch dessen Aufgeben verlieren könnte; er weiß aber noch nicht, was er durch unser Staatsbürgertum gewinnt, er kann es nicht beurtheilen, weil ihm das politische Leben diese Beurtheilung noch nicht lehrt, er wird daher nicht das Gewisse um das Ungewisse wegwerfen.

Ferners meine Herren! wie schwer wäre es nicht für einen Ausländer, der keinem, der in Oesterreich lebenden Völker angehört, ein Oesterreicher zu werden?

Bei den bei uns schwebenden Differenzen und Divergenzen der Nationalitäten, welcher Nation sollte er sich anschließen?

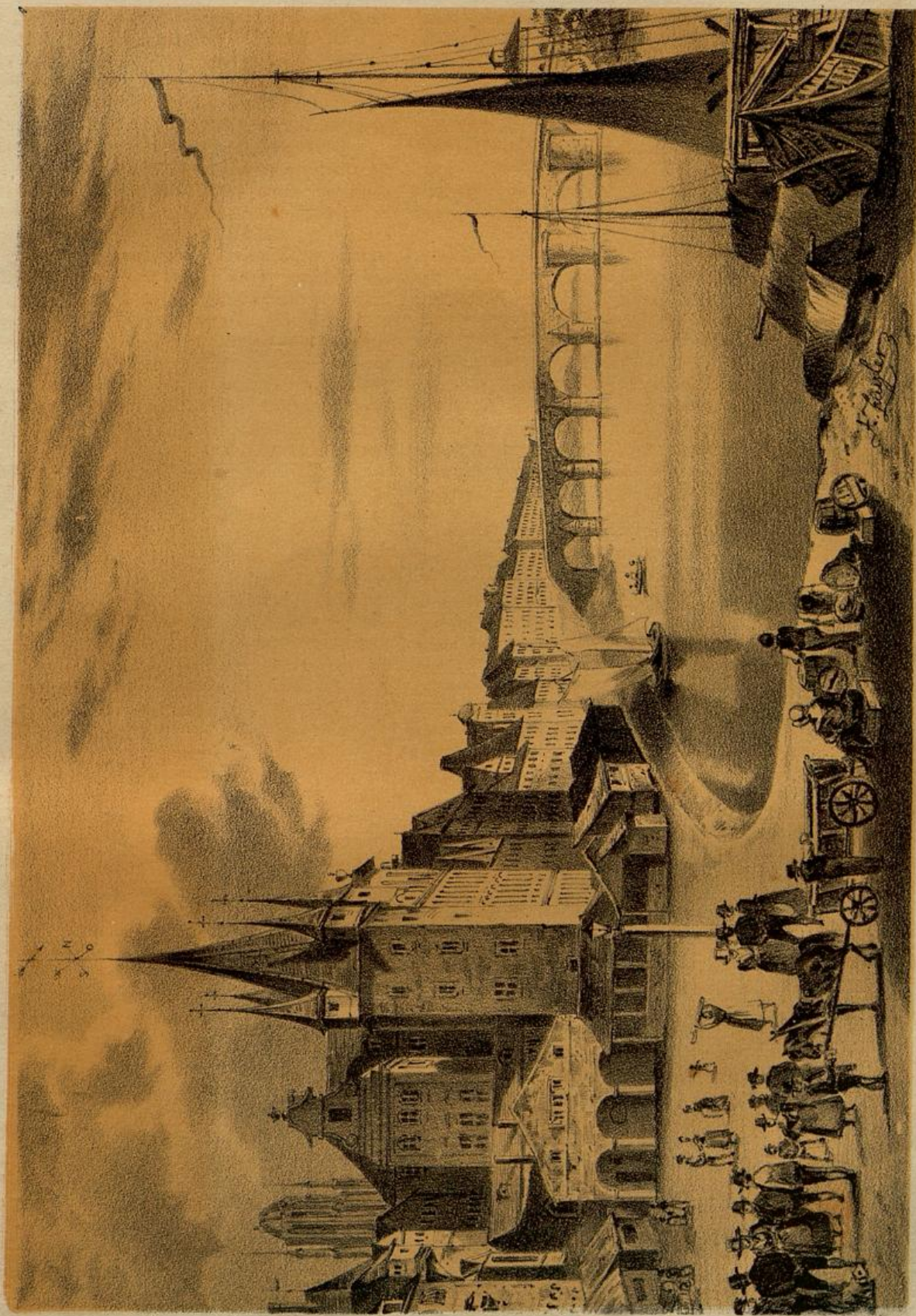
Der Engländer gehört nicht zu den Deutschen, nicht zu den Italienern, nicht zu den Slaven, nicht zu den Ungarn. Welcher dieser Nationalitäten soll er sich nun in die Arme werfen?

Endlich vom finanziellen Standpunkte aus, führe ich Ihnen beispielweise die Gewinnung eines englischen Flotten Offiziers in einem Disponibilitätsstande und Gehalte an, welcher Letzterer sehr bedeutend ist, so daß er demselben, um österreichischer Staatsbürger zu werden, nicht leicht entsagen wird.

Wenn er aber, ohne seiner Staatsbürgerschaft zu entsagen, und die österreichische erwerben zu müssen, in österreichische Dienste treten kann, so wird er seinen Gehalt oder Halbsold fortbeziehen, oder sich denselben wenigstens für den Fall des Rücktritts vorbehalten können, und wir werden seine Dienste für Oesterreich weit billiger oder wohlfeiler erlangen, während wir sie im entgegengesetzten Falle nur mit weit größeren finanziellen Opfern erkaufen könnten.

Der Satz, daß öffentliche Aemter nur für dazu befähigte Staatsbürger zugänglich seyen, bleibe eine

*) Nach Schuselka's Antrag: „Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer als solche sind vom Eintritt in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen.“



Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Die Ansicht der Stadt Frankfurt am Main.

BIBLIOTHEK
DE KARL



Regel und die Zulassung von Ausländern darf nur bei erweislicher Nothwendigkeit zum Besten des Staates, des öffentlichen Dienstes als Ausnahme Statt finden; daß die Ausnahme nicht der Regel abträglich wirke, dafür muß die Verantwortlichkeit des Ministeriums und Bürgerschaft leisten.

»Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst.«

Auch mit diesem Vordersatze geht es mir so, wie mit den beiden früheren, auch hier könnte ich nichts dagegen sagen, und halte jedes Wort dafür, als rein überflüssig.

Im Prinzipie soll keine Auszeichnung vererblich seyn. Aber meine Herren, weil ein vernünftiges Gesetz keine Rückwirkung berücksichtigen kann und darf, so möchte ich zur größern Bestimmtheit und Deutlichkeit sagen, keine künftig zu verleihende Auszeichnung ist vererblich.

Bisher war nur der Adel allein eine vererbliche Auszeichnung, alle sonstigen, wie z. B. Orden und Würden waren stets nur rein persönlich.

Sie könnten mir dagegen einwenden, dieses mein Amendement sey eine Prämie, die man dem Adel ausseze, damit er im Werthe steige.

Ich meine Herren finde dieses ganz gleichgiltig; der Adel ist kein Gegenstand des Handels, es schadet daher Niemanden wenn er im Werthe steigt. Wenn sie aber meine Herren beabsichtigen, durch diesen Paragraph einen persönlichen Verdienst-Adel zu schaffen, so wird dieser, wenn er auf wirklichem und vorragendem Verdienste beruht, auch seinen Werth neben dem ererbten Adel behaupten, ja er kann ihn sogar daran übertreffen, wie ein Bild, welches mit frischen Farben gemalt ist, öfters dasjenige in Schatten stellen wird, über welches bereits die Sonne und der Staub von Jahrhunderten gegangen sind.

Es ist übrigens dieser persönliche Adel nichts mehr neues, denn derselbe besteht schon längst, — und zwar in Rußland.

Meine Herren! der Wunsch nach Auszeichnungen ist in der Natur des Menschen begründet, solche haben unter allen Völkern, zu allen Zeiten, bei allen Völkern stattgefunden.

In dem einen Lande sprachen sie sich durch Titel und Prädikate, in dem andern durch rothe, blaue oder weiße Knöpfe auf der Kopfbedeckung aus. Ich habe nichts dawider, selbst nicht gegen Letzteres — ich für meine Person — denn die Meinung meiner politischen Freunde ist es, welche ich durch den letzten Punkt des von mir gestellten Antrags ausspreche, daß nämlich keine sey — ich für meine Person hätte lieber den letzten Satz »Künftig zu verleihende« Auszeichnung vererblich ganz weggelassen.

Indem ich schließe meine Herren, erlaube ich mir im Ganzen folgendes Amendement zu stellen, wonach ich den Paragraph 3 abzuändern beantrage:

»Standesvorrechte finden nicht Statt. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich.

Ausländer können nur in Fällen, wo es das Beste des Staates erheischt, zum Eintritt in Civil- oder Militärdienste zugelassen werden.

Zu öffentlichen Auszeichnungen und Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst, keine künftig zu verleihende Auszeichnung ist vererblich.«

Endlich kam es in der Reichstags-Sitzung am 19. Jänner zur Schlußfassung, wobei durch Stimmenmehrheit der in einem zusammengezogenen Paragraph der Grundrechte, nach dem Antrage des Abgeordneten Franz Schuselka folgenden Inhalts angenommen wurde.

»Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Die Konstitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, ausgeübt und verloren wird.

Die Gesamtheit der Staatsbürger ist das Volk.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Adelsbezeichnungen jeder Art werden vom Staate weder verliehen, noch anerkannt *).

Die öffentlichen Aemter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich **).

Ausländer sind vom Eintritt in Civildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen; Ausnahmen werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst. Keine Auszeichnung ist vererblich.

Amtstitel dürfen nicht als bloße Ehrentitel verliehen werden.«

Kein Gegenstand fand seit Jahren her eine gründlichere Erörterung und Beleuchtung, als die Todesstrafe.

*) Da man ohnehin die Standesvorrechte abschaffe, so war es ein reiner Muthwille, auch noch den Adels-Titeln zu Leibe zu gehen, die doch jedenfalls ein Eigenthum den sie führenden Geschlechter sind.

Uebrigens ist es nicht so leicht, als die Herren Abgeordneten vom konstituierenden Reichstage glaubten, den Adel zu vernichten.

***) Der Berichterstatter Franz Hein, über die Adelsfrage, machte bei dieser Gelegenheit die Bemerkung.

»Der Adel machte bisher ausschließlich die Umgebung des Monarchen aus. Es sey ein Unglück für das Volk, wenn der Fürst nur von einer Kaste umgeben sey. Wohl könne man dem Monarchen nicht vorschreiben, woraus er seine Diener nehmen solle; aber ein Fürst, der sein Volk liebt, müsse sich, um dessen Wünsche kennen zu lernen, mit gebildeten Männern aus allen Klassen umgeben. Dadurch werde das Mißtrauen des Volkes gegen den Adel schwinden, welches in ihm den Urheber aller ihm feindlichen Maßregeln sieht.

Die Gelehrten von ganz Europa hatten sich damit beschäftigt, und alle vier Fakultäten hatten darüber diskutiert. Es wurden Werke und Abhandlungen darüber geschrieben, sich theils bejahend, theils verneinend aussprechend, so daß die Literatur von der Behandlung dieser Frage allein eine artige Bibliothek abgeben würde.

Aber auch die politische Welt hat sich dafür interessirt, und am meisten in der neuern Zeit kam dieser Gegenstand bei den Stände-Versammlungen, besonders in den deutschen Staaten, wie z. B. in Sachsen und Hannover im Jahre 1837, in Württemberg im Jahre 1838, in Braunschweig im Jahre 1839, in England, Baden und Hessen im Jahre 1840 zur Sprache.

Ueberall in allen Parlamenten erhoben sich gewichtige Stimmen für die Abschaffung der Todesstrafe, und diese Stimmen mehrten sich mit jedem Tage.

Als mit dem 24. Februar 1848 das alte System über den Haufen geworfen wurde, traten in Paris, Berlin und Frankfurt konstituierende Versammlungen zusammen, um über die Volkssache zu berathen.

Die erstere hat die Todesstrafe für politische Verbrechen, beide Letztere hatten aber die Todesstrafe gänzlich abgeschafft.

Auch der Wiener Konstitutions-Ausschuß hatte einen Entwurf der Grundrechte ausgearbeitet, wo die Verfügung im sechsten Paragraph lautete.

»Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft.«

Es wurde aber auch von dieser Versammlung beantragt, die Todesstrafe gänzlich aufzuheben, wobei eine Menge Redner glaubten, sich durch Verbreitung über diese Frage ihre Sporen verdienen zu müssen, natürlich als Gegner der Todesstrafe; und so wurden mehrmalen wiederholte Gründe, durch einige Sitzungen hindurch, nochmals aufgetischt.

Nachdem über diesen wichtigen Gegenstand der Schluß der Debatte beantragt und angenommen ward, wurden die Abgeordneten Isak Noah Mannheimer, israelitischer Prediger in Wien und Franz Hein, mährisch-schlesischer Landes-Advokat zu General-Rednern gewählt.

Mannheimer eröffnete seine Rede mit folgenden Worten:

»So ehrend das mir geschenkte Vertrauen ist, so drückend ist die mir auferlegte Verantwortlichkeit.

Ich spreche für den Paragraph insoferne er die Todesstrafe abgeschafft wissen will; ich rede dagegen, insoferne er sich auf die Abschaffung der Todesstrafe für politische Vergehen beschränkt.

Meine Ansicht ist, was der Barbarei angehört, was von Barbarei zeugt, soll durch die Gesetzgebung aufgehoben werden.

Die Todesstrafe und die Art, wie sie bisher ausgeübt und gehandhabt worden, gehört der Barbarei vergangener Jahrhunderte an, und liegt nicht mehr in der Sitte der Völker.

Ich weiß recht gut, daß sich die Rechtsgelehrten nicht mit mir auf den Standpunkt des Humanismus stellen werden; ich weiß auch recht gut, daß sie mir entgegenhalten werden, und es ist mir in letzter Zeit oft entgegen gehalten worden, daß man mit Rosenwasser nicht Krieg führe; und mit Zuckersirup nicht die Gebrechen der menschlichen Gesellschaft heilt.

Aber von dem Systeme bis zu dem bekannten »il faut saigner le genere humain.« daß man der menschlichen Natur nur mit einem Aderlasse helfen und beikommen könne, ist noch ein weiter Weg.

Man beruft sich auf die Bibel; nun die Bibel sagt: »Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll durch Menschenhand vergossen werden.«

Wissen Sie aber auch meine Herren! was die Bibel gleichsam in demselben Athemzuge als Begründung hinzu fügt: »Denn im Ebenbilde Gottes wurde der Mensch geschaffen.«

Hat die Gesetzgebung es jemals berücksichtigt, daß ein Mensch im Ebenbilde Gottes ist, über den sie den Stab bricht?

Wenn hier der Buchstabe gilt, so muß man auch das: »Aug für Aug,« »Zahn für Zahn« für geltend erkennen, und dem, der eine Hand abschlägt, wieder die Hand abschlagen.

Das Gesetz gehört einer frühern, ältern niedern Kulturstufe und Periode an.

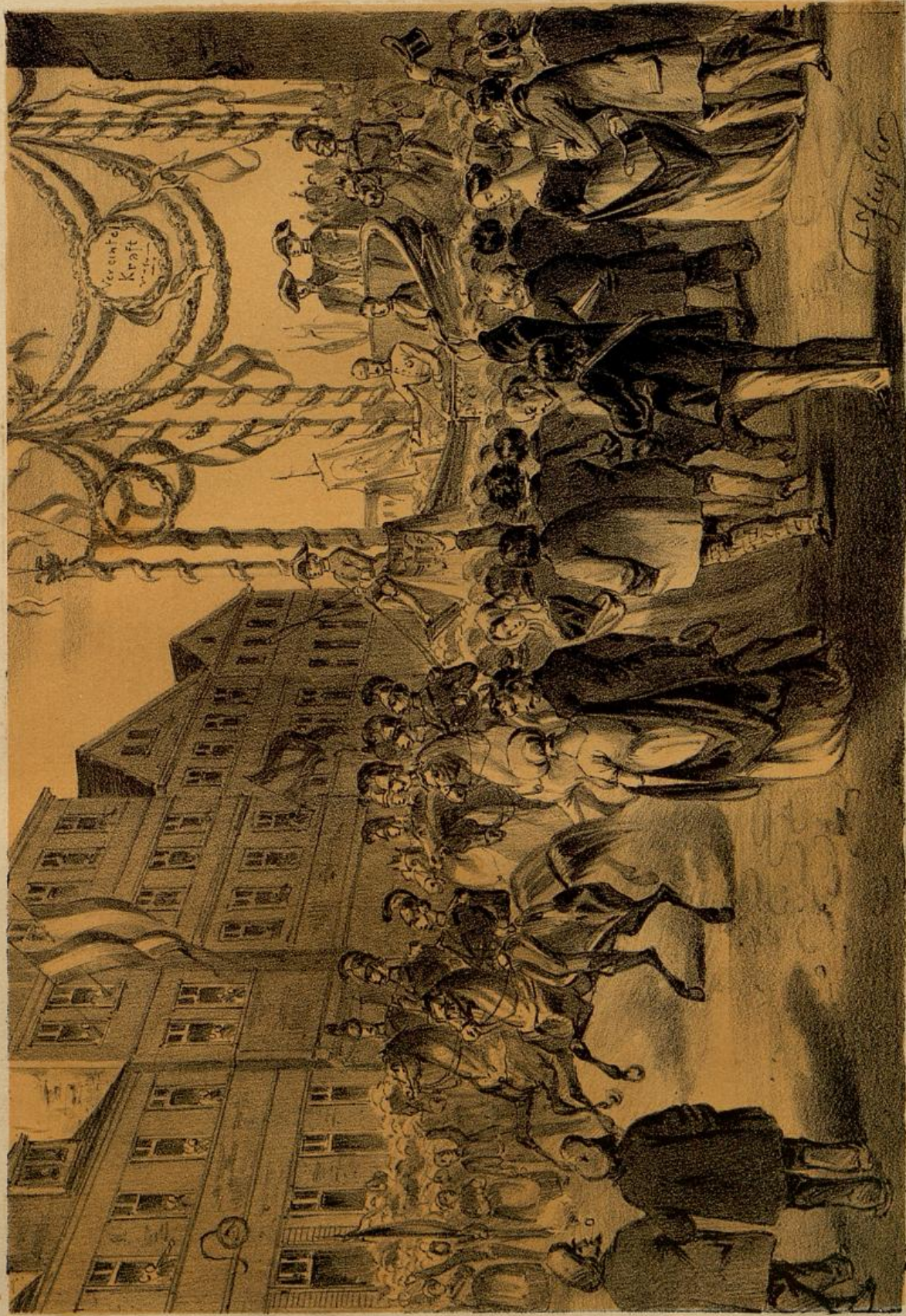
Meine Herren! ich kann sie versichern, daß gerade im jüdischen Strafgesetzbuche, wo man sich an die strenge Auslegung der Bibel hielt, die Todesstrafe beinahe eine Unmöglichkeit war.

Die Untersuchung des Thatbestandes war eine so sorgfältige, die Beweisführung eine so komplizierte, das Zeugenverhör ein so umständliches, daß nur in seltenen Fällen ein Todes-Urtheil gesprochen werden konnte. Nur bei der genauesten Uebereinstimmung der Zeugen, und dem vollkommnen Zusammentreffen der Umstände, fanden die Männer des Synhedriums, das waren die damaligen Geschwornen, sich bewogen, das »Schuldig« auszusprechen.

Ein Synhedrium, das in sieben Jahren einmal ein Todes-Urtheil fällte, hieß ein mörderisches, und ein Mann, der einer der ersten Autoritäten der talmudischen Schriftgelehrten war, der selbst später unter dem Henkerbeile der Römer den Märtyrertod fand, versicherte, daß, wenn er dabei gewesen wäre, gar kein Todes-Urtheil gesprochen worden wäre.

Dieser Mann hat also damals die Todesstrafe abgeschafft. Dabei war aber die Form die mildere, wählte ihm einen schönen Tod, denn es steht geschrieben: »Du sollst lieben deinen Nebenmenschen wie dich selbst.«

Ich erinnere Sie meine Herren an das Wort der Schrift, wo von korrekzionellen Strafen die Rede ist. »Es soll dein Bruder nicht geringschätzig werden in deinen Augen,« und wissen Sie meine Herren, wie die jüdischen Schriftsteller dieses auslegen?



Ant. Ziefeler's vaterländische Bilder-Chronik.

Der Einzug des Erzherrzogs Johann in Frankfurt.

BIBLIOTHEK
DE KARL LIEBIGER



Obgleich er sich selbst durch sein Vergehen herabgewürdigt und erniedrigt hat, so ist er doch dein Bruder.

Das ist ein Gesetz, welches sie als ein inhumanes und hartes zu betrachten gelehrt worden sind.

Meine Herren! Sie bekennen das Gebot der Liebe, die Religion der Liebe; ich bitte Sie, bleiben Sie hinter der meinigen nicht zurück. Man wendet ein, das vergoßene Blut sey unerlässlich zur Sühne, zur Wahrung des menschlichen Lebens; das ist aber ja die Frage, das sollte ja eben erst bewiesen werden.

Es wäre statistisch nachzuweisen, daß die Todesstrafe das Rechts- und Schuttmittel abgebe, gegen Mord und Todschlag. Es gehen mir die amtlichen Nachweisungen ab, ich war, solche mir hier zu verschaffen, nicht im Stande, aber was ich aus eigener Erfahrung weiß, das spricht dagegen.

Die sogenannte Abschreckungstheorie ist veraltet; so wie die Genugthuungstheorie, die uns auf das bekannte Wort »Aug für Aug,« und in ihren Konsequenzen zu allen Greueln führt.

Die Todesstrafe, wie solche bei uns gehandhabt wird mit dem religiösen Gepränge, das aus dem Verbrecher einen Märtyrer macht, schreckt Keinen ab.

Ich berufe mich auf manichfache psychologische Erfahrungen, die eben das Gegentheil beweisen.

Noch besser zeigt dieses die über politische Vergehen verhängte Todesstrafe. Hinrichtungen gewähren dem Throne und der Verfassung nie einen dauernden Schutz. Draconische Gesetze, mit Blut geschrieben, werden nie ihre Vollstrecker finden. Aus der blutigen Saat quillt wieder Blut; wer den Wind säet, wird den Sturm antreffen.

Dieselben Argumente wurden seiner Zeit gegen die Abschaffung der Tortur geltend gemacht; wollten Sie meine Herren die alten peinlichen Gerichts- und Haftordnungen wieder einführen?

Eines wie das Andere; was sich für die Todesstrafe anführen läßt, ist nicht haltbarer als das, was für die Tortur gesagt worden, auch sie wurde als einziges Schutz- und Rettungsmittel der menschlichen Gesellschaft gepriesen, und doch möchten wir sie nicht zurückgeführt wissen.

Sie könnten dasselbe für Stockschläge, Staupbesen, Peitsche und Knute, Pranger und Brandmarlung geltend machen, und es ist dieses Alles dennoch nur ein Rest veralteter Barbarei. Kurzsichtige Barbarei, der ganzen Weltordnung gegenüber, die nichts verhütet von allen dem, was sie verhüten will, sondern den Widerstand gegen das Gesetz nur eigentlich hervorruft; die Gemüther empört, und einen Zustand heraufbeschwört, wo des Einen Hand ist gegen Alle, und Aller Hand gegen Einen.

Was aber machen mit dem Verbrecher?

Was man mit so vielen macht, die schädlich und gefährlich sind, und die man doch den Muth nicht hat, hinzurichten und ihnen die Köpfe vor die Füße zu legen.

Deportation, wir haben aber keine Kolonien, obgleich Oesterreich berufen wäre, ebenfalls eine Seemacht zu seyn.

Ich denke hier nicht an Sibirien, denn da ist mir die Todesstrafe lieber.

Es gibt kleine Staaten, die Kolonien haben, und sie gerne abtreten werden; abgesehen davon, wir haben Gefängnisse, und diese füllen sich von Jahr zu Jahr mehr, weil wir nicht unsere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, weil sie nicht Korrektions-Anstalten und Verbesserungshäuser, sondern Straf- und Zuchthäuser sind, und als solche Lasterschulen waren, die jeder, der sie als Sünder betritt, als gut abgerichteter Verbrecher verläßt.

Wenn ich keinen andern Grund gegen die Todesstrafe hätte, als den, er würde genügen. Es wird nämlich der Staat durch die Abschaffung der Todesstrafe in die Nothwendigkeit versetzt, seine Straf- und Gefängnishäuser und auch sein Schulwesen zu verbessern, und im edleren Geiste aufzubauen; — seltsam genug, wenn man beide zusammenstellen, wenn man vom Gefängniß auf den Unterricht kommen muß.

In einem wie in dem andern muß dem Zwangswesen und dem Mechanismus ein Ende gemacht werden. Beide müssen auf sittlicher Grundlage gestellt werden, nicht daß der religiöse Formalismus und die geistliche Manipulation für eine genügende Garantie und Bürgschaft genommen werde, und der Staat sich einrede, er habe genug gethan zur Hebung und Veredlung der Menschen, wenn er sie den Priestern in die Hand gegeben, zu deren Heranbildung und Veredlung er wieder nichts gethan hat.

Achtung und Ehrfurcht vor dem geistlichen Stande, aber dann muß er vom Geiste geboren seyn. Achtung für die Seelsorge und die Seelsorger; ich gehöre selbst diesem Stande an, habe ihm meine Kräfte geweiht; dann muß er aber auch sorgen für die Seelen, nicht mit dem Büttel Hand in Hand gehen.

Meine Herren! Unsere Gefängnisse sind wahre Lasterschulen; wer sie mit einem menschlichen Gefühle betritt, verläßt sie mit Ekel, mit Abscheu und einem bitteren bösen Unmuth.

Achtung vor dem Gesetze und seine Handhaber findet er da nicht, und bringt er es mit, so bringt er es nicht wieder mit zurück.

Die österreichischen Gesetze sind mild, ja zu mild; aber eben darum der Deutung der Willkür anheimgegeben.

In den Zuchthäusern sind Stockschläge und Festsitzen an der Tagesordnung, und sie treffen nicht immer den Verderbtesten, sondern den Mißliebigen, in dem das Rechts- und Ehrgefühl noch einen Stütz- und Haltpunkt hat.

Scheinheiligkeit, Verstellung und Heuchelei sind da an der Tagesordnung.

Für politische Vergehen hat bereits der Ausschuß auf die Abschaffung der Todesstrafe angetragen.

Ich bitte, ich beschwöre Sie meine Herren, wenigstens in diesem Punkte, der Menschlichkeit Raum

zu geben, oder wollen Sie Ihre Kinder, Ihre theuersten Freunde etc. preisgeben?

In einer Zeit des Schwankens, wo Theorien um die Herrschaft kämpfen, wo Schlagwörter ganze Völker in den Kampf treiben, weil diese Schlagwörter ihr höchstes Gut, ihre Vergangenheit und Zukunft in sich fassen, ist dieses ein gefährliches Experiment.

Wer wird den auch genug mit Strang und Schwert und Pulver und Blei, die Menschen von ihrem Überwitz und Wahn, von Nationalitäts- und Freiheitsgelüsten kuriren wollen?

Was ist wandelbarer, als die Laune des Augenblicks? »Vom Kapitol zum torpejischen Felsen,« sagten schon die alten Römer, »ist nur ein Schritt.« Politische Vergehen, Hochverrath, Majestätsverbrechen, sind sehr elastische laxe Begriffe.

Die Jugend ist leicht entzündbar, und es sind nicht die Schlechtesten, die für eine Idee empfänglich sind, und sich dafür enthusiasiren; es sind nicht die Schlechtesten, die in einer so durch und durch materiellen Zeit des Enthusiasmus fähig sind, und wir wollen sie in ihrer Verwirrung dem Schwerte hingeben?

Bedenken Sie meine Herren, welche Macht Sie in die Hände eines Einzelnen legen, Standrecht proklamiren ist ein Leichtes; ein einziges Wort genügt, alle Gesetze sind suspendirt, alle Gewalten aufgehoben, jedes Wort und jede Klage zurückgedrängt in die bewegte Brust. Der Schrecken herrscht und nicht das Gesetz, die Gewalt herrscht und nicht das Recht.

Was gestern eine Tugend war ist heute ein Verbrechen, was gestern mit Jubel begrüßt worden ist, wird heute eine Anklage auf Leben und Tod. Wissen Sie meine Herren, wie die Delatoren (die Ankläger oder Zuträger) zu Rom ihr Handwerk getrieben haben?

Als ein Senator einen Schriftgelehrten fragte, wozu hat Gott die Schlangen erschaffen? antwortete dieser: »Und wozu sind denn deine Delatoren, die in Rom zischen, und ihr Biß trifft dich in Syrien.

Und diese Macht wollten Sie meine Herren Einem geben, das Schwert zu schwingen über Jeden, der ein gefährliches Wort gesprochen, es viel leicht im Mause, in jugendlicher Unbesonnenheit gesprochen.

Sie meine Herren! die Väter des Volks, die Gesetzgeber, die Gründer des neuen Staats- und Völkerbundes wollten dabei stehen und sagen: Haut zu!

Noch Einß. Das höchste Recht der Krone, ihr schönster Schmuck, ihr Palladium, ist das Recht der Begnadigung.

Es gewinnt ihr die Menschen, die Herrschaft über die Gemüther. Warum wollen Sie es ihr unmöglich machen, das Recht der Gnade zu üben, wenn Sie meine Herren den heute vom Leben zum Tode bringen, von dem Sie wissen, daß er morgen begnadigt werden kann; dann haben Sie meine Herren ein Verbrechen an der Menschheit begangen.

Wie viele sitzen jetzt, und berathen im Rathe der Völker, in gesetzgebenden Versammlungen, sind die Säulen und Stützen des Thrones, über deren Haupt das Schwert geschwungen wurde, und Sie wollten ihnen den Weg ins Leben abschneiden?

Bei der Gelegenheit einer fürstlichen Vermählung, der Geburt eines Prinzen, eines Thronwechsels, tritt die Gnade in ihr Recht ein, wer begnadigt aber diejenigen, welche bereits dem Henker verfallen sind, die bereits geblutet haben in ihrer Ueberzeugung für ihr Vaterland?

Ich wiederhole es, die Hinrichtung eines Menschen, von dem ich weiß, daß er begnadigt werden könnte, wenn ich der Gnade nur die Zeit lasse, ist ein Frevel an der Menschheit begangen.

Meine Herren, ich habe gesprochen im Geiste der Menschheit und des Gesetzes, das zu bekennen und zu verkünden ich berufen bin. Ich weiß, man wird mir entgegen halten, das sind Ideale, die gehören nicht ins Grundgesetz; aber ich erinnere Sie, daß Alles, was hier geschrieben steht und gesprochen wird, vor einem Jahre auch noch ein Ideal war, und wenn heute vor einem Jahre Jemand so gesprochen oder geschrieben, und es der Staatsverwaltung vorgelegt hätte, er zur Bestrafung verurtheilt worden wäre.

bleiben wir nicht hinter der Zeit zurück, die Zeit ist nichts, als das, was Sie aus ihr machen.

Nicht Alles, was wir auf dem Herzen haben, kann in den Grundrechten stehen; sie sollen kompendiös seyn, aber das Prinzip kann und soll darin stehen. Wenn Sie ein Gesetz gegeben, wann und wo der Bürger zur Haft gebracht werden soll, dann müssen Sie auch dafür sorgen, daß die Bürgerehre nicht im Gefängniß zu Grunde gehe.

Diese Rede des Abgeordneten Mannheimer ward von der zahlreichen Versammlung des Reichstages mit einem anhaltenden Beifalle aufgenommen, worauf nun der Abgeordnete Franz Hein, mährisch-schlesischer Landes-Advokat, die Tribune betrat, und folgende Rede hielt.

Er sagte nämlich: wenn die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft wird, unter denen auch der Hochverrath sey, der doch, als ein Verbrechen gegen alle Staatsbürger, mit der schwersten Strafe belegt zu werden verdient; so müßte die Todesstrafe im Allgemeinen abgeschafft werden.

Man hat dagegen geltend gemacht, man solle warten, bis das Volk auf einer höhern Kulturstufe stehe; hält man aber diesen Grundsatz fest, so kommt man in Ewigkeit nicht zur Abschaffung der Todesstrafe.

Bei rohen Völkern herrschen rohe Verbrechen; sie sind die Folge leidenschaftlicher Erregung; bei kultivirten Völkern herrschen raffinirte Verbrechen, wie dieses in England und Frankreich der Fall ist.

Man darf also nicht darauf rechnen, mit der höhern Kulturstufe die Strafe aufzuheben. Der Staat ist berufen, das Volk zu erziehen, ob man aber

glaube, daß dieses minder gestimmt werde, wenn man mit rohen Strafen vor dasselbe trete?

Die Regierung muß voranleuchten, vorangehen, das Volk muß nachfolgen.

Wenn sie diesem nachhinken soll, sey es ein großes Uebel.

Ein fernerer Grund gegen die Todesstrafe ist die schlechte Einrichtung der Gefängnisse, die eigentliche Lastereschulen sind, wo der Verbrecher groß gezogen wird.

Wenn der Staat solche Anstalten duldet, so ist er nicht berechtigt, den zu tödten, der dort zum Laster erzogen wird.

Man hat hier lebhaft gegen den Adel gesprochen, er sey gegen die Volksmeinung: es gibt noch einen Stand, der seit den ältesten Zeiten vom Volke gebrandmarkt ist, nämlich der des Scharfrichters.

Mit Aufhebung der Todesstrafe, wird auch dieser Stand aufgehoben werden.

Der wichtigste Grund aber liegt in der Unsicherheit der Erkenntniß des Rechtes.

Wenn der Richter allwissend wäre, Herz und Nieren prüfen könnte, so dürfte er sagen, er habe absolut richtig geurtheilt. Aber da dieses nicht der Fall ist, so gründet sich jedes Urtheil bloß auf moralische Ueberzeugung.

Wer es weiß, auf welche kleinlichen Umstände diese oft basirt ist, wird auch die schwere Verantwortlichkeit erkennen. Daher sein Amendement: »Nur bei Stimmeneinhelligkeit ein Todes-Urtheil zu sprechen.« Dieses gebe die Garantie, daß die nöthige Ueberzeugung vorhanden sey.

Wenn die Majorität das »Schuldige« spricht, so solle die nächste schwere Strafe folgen.

So lange man nicht gewiß ist, wie der Zeuge bei der That, darf man kein Urtheil fällen, dessen Wirkungen man nicht verbessern kann. Wenn es schwer ist, für die Freiheit Ersatz zu leisten, so wird dieses für das verlorene Leben unmöglich.

Nach dieser, gleichfalls mit Beifall aufgenommenen Rede, ging der Berichterstatter Doktor Franz Nieger die einzelnen Amendements durch, und so gewichtig auch die Gründe waren, welche er als jene anführte, welche der Konstitutions-Ausschuß für die Beibehaltung der Todesstrafe, — nur nicht auf politische Verbrechen — bestimmt hatte, wurde in der Sitzung vom 29. Jänner dennoch mit großer Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben

»Die Todesstrafe ist abgeschafft.«

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögens-Einziehung *) ist abgeschafft.

Somit war jetzt jede Straf Abstufung über den Haufen geworfen; ja da das Geschlosseneyn mit Ket-

ten oder Fesseln auch als eine körperliche Züchtigung zu betrachten ist, so wurde auch diese Verschärfung des Kerkers abgeschafft, und es blieb nichts übrig als einfaches Gefängniß für Alle, selbst bei den grauenvollsten Gattungen von Verbrechen.

Am 12. Februar wurde die allgemeine Debatte über den 13. 14. und 15. Artikel, welche Glaubensfreiheit und Kirche betrafen, folglich mit einander im Zusammenhange standen, eröffnet.

Partei-Rücksichten wurden allerdings bei der Verhandlung dieses wichtigen Gegenstandes wohl nicht genommen, aber nicht wenige der gehaltenen Reden verwundeten auf das Tiefste das katholische Gefühl, besonders jene des Abgeordneten Balthasar Szábel, Handelsmann aus Olmütz, der unter einem großen Beifalle eine Rede hielt, die im wesentlichen folgenden Inhalts war.

»Als die Freiheit von Westen wehend das Herzblut der Völker durchglühte und die Dämonen verscheuchte, die im Staats- und geistlichen Kleide einherschritten, als die Kette sprang, mit welcher der Absolutismus die Völker darniederhielt, und die schwarze Binde von den Augen fiel, ward man sich der Ursache des langen Druckes bewußt, und die Glaubensfreiheit stand unter den Postulaten der Völker.

Die Glaubensfreiheit, welche die Religion vom Verderben retten kann, sie kam nicht von der Kirche, nicht von den Episkopaten oder bischöflichen Würdenträgern her; — ohne Petitionen, als erste frische Blüthe der Liebe kam sie hervor, welche das wahre Christenthum pflanzte, und die fortlebte, trotz den Einflüssen des Jesuitismus.

Die Aufgabe, die Glaubensfreiheit einzuführen, wenigstens, so weit es in den Kräften des Reichthages stehe, festzusetzen, spricht der §. 13 aus; dem schließt sich der §. 14 konsequent an.

Aus dem Gesetze der Gleichheit aller Staatsbürger, folge auch auch das Gesetz der Gleichheit aller Religionsgesellschaften.

Die Paragraphe 13 und 14 sind so natürlich, daß man nicht darüber zu sprechen brauche; sie sind so innig mit dem Begriffe der Freiheit verbunden, daß man sie nicht zu vertheidigen brauche.

Die Frage der Emanzipation (Loßgebung oder Entlassung) der Kirche, beziehe sich auf §. 14; sie wurde durch die Petition der bischöflichen Würdenträger hervorgerufen; er wolle sie nun vom Standpunkte der Laien behandeln.

Als der Ruf der Freiheit Oesterreichs Gauen durchdrang, als er an den Mauern der bischöflichen Paläste wiederhallte, da zitterten sie, die sich durch tausendjährige Verhältnisse gesichert glaubten, als sie sahen, daß selbst der Thron, um nicht zu zersplittern, dem Willen des Volkes nachgeben müsse, und daß tausendjährige Verhältnisse nicht sichern können vor dem Willen des Volkes, da beugten auch sie sich der Macht, griffen nach der Maske der Freiheit, und verlangten die Emanzipation der Kirche; nicht um die Ueberzeugung, nicht um den Glauben zu retten; das sind Schätze, die unantastbar, über jeden

*) Nach dem österreichischen Strafgesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, gab es keine Strafe der Vermögens-Einziehung.

Einfluß erhoben sind, die ewig leben werden; sie verlangten ihre, von der Freiheit bedrohte Macht zu retten, den Absolutismus wenigstens auf ihrem Gebiete fortzupflanzen.

Man blicke auf die Vergangenheit. Seit Jahrhunderten ging der Staat mit der Kirche Hand in Hand, sie bedrohten sich oft gegenseitig eifersüchtig auf ihre Macht, eine Trennung aber zwischen Beiden fand nie Statt.

Sie blieben immer verbunden, um das Recht und die Freiheit zu unterdrücken.

Der absolute Gewaltherrscher sprach: *l'état c'est moi*; — die Kirche sprach: Alle Gewalt geht von Gott aus.

Wer sich dagegen auflehnt, empört sich gegen das göttliche Gebot, und setzte zur Grundlage des Absolutismus das Herrscherrecht.

Die Kirche beugte sich häufig, aber immer nur ungerne unter der Staatsgewalt, dafür erhielt sie Macht, reiche Pfründen und Privilegien.

Die Mission des Priesters, die Religion, ging unter, aber die Gewalt blieb.

Das System des Absolutismus im Staate, ist mit dem der Kirche gleichförmig.

Der absolute Monarch will den Staat nur für sich, der Gewaltredner der Kirche versteht darunter nicht die Gesellschaft der Gläubigen, sondern nur sich selbst, nämlich die Standesvorsteher.

Um ihre Uebermacht zu sichern, gab der Staat seine Scheiterhaufen, seine Kerker und seine Henker her; dafür unterstützte ihn wieder die Kirche mit ihren Bannbullen.

Um jedes freisinnige Streben zu unterdrücken, führte der Staat die Censur ein; und die Kirche half mit ihren Exkommunikationen nach.

So lange die Staatsgewalt diesen Weg ging, — sträubte sich die Hierarchie oder Priesterherrschaft nicht, und verlangte keine Trennung; aber seitdem der Weg des Staates ein anderer geworden ist, ruft sie nach Trennung vom Staate.

Wenn der Ruf nach Freiheit aus Schule und Gemeinde dringt, so ist dieses ganz natürlich; denn die Freiheit war dort lange, wenn auch ein unterdrücktes Verlangen.

Wenn aber dieser Ruf aus höherer, fürstlicher Stimme erschalle, wenn er von Jenen gehört wird, die von andern blinden Gehorsam fordern, wenn er von Männern gehört wird, denen die Freiheit und das Volkrecht ein Frevdel war, so erwacht das Mißtrauen des Gemüths, daß man unter diesem Rufe nur das Recht des Absolutismus erheben wolle.

Oder sollte die Freiheit einen solchen Zauber auch auf jene Männer ausüben, die bisher ihre geschwornen Feinde gewesen sind? Dieses ist doch sehr bedenklich, wenn man das Benehmen dieser Herren gegenüber dem Volke und dem Rechte betrachtet.

Es ist sehr bedenklich, wenn man die Stellung auffaßt, welche die Kirche in ihrer bisherigen Organisation, dem Einflusse des Staates entzogen, ausüben würde.

Dem Laien ist so viel bekannt, daß der Kaiser bisher die Bischöfe und Domherren ernennet, daß er das Bestätigungsrecht hatte für die Prälaten, daß er Einfluß hatte bei dem Patronatsrechte; er ernannte ferner die Professoren der Theologie, die Religionslehrer an den Gymnasien, und nun sollte der Staat alle diese Rechte im Momente seiner Neugestaltung verlieren? Nun sollte der Bischof alle diese Personen und Würden allein ernennen?

Der Bischof, der alle Untergeordneten ernennet, kann sich ein Heer blind ergebener Diener bilden; und tritt wirklich einmal, durch Zufall, ein freisinniger Priester ein, so ist er dem Bischofe auf Gnade und Ungnade überliefert.

Er ist mit Entsetzung, mit dem Verlust der Freiheit bedroht. Er kann dem Drucke sich nicht entziehen, keine Diocöse nimmt ihn auf, er kann dem Drucke nicht durch den Austritt aus seinem Amte entgehen, sein Gelübde bindet ihn für immer.

Durch planmäßige Erziehung wird der Staatsbürger in ihm ertödtet; man bedenke, welchen Druck eine solche Priesterherrschaft ausüben könne.

In Oesterreich gibt es ungefähr 80 Bischöfe, denen ein gehorsames Heer von 30,000 Priestern, Mönchen u. unterthänig ist, die nicht bloß in Festungen und Städten ihre Quartiere haben, sondern die in den tiefsten Thälern und auf den höchsten Bergen in Klöstern wohnen.

Man bedenke ihren Einfluß auf das Volk. Der Altar, die Kanzel, der Beichtstuhl stehen ihnen zu Gebote, und eine solche Priesterherrschaft wolle man emanzipiren?

Der Polizeistaat und sein Heer, die Bureaucratie sind vernichtet, aber die Bureaucratie war dem Staate untergeordnet; die Priesterherrschaft will den Staat nicht anerkennen, sie leitet ihre Anstellung vom heiligen Geiste ab; sie hat noch weit mehr Macht, als die Bureaucratie; sie nimmt den Menschen bei der Wiege in Empfang und geleitet ihn bis zum Grabe; und diese Priesterherrschaft will man emanzipiren? Er achte die Kirche im Sinne ihres Stifters; er habe Verehrung vor dem Priester, wenn er dieses im wahren Sinne des Herrn sey; ein anderes sey aber die Kirche, wie sie bestche.

Die Priesterherrschaft, das seyen keine Priester, die Hierarchie gibt sich nur dafür aus; sie ist nur eine herangebildete künstliche Gewalt, ein Staat, dessen unverantwortliches Oberhaupt in Rom seinen Sitz hat, und eine solche Priesterherrschaft wolle man für mündig erklären?

Eine zweite Folge der Freiheit der Kirche wäre, daß der Staat keinen Einfluß auf die Bildung der Geistlichen habe.

Bisher überwachte der Staat die Prüfung der Professoren, daß sie nicht eine dem Staatszwecke feindliche Richtung einschlagen.

Diese Prüfung soll aufhören, damit in das Herz der Jugend Grundsätze der Priesterherrschaft ungeschmälert eingepflanzt werden, damit das Volk sie empfangt, und die Kluft zwischen den Geistlichen

und den sogenannten ungebildeten Ständen noch vermehrt werde etc.

Ein dritter Grund ist, die Kirche hat ein bedeutendes Vermögen, welches bisher unter der Aufsicht des Staates verwaltet wurde; nun aber will die Hierarchie dieses Vermögen der Aufsicht des Staates entziehen, und im Sinne des kanonischen Rechts, dessen Ausleger sie ist, verwalten, damit sie es den Einflüssen des Rechtsstaates entziehen könne.

Wenn man noch dazu die ungleiche Vertheilung dieses Kirchenvermögens bedenkt, und man sieht, daß neben reichen Klöstern bettelarme Kirchen stehen, daß neben Bischöfen mit dreimalhunderttausend Gulden Einkünften arme Geistliche stehen, die kaum dreihundert Gulden Gehalt beziehen, ja, die um nicht des Hungers zu sterben, oft von der Gnade der Gemeinde leben müssen, so fällt das himmelschreiendste Unrecht auf, weil diese Ungleichheit den Grundsätzen des Christenthums zuwider ist.

Er habe sich ein Beispiel gestattet, von dem Systeme der Hierarchie; im emanzipirten Zustande werde sie davon nicht abweichen.

Es sey überflüssig, die Gefahr des Staates zu schildern, wenn die absolut emanzipirte Hierarchie dieses Vermögen ohne Aufsicht selbst besorgen und verwalten könne.

Demoralisation nach Außen und Innen entsteht; schon streckt sie ihre Hand aus nach dem Religionsfonde, Erbischlerei und alle sonstigen künstlichen Erwerbsmittel des Reichthums werden ihr Ziel, ihre Aufgabe seyn, die Seelsorge geht unter, die Kirche kömmt um den letzten Rest ihrer Bestimmung.

Die Frage der Klöster hängt mit der Emanzipationsfrage innig zusammen; diese Anstalten haben sich, jene ausgenommen, welche sich wirklich mit humanen Zwecken, wie z. B. die Krankenpflege etc. beschäftigen, überlebt.

In jenen Jahrhunderten, wo Kunst und Wissenschaft in den Klöstern allein ihre Zuflucht fanden, wo die Geistlichen allein im Besitze der Kenntnisse waren, damals waren die Klöster nützlich; jetzt, wo die Wissenschaft allenthalben ihr Haupt hoch emporhebt, wozu also Klöster, wo der Geist nicht gebildet wird, wo die Arbeitsscheu sich ihre Heimat sucht?

Wenn sie doch bestehen, so dürfen sie der Aufsicht des Staates nicht entzogen werden.

Man bedenke, was ein so großes Vermögen in den Händen der Hierarchie, wenn sie es nach Belieben verwenden kann, werden könne.

Der neue Staat hat die große Aufgabe, die Veredlung der Gesellschaft; — wenn die Hierarchie früher die Bevormundung des Staats aus Selbstsucht trug, so darf sie solche jetzt im Interesse der Freiheit tragen. Er sey nicht gegen die Emanzipation der Kirche, er wolle den Staat nicht zum ewigen Vormund derselben bestellen; der Petition des Episkopats soll gemillfahrt werden, doch aber nicht unbedingt etc.

Diese, oft von Beifallsbezeugungen unterbrochene Rede des Olmüger-Abgeordneten Szábej

wurde zuletzt von einem fast stürmischen Beifalle begleitet, während die Redner für die katholische Kirche entweder mit Ungunst angehört wurden, oder gar vor leeren Bänken sprachen.

Mit vielen Beweggründen versuchte der römisch-katholische Pfarrer Adam Bielecki als Abgeordneter für Galizien von der Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche im allgemeinen zu sprechen, und betrat die Rednerbühne mit folgenden Worten.

»Als im Monat März 1848 mit der Eisdecke des Winters zugleich die Fesseln des Geistes von dem erwärmenden Strahle der jungen Freiheit gelöst wurden; als man mit offener Sprache früher beeinträchtigte Rechte zurückforderte, und Alles nach einer freieren Bewegung rang, da war auch die katholische Kirche wahrlich nicht die Letzte, welche den Geist der Zeit umfassend ausrief: »So kann, so darf es nicht bei mir bleiben.«

Anfangs ließen sich nur schüchterne Stimmen wahrnehmen; später fanden hier und da Versammlungen von einem hohen und niedern Klerus, so wie von Laien statt, welche wegen einzuleitender Reformen sich aussprachen.

Eine Menge von Petitionen drohte die Bureau zu überschwemmen, und einige derselben, welchen man eine besondere Wichtigkeit beilegte, wurden in Druck verlegt und allgemein bekannt gemacht.

Und was ist der Sinn aller dieser Petitionen? Alle rufen Sie meine Herren an, um Freiheit und Unabhängigkeit für die Kirche, um Befreiung derselben von den Fesseln, in welchen sie bis jetzt von den Machthabern schmachvoll gehalten wurde.

Hoffentlich wird in diesem einstimmigen Ruf der Kirche ein unabweisliches Bedürfnis der Zeit erblickt werden. — Wie denn aber? könnte Jemand fragen, war die katholische Kirche in Oesterreich nicht frei? — Konnte sie sich nicht innerhalb der ihr vorgeschriebenen Grenzen frei bewegen? Erfreute sie sich nicht des besondern Schutzes vieler Privilegien, und einer sorgfältigen Vormundschaft von Seite des Staates? Standen ihren Dienern nicht die höchsten Aemter und Würden offen? Wurden sie nicht reichlich mit Titel, Einkommen und Orden bedacht? Was will sie denn nun noch mehr?

Diese Ansicht von Freiheit ist aber nicht die richtige meine Herren.

Man bevorzugte die katholische Kirche, um ihre freie Thätigkeit und Entwicklung zu hemmen, und so mußte sie durch die Vormundschaft von Seite des Staates zu einer willfährigen Magd der jeweiligen Machthaber, ja beinahe zu einer bloßen Polizei-Anstalt herabsinken; aber die Kirche, meine Herren, braucht und verlangt keine Privilegien.

Sie hat bereits von ihrem Stifter das größte Privilegium erhalten, nämlich das der Wahrheit und innern Kraft.

Sie bedarf keines Schutzes und keiner Vormundschaft, denn sie ist längst schon mündig, sie erdrückte schon in ihrer Wiege, vermöge der ihr innewohnen-

nenden göttlichen Kraft — wie Herkules, die Schlange des mythischen Aberglaubens.

Privilegien, Schutz und Vormundschaft wurden ihr von der weltlichen Macht aufgedrungen; die ächt-demokratische Lehre der christlichen Lehre, und ihr unwiderstehlicher Einfluß auf die menschlichen Gemüther, erschienen gleich Anfangs dem Heidenthume gefährlich; daher auch das Bestreben desselben, sie mit Stumpf und Stiel auszurotten, was aber vergebens blieb.

Die Gläubigen wurden hingeschlachtet, der Glaube ist aber geblieben.

Als man auf diese Weise mit der Kirche nicht fertig werden konnte, schlug man den entgegengesetzten Weg ein, und es gelang vortrefflich.

Die Machthaber überhäufeten sie mit Ehren und Glanz, liehen ihr ihren Arm zur Unterdrückung ihrer Feinde, kurz, sie verfuhrten mit ihr so, wie man mit Jedem verfährt, von dem man glaubt, daß er durch sein Talent, durch seinen Einfluß gefährlich werden könnte.

Die Bevormundung der Kirche war aber ein großes Unglück für sie.

Der absoluten Monarchie war die demokratische-konstitutionelle Verfassung der katholischen Kirche nicht unbekannt, kein Wunder also, wenn sie die Religion, die freie Himmelstochter zur Sklavin mit der Weisung bestellte, gute und stille Kinder zu erziehen; und versuchte es ja irgend ein erleuchteter Diener derselben ein Mehreres zu thun, so war es um ihn geschehen.

Nie war das Ansehen und der Einfluß der Kirche größer, als in den ersten Zeiten ihres Bestehens, denn es war ihr goldenes Zeitalter.

Als aber die weltlichen Machthaber sie in Schutz und Vormundschaft nahmen, sie mit einem irdischen Glanz überschütteten, Inquisitionen und Scheiterhaufen anbefahlen, und sich zum Lohne dafür unbedingten Gehorsam von der Kirche ausbedungen hatten, da war ihre Kraft gebrochen, ihr Lebensnerv abgeschnitten, ihr Einfluß gelähmt, daher kann auch die Kirche mit jenem wackern, seiner Kraft sich bewußten Vater ausrufen: »Gott bewahre mich vor meinen Freunden.«

An Ihnen meine Herren ist es nun, ihr zur Erlangung ihrer ursprünglichen Reinheit und Unabhängigkeit zu verhelfen; sie von fremdartigen schädlichen Einflüssen los zu machen, und ihrer Organisation und innern Entwicklung freien Spielraum zu gewähren.

Dazu bedarf sie aber der Freiheit in der Entwicklung ihrer Lehre, in der Ausübung ihres Gottesdienstes, in der Handhabung ihrer Disziplin und in der Verwaltung ihres Vermögens. Bisher war sie in allem diesem nicht frei. Zur Begründung des Besagten hier nur einige flüchtige Bemerkungen.

Die katholische Kirche war nicht frei in der Ertheilung ihrer Lehre; denn nur zu oft wurde ihr vorgeschrieben, was, wie, und wo sie zu lehren habe.

Gleiche Bewandniß hatte es mit der Kirche in der Ausübung ihres Gottesdienstes, denn nicht nur

die Art und die Zeit für dieselbe war bestimmt, sondern es war auch vorgeschrieben, welche Lieder zu singen, ja sogar wie viel Kerzen beim Gottesdienste aufzustellen seyen.

Die Kirche war nicht frei in der Handhabung ihrer Disziplin, denn in dieser Hinsicht hat sie eine zweckmäßige Organisation und gerechte Gesetze. Sie hat ihre Synoden, in diesen zugleich öffentliche und mündliche Gerichte, sie läßt zu die Appellation an den Landes-Metropolitanen, von diesem an die National-Synode, endlich von dieser an das gemeinsame Oberhaupt der Kirche.

In diese Organisation wurde stets störend von der weltlichen Macht eingegriffen, die Abhaltung von Synoden wurde nicht gestattet, der Verkehr mit dem Obren wurde gehemmt, und während man einerseits den Bischöfen eine zu große Macht einräumte, nahm man anderseits wieder den Klerus zu sehr gegen den Bischof in Schutz; man unterstützte die Ordinariate in ihren Anmassungen, und forderte von ihnen wieder dafür die Verhängung von kirchlichen Strafen für rein politische Vergehen.

Um von der Freiheit in der Verwaltung des Kirchenvermögens zu sprechen, welches ein rechtlich erworbenes heiliges unantastbares Gut ist, dürfte genug seyn, daß man der Kirche nicht einmal die Einsicht in die Gebahrung desselben eingeräumt hat, und wie mit dem bedeutenden Kirchenfonde gewirthschaftet ward, das weiß nur Gott.

Uebrigens ist so viel gewiß, daß die Noth der Kirche hie und da sehr groß ist, und viele ihrer Diener sehr schlecht bezahlt sind.

Die katholische Kirche verlangt nichts Neues, nichts Besonderes; sie bittet um keine Privilegien, sondern begibt sich vielmehr freiwillig derselben. Sie fordert nur, was jede andere im Staate rechtlich anerkannte Gesellschaft fordert, sie fordert nur Gerechtigkeit.

Man fürchte ja nicht, daß durch die Unabhängigkeit der Kirche ihre kompakte Macht dem Staate gefährlich werden könnte; ja sie ist kompakt und einig, aber nur zum Guten, und vom Guten hat nur der Böse zu fürchten.

Eben so wenig ist zu besorgen, daß bei der völligen Freiheit der Kirche, mittelalterliche Gelüste in ihr lebendig werden könnten, denn die Zeiten haben sich wesentlich geändert.

Wohl besaß sie damals eine große gefährliche Macht, aber wenn schon Jemand die Macht haben mußte, so war es besser, es hatte sie der Verstand und das Wissen, als die rohe Gewalt.

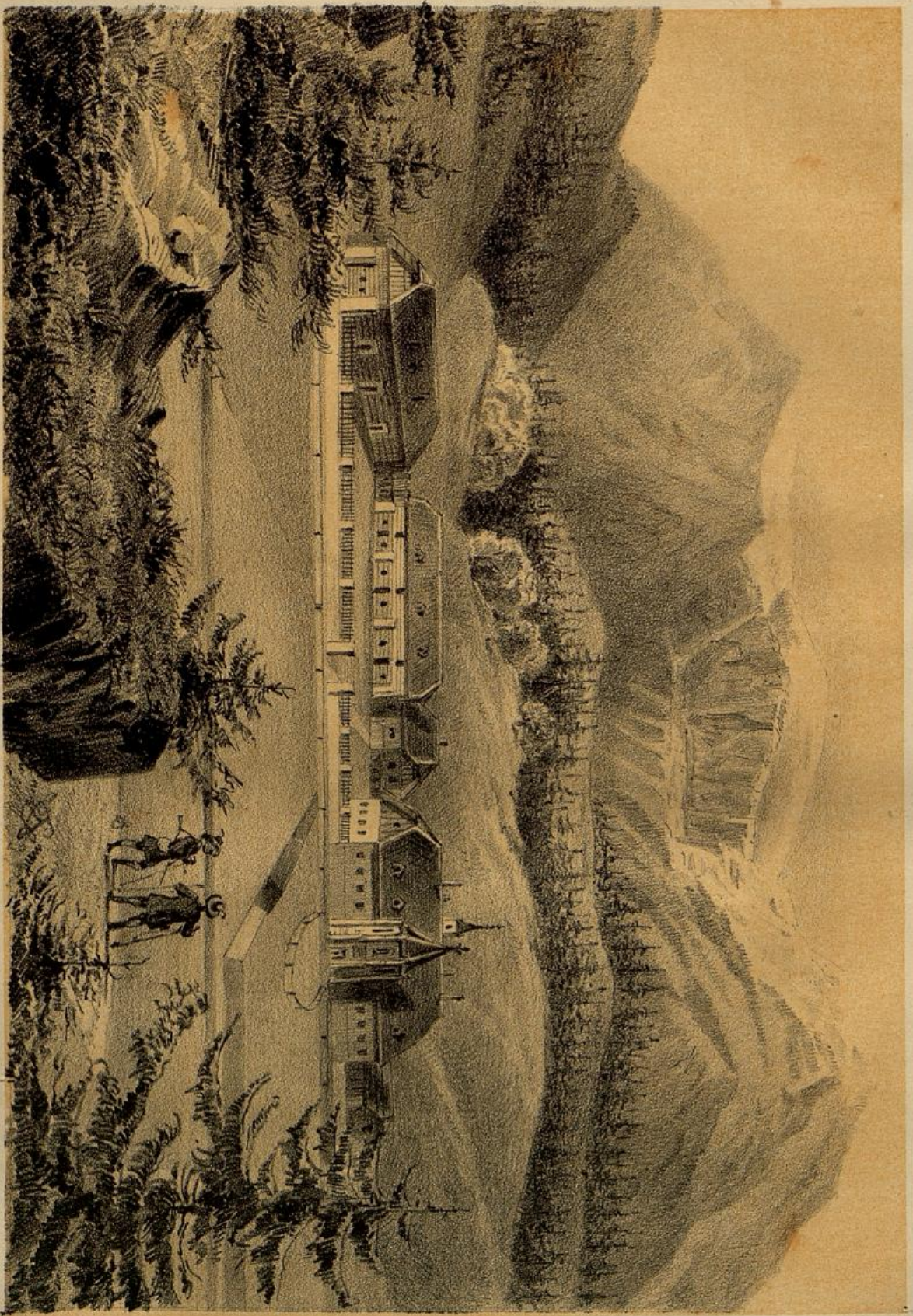
Von einer solchen Gefährlichkeit im Sinne des Mittelalters kann nun bei dem freien Worte und der freien Presse wohl keine Rede seyn.

Die katholische Kirche hat das Vorzüglichste, daß sie sich allen Zeiten und Verhältnissen anpassen kann, sie weiß nur zu gut, daß sie für die Menschen, nicht die Menschen für sie da sind.

Sie hat die erhabendste aller Aufgaben, die Erzieherin des menschlichen Geschlechts zu seyn, sie

BIBLIOTHEK
DE KARL LUEGER





Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Auer Hirschhof in Steiermark.

würde aber verächtlich bei Seite geschoben werden müssen, wenn sie ihre Zeit nicht begreifen würde.

Blicken Sie meine Herren auf Belgien und Nord-Amerika, wo die Kirche in völliger Freiheit ohne Nachtheil jener Staaten, ja zum gemeinsamen Wohle Beider, seit geraumer Zeit besteht.

Ich hoffe, daß Sie bei der Berathung dieser Frage mit jenem Ernst zu Werke gehen werden, den die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt. Sie meine Herrn werden bedenken, daß von Ihrer Entscheidung nicht nur das Wohl und Wehe des Staates und der Kirche, ja selbst des Reichstages abhängt!

Gewiß, Sie werden die billigen Wünsche der katholischen Kirche Oesterreichs würdigen, und die Freiheit derselben im Allgemeinen aussprechen, ohne ihrer künftigen inneren Organisation vorzugreifen.

Sie werden die Einführung von Reformen in derselben ihrem eigenen Ermessen überlassen.

Sie, meine Herren, sind hier versammelt, um ein neues Gebäude für unsern Staat von Grund aus aufzuführen: die Kirche hat schon ihr eigenes, auf unerschütterlichem Grunde gebautes Gebäude. Befreien Sie es nur von dem Schmutze den Menschenhände daran zu legen gewagt haben, räumen Sie ab, daß Schmarozergewächs welches im Laufe der Zeit sich an dasselbe gehängt, sprechen Sie die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche aus, überlassen Sie dieselbe dann getrost ihrem eigenen Schicksale, auf das sich bewähren möge das Wort Samaliet's: »Ist diese Lehre ein Menschenwerk, so wird es von selbst zerfallen, ist sie aber von Gott, dann werden alle Euere Bemühungen gegen dieselbe zu nichts werden.«

In der Sitzung am 14. Februar wurde die General-Debatte über die drei Artikel geschlossen und darauf zur Berathung jenes Artikels geschritten, dessen erster und Hauptgrundlag dahin lautete:

»Jedem österreichischen Staatsbürger ist die Freiheit des Glaubens und der öffentlichen Religions-Übung gewährt.«

Bei der allgemeinen Haltung des Sages würde diese Freiheit folgerecht nicht nur den Juden und Mahomedanern, sondern auch allen übrigen Religionsgenossen, wie sie es nur irgend in der weiten Welt gibt, zu Gute gekommen seyn.

Dieses fühlte man doch, so sehr die Reden einiger Abgeordneten abermals die katholische Kirche verunglimpften, und es wurde nun in der Sitzung vom 21. Februar folgende Fassung angenommen.

»Den österreichischen Staatsbürgern ist die Freiheit des Glaubens gewährleistet. Sie sind unbeschränkt in der öffentlichen und häuslichen Ausübung ihrer Religion, in so weit diese Ausübung weder rechts- noch sittenverderbend ist, und auch den Staatsbürgerlichen Pflichten nicht widerstreitet.«

Darauf also, daß eine Religion an sich alle diese letzteren Bedingungen erfüllen, aber zur Untergrabung des positiven Christenthums führen könne, wurde,

wie man hier sieht, nicht die geringste Rücksicht genommen.

In der Sitzung vom 22. Februar wurde statt des vierzehnten Artikels im ersten Satz, welcher so lautete: »Keine Religions-Gesellschaft (nämlich Kirche) genießt vor anderen Gesellschaften Vorrechte durch den Staat« von dem tirolischen Abgeordneten, dem Doktor Johann Haspelwanger auf die Freiheit der katholischen, so wie jeder andern vom Staate anerkannten Kirche und Lehre, Kultus, Disziplin, Verfassung und Verkehr mit ihren Obern angetragen, und er der Abgeordnete, hielt darüber folgende Rede.

»Meine Freunde und Kollegen aus Tirol haben bei dem dreizehnten Paragraph den Wunsch dieser Provinz, wie er wirklich in der großen Mehrzahl besteht, vertreten.

Ich danke ihnen dafür, und der Dank von Tausenden wird ihnen folgen, wenn auch die Entscheidung nicht ganz in diesem Sinne, wie sie es gewünscht hatten, ausgefallen ist.

Bei der allgemeinen Beurtheilung des vierzehnten und fünfzehnten Paragraphs kann ich aber nicht mehr auf denselben Standpunkte bleiben; und muß mich aus dem engen Kreise meiner Berge stellen auf das weite Gebieth der katholischen Kirche, als deren Sohn ich jetzt das Wort ergreife.

Die katholische Kirche hatte bisher in Oesterreich die ihr gebührende Stellung nicht, sie nannte man wohl die herrschende, war aber nur die Maagd im Staate, und doch stemmt man sich gegen die Emanzipation der Kirche, weil die Bischöfe den Absolutismus des Staates unterstützten, somit ihr gegenwärtiger Ruf nach Freiheit höchst verdächtig erscheint.

Nur ein genaues Auffassen der bestehenden Sachlage könne zeigen, ob in der Kirche oder im Staate die Reform vorzunehmen sey.

Ich bin für Letzteres, und werde dieses begründen, wenn ich auch Vielen dadurch ein Stein des Anstoßes werden sollte.

Mit der Einschränkung der Rechte der übrigen Korporationen und Gemeinden ging die der katholischen Kirche Hand in Hand, begründet in dem Streben nach Absolutismus.

War einmal die Kirche eingeschränkt, so konnte man dieses um so leichter in allen Gesellschaftskreisen wagen.«

Nun weist der Redner nach, daß dieses Streben schon unter der Kaiserin Maria Theresia bestand, nachdem in den Jahren 1748 bis 1780 die gallikanische Grundsätze praktisch angenommen wurden, nachdem die Regierung die Censur der theologischen Werke sich anmaßte, nachdem das placetum regium streng gehandhabt wurde, und dergleichen mehr.

Alles dieses geschah ohne eigentlichen Kampf, ja zum Theil selbst mit Hilfe der Bischöfe; aber dieses kam daher, weil die österreichische Kirchengesichte wenig ausgezeichnete Bischöfe aufzuweisen hatte.

In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wurden die Bischofsstühle meistens Männern aus dem höchsten Adel verliehen, die ihr Brevier ablesen, ein großes Haus führten, sich aber um die Diöcesan Angelegenheiten wenig kümmerten; noch weniger aber kümmerten sie sich um theologische Gelehrsamkeit und weltliche Wissenschaften; denn sie hatten nur ein Ziel, sich den Hof geneigt zu erhalten.

Solche Männer nahmen die Bischofsstühle ein, zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia.

Solchen Schwächen gegenüber trat der rasch um sich greifende Kaiser Joseph II. auf, der trotz seiner vielen Verdienste, in der Meinung war, daß sein Wissen und Wollen allein überall durchdringen müsse.

Die Uebertragung der päpstlichen Reservatsrechte an die Bischöfe, die Aufhebung der Verbindung der Orden mit dem Ordens-Generäl, die Aufhebung der bischöflichen Seminarier und die Einführung der General-Seminarier beweisen, daß Kaiser Joseph II. auf den Satz kam: die Kirche ist nur auf das Dogma beschränkt, und dabei der Bischof selbst Papst, alles Andere, selbst was ganz frei seyn soll, regelt und bevormundet der Staat. Das Volk murrte wohl, aber es gehorchte mit Ausnahme von Ungarn und den Niederlanden.

Nur bei der Einführung des Tolleranz-Patents zeigte es gereiztere Stimmungen.

Dieses Patent ging nicht aus der Quelle der Gewissensfreiheit, sondern aus der Hoffnung hervor, viele Gewerbsleute als Einwanderer zu erhalten. Es wollte dafür auch nicht die Freiheit einzelner Kirchen, sondern die Erfindung eines Modells, in welches alle diese Religionen hinein passen sollten.

Man gab nur einer bestimmten Anzahl Protestanten oder nichtunirten Griechen die Bewilligung ihres öffentlichen Kultus, diese waren also indirekt zu der so verhassten Proselytenmacherei gezwungen.

Der Staat bestimmte, zu welcher Religion und in welcher Art und Weise der Uebertritt gestattet sey, milderte einiges hinsichtlich der Tolleranz der Juden, während andere kleinere Religions-Partheien mit Stockschlägen bedroht und vornehm ignoriert werden mußten.

Da konnte es also nicht anders kommen, als daß jeder Theil klagte, und zuletzt sah sich Kaiser Joseph II. gezwungen, durch eine eigene Verordnung der Meinung zu widersprechen, er wolle Protestant werden.

Auf diese Weise erzeugte das Tolleranz-Patent bis zum Jahre 1800 Religionspöttelei, die dann dem Indifferentismus Platz machte.

Frankreich und Belgien hingegen huldigten dem Grundsätze, daß der Staat sich in Religionsverhältnisse nicht einzumischen habe.

In England und Holland vergab die herrschende Kirche sich nichts durch die Toleranz, während in Oesterreich Indifferentismus die notwendige Folge derselben wurde.

Zur Zeit des Todes Kaiser Josephs des II. befand sich die katholische Kirchenverfassung in einer vollkommenen Auflösung, und die Regierung wußte

sich nicht anders zu helfen, als daß sie die Bischöfe ganz so wie Beamte behandelte.

Wohl machte sich beim Regierungs-Antritte Kaiser Leopold II. in verschiedenen Provinzen eine Reaktion laut; allein bei der bestehenden Censur, der Furcht und Unentschlossenheit der Bischöfe, blieb die weltliche Omnipotenz in Kirchensachen aufrecht; dieselben Grundsätze erhielten sich unter Kaiser Franz dem I. und in denselben Grundsätzen regierte Kaiser Ferdinand I. durch dreizehn Jahre.

Die Leitung der geistlichen Angelegenheiten war zum Scheine eine kirchliche, in der Wirklichkeit aber eine weltliche Leitung.

Bei allen Instanzen war ein geistlicher Referent, wozu meistens solche Männer gewählt wurden, von welchen der Absolutismus nichts zu besorgen hatte.

Daraus erklärt es sich auch, daß die große Bewegung auf dem Gebiete der Kirche, die sich seit dem Jahre 1814 im übrigen Europa kund gab, in Oesterreich unbeachtet blieb.

So stand es mit den katholischen Bischöfen in Oesterreich, und diese nannte man die herrschende Kirche.

Wohl waren noch andere Religionen mehr gedrückt, allein die Vorrechte der sogenannten herrschenden Kirche bestanden — Ehrenzeichen und Geldspenden ausgenommen — nur in einer geringeren Rechtsverletzung. Es wäre daher nie genügend gewesen, wenn auch die frühere Regierung das ausgesprochen und ausgeführt hätte, was die Kommission im dreizehnten Paragraphen beantragt.

Darum spreche er auch gegen diesen Paragraphen und sage, man stelle zuerst die früher herrschend genannte Kirche in ihre Rechte, dann kann man auch für die übrigen gleiches Recht verlangen.

Der vierzehnte Paragraph enthalte nur Negatives, der fünfzehnte Paragraph verweise hinsichtlich der Stellung der katholischen Kirche zum Staate, auf künftige Gesetze; dieses sey zu wenig, es müsse hier in den Grundrechten schon ein Prinzip aufgestellt, die Ausführung desselben einem folgenden Gesetze überlassen werden.

Wird in diesem Principe die Kirche noch immer bevormundet, dann erläßt freilich die weltliche Macht allein dieses Gesetz, weil der Mündel mit dem Vormunde nicht paktiren darf.

Wird aber die Kirche von dieser Vormundschaft entlassen, dann müsse man den Weg der Vereinbarung, den einzig gerechten einschlagen.

Diese Verhältnisse bildeten den Sumpf, aus dem das frühere österreichische Kabinet sich nicht herauswinden konnte, weil es dadurch den Absolutismus selbst zu gefährden besorgte.

Da rief die Weltposaune über Europa: »Kein Absolutismus mehr!« und Kaiser Ferdinand diesen Ruf vernehmend, bewilligte den vereinten Aufbau eines konstitutionellen Staatsgebäudes, welches nicht nur die Freiheit, sondern auch die Gerechtigkeit wohnlich aufnehmen soll.

Alle Korporationen durchweht derselbe Geist der Freiheit, der nur durch das, was rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, beschränkt werden soll.

Diesen Anspruch erheben alle Religionsgesellschaften, die Gerechtigkeit erfordert es, daß auch die katholische Kirche der Fesseln entledigt werde, in welche sie der Absolutismus schlug; allein der Ruf, Freiheit der Kirche, habe außer, und in diesem Hause die verschiedenste Deutung erhalten; völlige Trennung der Kirche vom Staate sey widernatürlich, ja unmöglich, weil mit dem Zwecke der Kirche auch der Staatszweck gefördert wird.

Aber von der positiv leitenden Vormundschaft des Staates will die Kirche frei werden, will sich selbst gestalten, so wie jede andere Gemeinde.

Die Kirche danke ihre Existenz nicht dem Staate; dann hat aber auch der Staat ihr nicht die Art des Verkehrs mit ihren Obern zu regeln.

Man fürchte keine Uebergrieffe der Kirche gegen den Staat; denn wer frei neben dem Freien steht, schützt auch des Andern Recht.

Man fürchte nicht eine Verfolgung von Seite der katholischen Kirche gegen andere Denkende; auch diese mögen frei seyn, und nicht durch Toleranz-Patente zum Schweigen gebracht werden.

Man fürchte nicht, die Verfassung der katholischen Kirche, welche selbst ein Vorbild für die österreichische Staats-Verfassung abgibt; und der Staat selbst duldet die Synoden nicht, um ja im Volke nicht den Wunsch nach Aehnlichem in weltlicher Verfassung zu erzeugen.

Man fürchte nicht ein neues Joch, welches die katholische Kirche durch ihre Hierarchen etwa ihren Gliedern anferlegen werde; denn die Hierarchen werden nicht mehr Vollzieher und Leiter absoluter Staats-tendenzen abgeben.

Man fürchte nicht die Verbindung mit Rom, weil Staat und Kirche sich wechselseitig unterstützende Zwecke haben.

Man fürchte nicht die weltliche Macht des Papstes, die er wieder erlangen kann; denn Jedermann wisse ja, daß er nur in kirchlichen nicht aber in weltlichen Regierungssachen dem Papste unterstehe.

Man fürchte nicht alte Mißbräuche und Uebergrieffe; die katholische Kirche sey durch eine schwere Leidensschule zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie im Wesentlichen zwar unwandelbar, in allem Unwesentlichen aber den Zeitbedürfnissen sich anschließen müsse.

Jede Gesellschaft habe in der Regel eigenes Vermögen zu gewissen Zwecken bestimmt.

Dieses könne man nie als Staatsgut erklären, wenn auch die Gesellschaftszwecke dem Staate besonders nützlich waren.

Auf dasselbe fuße die katholische, fuße jede andere Kirche.

Der vom Stifter bestimmte Zweck ist die ideale Person des Eigentümers, die Kirche ist beschränkter Nutznießer, die Erfüllung ihrer diesfälligen Verbindlichkeit ist auch eine Rechtspflicht gegen die direkt oder indirekt Beteiligten.

Man könne nicht mehr so weit gehen, zu sagen: man müsse das Geld zu bessern Zwecken verwenden; was zu einem bestimmten Zwecke gegeben wurde, darf nicht unter diesem Vorwande wieder entzogen werden.

Könne dieses der Geber selbst nicht, um so weniger könne dieses ein Dritter, am allermengsten aber der Staat, dessen Pflicht es ist, das Eigentum zu schützen.

Wer dort nimmt, wo er geben soll, der fehlt doppelt.

Die kirchliche Vermögensfrage greife tiefer, als es auf den ersten Anblick scheint; der Kommunismus wolle damit ein Experiment machen; nachdem er zeigt, wie der eine Priester viel, der andere wenig hat, fordert er aus Billigkeit, daß man das Kirchenvermögen zusammenwerfe und gleich theile, und findet Anhänger, die freilich nicht bedenken, daß dasselbe Lösungswort dann alle Schichten der Menschheit treffen werde.

Will man den Kommunismus, so spreche man ihn offen, allgemein aus, und Oesterreich wird zeigen, daß es denselben nicht will.

Man bahne also keine Wege an, deren Ausgang dahin führt, wohin Oesterreich nicht kommen will.

Sein Antrag laute also dahin. »Der katholischen und jeder vom Staate anerkannten Kirche wird Freiheit der Lehre, des Kultus, der Disziplin, Verfassung und des Verkehrs mit ihren Obern, so wie der Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet.«

»Die gegenwärtig bestehenden diesfälligen Gesetze bleiben aufrecht, bis diese Verhältnisse im Einverständnis mit den Religionsgesellschaften durch besondere Gesetze bestimmt seyn werden.«

Diese Freiheit, die keine Trennung von Kirche und Staat beabsichtigt, könne die Kirche mit Recht ansprechen. Es bleibe auch kein anderer Mittelweg übrig. Es müsse ausgesprochen werden, die katholische Kirche ist staatsgefährlich, ist rechtswidrig; und versuche den tiefsten Kern des Volkes zu zerstören, und die Entchristlichung des Vaterlandes zu vollenden. Oder man spreche aus, die katholische Kirche ist nicht staatsgefährlich, nicht rechtswidrig, dann gebe man ihr die Freiheit, welche jeder Gesellschaft gebührt.

Vor König Ludwig Philipp, trat an dessen Namenstage im Jahre 1846, Affre, der Erzbischof von Paris, und verlangte für die Kirche Freiheit und nicht Protektion. Aber es blieb vergebens!

Als nach einem Jahre von demselben Erzbischof dieselbe Bitte gestellt wurde, antwortete der damals noch mächtige König: »Aber Erzbischof, denken Sie doch daran, daß man mehr als eine Mitra (Bischofsmütze) zerbrochen hat.« Worauf der Erzbischof antwortete: »Dieses ist wahr, aber möge Gott die Krone des Königs in seinen Schutz nehmen, denn man hat auch viele Kronen zertrümmert.«

Gestorben ist der Erzbischof für seine Heerde, geflohen ist König Ludwig Philipp vor seinem

Wolke und die Mitra (oder Bischofsmütze) steht, die Krone ist zertrümmert.

Heute stehen die katholischen Bischöfe Oesterreichs durch ihre Petitionen vor dem Reichstage, und fordern für ihre Kirche Freiheit, — nicht Protection, so thue man also, was man einst wünschen werde, gethan zu haben. Gebe man was die Gerechtigkeit fordert, nämlich Freiheit der Kirche, Jedem das Seine, dem Kaiser eine feste Krone, der Kirche eine freie Mitra, dem Volke den grünen den Bürgerkranz!

Nach dieser, mit einem lebhaften Beifalle aufgenommenen Rede des Advokaten Johann Casslwanter bestieg der Pastor der akatholischen Konfession Karl Schneider aus Schlessen die Tribune, und machte, nachdem der Abgeordnete Alois Borrosch ihm das Wort überlassen hatte, über den Paragraph 14 der Grundrechte, folgenden Antrag.

„Eine herrschende Kirche gibt es nicht, vielmehr sind alle Religions-Bekennnisse gleich gestellt und gleich berechtigt, und es genießt keine Religionsgesellschaft vor anderen Vorrechte durch den Staat.“

Dieses sey nicht etwas zusammengewürfeltes. Im Entwurfe des Konstitutions-Ausschusses sey das Prinzip wohl angedeutet; aber er wünsche es deutlich.

Mehrere Abgeordnete seyen mit dem Minoritäts-Votum einverstanden, welches lautet.

„Eine Staatskirche gibt es nicht;“ wichtiger aber sey noch der Satz; „Eine herrschende Kirche gibt es nicht.“

Gegen eine solche müsse er sich nun unumwunden erklären, nicht bloß als Protestant in Oesterreich, er würde auch seiner Kirche ein solches Vorrecht nicht zueignen, sondern würde dasselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Waffen bekämpfen. Uebrigens verwahre er sich dagegen, als sey er feindselig gegen die katholische Kirche; denn er ehre und achte auch als Protestant die katholische Kirche als ein heiliges und ehrwürdiges Institut, er sey nicht blind gegen das, was sie geleistet, gegen die Verdienste, die sie habe, gegen die Männer, die sie als Zierden aufzuweisen vermöge.

Er nehme Theil an dem Lose so mancher katholischen Priester, die oft bei der strengsten Seelsorge karglich und ärmlich bedacht sind, die als Väter in ihrer Gemeinde dastehen, und das Wenige was sie haben mit ihrer armen Gemeinde theilen. Er wünschte ihnen ein besseres Los, er wünschte, daß in den Petitionen ausgesprochen wäre, daß diesen ehrwürdigen Männern von dem Ueberflusse so Mancher Kanonici und Domherren auch etwas zu Gute kommen solle.

Vielleicht, daß die Brosamen, welche von jenen reichen Fischen abfallen, diesen schon genügen würden. Er verwahre sich dagegen, als hätte er ein schweres, leidenschaftliches Herz gegen das katholische Volk.

Nicht bloß protestantische, auch katholische Mitbürger haben ihn hieher gesandt, er habe aus ihrem Munde gehört, wie sie wünschen, daß die La-

sten von den Schultern ihrer evangelischen Mitbürger genommen werden.

Die Abgeordneten selbst, in deren Mitte er seit Monaten lebe, haben ihm niemals Verachtung oder Demüthigung bewiesen, vielmehr haben sie ihm stets Beweise der Achtung und der Liebe geschenkt, wofür er ihnen seinen Dank sage.

Es sey die Rede hier gewesen von Bevormundung, von Knechtung der katholischen Kirche, daß man sie zu einer Polizei-Anstalt herabwürdige; er wolle nicht darauf eingehen.

Er erkläre sich gegen jede herrschende Kirche, weil das Herrschen mit dem Charakter der Kirche unvereinbar sey, weil es dem Sinne des Stifter der christlichen Kirche zuwider sey, welcher sagte: „Die Weltlichen mögen herrschen, nicht aber Ihr; der Größte unter Euch soll gleich seyn dem Geringsten.“

Er sey also gegen eine herrschende Kirche, weil sie dem Grund-Prinzip des konstitutionellen Lebens, dem Prinzip der Gleichberechtigung widerspreche.

Er sey dagegen aus Ursache des tragischen Schicksals seiner Glaubensbrüder, die unter dem eisernen Joche lange Zeit geschmachtet haben.

Wenn hier die Rede gewesen von Bevormundung und Knechtung der katholischen Kirche, so frage er, mit welchem Namen er das belegen solle, was seine evangelischen Glaubensgenossen durch Jahrhunderte im österreichischen Staate erfahren haben?

Durch das Prinzip einer herrschenden Kirche wurden die Beschlüsse des westphälischen Friedens, welche die Gleichberechtigung der evangelischen mit der katholischen Kirche aussprachen, vereitelt, weil die österreichische Staatsgewalt sich zum Schirmherrn einer Kirche aufwarf, weil die Regenten Oesterreichs der neuen Lehre abgeneigt waren, und sich den Einflüsterungen ihrer Feinde hingaben.

Dadurch geschah es, daß die Güter-Konfiskation in Böhmen fortgesetzt, Kirchen eingezogen, und die evangelischen Geistlichen aus dem Lande verwiesen wurden.

Ein Orden, der sich zum Zweck setzte, die neue Lehre auszurotten, trieb sein freies Spiel im Bunde mit Dragonaden, nämlich mit Zwangsbekehrungen, so daß Viele endlich ermattet dahin gelangten, den Glauben abzuschwören. Andere, die standhafter waren, ihr Vaterland verließen, Andere ein Asyl suchten und sich gleich jenen Waldensern Piemonts in den Schluchten mit ihrer Bibel verborgen hielten.

Als im Jahre 1697 Karl XII. König von Schweden durch Schlessen zog, hatten ihn die Protestanten gebeten, sich zu ihrer Hilfe zu verwenden, und sie erhielten sechs Gnadenkirchen.

Frei athmeten aber die Protestanten erst, als der unvergeßliche Kaiser Joseph II. den Thron bestieg; er setze das Tolleranz-Patent nicht als eine politische, flüchtige Maßregel an, sondern als Ausfluß eines, durch die Leiden so vieler akatholischer Staatsbürger gewährten, menschlich fühlenden Herzens.

Noch heute sehen er und seine Glaubensbrüder dasselbe als den ersten Friedensengel an, der Trost

der so lange Verfolgten, Schutz gegen Bedrückungen gewährte und ihnen das Recht einräumte, eigene Schulen und Kirchen zu bauen.

Leider wurde der milde Sinn des hochherzigen Monarchen im Verlaufe der Zeit verkannt, und mißdeutet, und die milde Luft die vom Throne wehte, wurde wieder rauh und eisig kalt, sobald sie durchgeführt wurde, durch die Gemäcker der starren Bureaucratie, oder durch die finstern Gewölbe der Hierarchie.

Das Wort »Duldung« war nicht immer vom ächten Geiste der christlichen Humanität durchweht, nur zu oft war es für seine Glaubensgenossen der Kelch aus dem sie manches Bittere, manche Demüthigung, manche Zurücksetzung entgegen nahmen.

Die österreichische Staatspolitik ließ sogar jenen Beschluß des Bundestages, welcher allen christlichen Konfessionen gleiche Rechte einräumte, nie zur Wahrheit werden, und doch war es geschrieben in jener Bundesakte, welche die heilige Allianz garantierte; in Oesterreich blieb es stets ein tochter Buchstabe, auf den man sich nicht einmal berufen durfte.

Eine herrschende Kirche im Bunde mit der Bureaucratie sah stets mit scheelen Augen auf die Protestanten, und legten ihnen Fesseln und Handschellen an.

Mußte es also den Protestanten nicht wehe thun, wenn ihre Angelegenheiten von bischöflichen Kommissären und geistlichen Referenten verhandelt wurden, welche das Urtheil, die Entscheidung stets in Händen hatten? Mußte es sie nicht schmerzen, daß ihre höchste geistliche Behörde, das Konsistorium zu Wien, keinen Protestanten sondern einen Katholiken zum Vorsteher hatte? daß bei Erbauung von Schulen und Kirchen, tausenderlei Hindernisse ihnen in den Weg gelegt wurden.

Jedermann wisse wohl, welchen Schikanen und Plackereien diejenigen ausgesetzt waren, die vom katholischen Glauben zum protestantischen Glauben übertreten wollten.

Der sechswochentliche Unterricht dehnte sich zu eben so vielen Monaten aus, ja er wollte am Ende gar kein Ende nehmen.

Neben der herrschenden Kirche durften die protestantischen Gotteshäuser nicht einmal Kirchen genannt werden; ja in verborgenen abgelegenen Winkel mußten sie erbaut werden, jedes kirchlichen Schmuckes, so wie jeder Auszeichnung entbehren, kein Thürmlein durfte gebaut werden, und eben so kein Glockengeläute bestehen, welches zur Andacht rief, oder zum letzten Gang begleitete.

Dieses war und ist das Loos der evangelischen Bevölkerung in Oesterreich.

Uebrigens stehe er als Redner davon ab, und wolle nicht weiter mehr das klägliche Bild aufrollen; — er wolle schweigen davon, wie die protestantischen Geistlichen auf gemischten Friedhöfen den Hinterbliebenen eines eben Begrabenen nicht einmal ein Wort des Trostes zurufen konnten, er wolle nicht sprechen von den aewaltjamen Eingriffen in das Familienleben bei gemischten Ehen, bei welcher Gelegenheit Reversé abgefordert wurden, wodurch man

sich verpflichtete, Kinder, die noch nicht einmal geboren waren, der herrschenden Kirche einzuverleihen.

Nur noch wolle er als Redner eines erwähnen, nämlich, daß die geduldeten, die gedrückten Protestanten bei der notorischen Armut der meisten Gemeinden den reichen katholischen Klerus unterhalten mußten. Sie mußten ihres Glaubens wegen für geistliche Funktionen der katholischen Geistlichkeit einen Tribut entrichten, nämlich die Stolatore, welche die Protestanten bezahlten, und wobei man sich an zwei Patente vom Jahre 1708 und 1748 hielt.

Zur Ehre der würdigen Diener der katholischen Kirche müsse er aber wieder sagen, daß manche derselben nur mit Unwillen diese Bedrückungen ansahen; andere dagegen ließen aber ihre Herrschaft hart fühlen.

Es sey endlich Zeit, daß die lange bedrückten Protestanten in Oesterreich frei werden, die Versammlung habe das Werk begonnen, und möge es in dem selben Geiste fortführen.

Die protestantische Kirche und deren Glieder verdienen es. Er erinnert an Luther, über den man wie immer urtheilen möge, immer werde man den feurigen Glaubenshelden, den Mann hoher Begeisterung in ihm achten, und nie werde man unter dieser deutschen Eiche stehen können, ohne sich kräftig angeweht zu fühlen.

Die Protestanten gehören wahrlich zu den schlechtesten Staatsbürgern nicht, ja manche sind ihre schönsten Zierden.

Es sey jetzt für sie etwas besser geworden durch den Erlaß eines Provisoriums über die Verhältnisse der Katholiken.

Dieses Aktenstück, bereits unter dem vorigen Ministerium vollendet, wurde von dem gegenwärtigen Ministerium oktroyirt.

Nücksichtlich zweier Punkte jedoch werde noch mit dem Papste unterhandelt, möge die Entscheidung gut ausfallen, auch er wolle einstimmen in den Ruf: »Eviva Pio nono!«

Die Protestanten vertrauen auf den jugendlichen Monarchen und auf die Vertreter des Volkes, daß man auch bei ihnen das Prinzip der Gleichberechtigung anerkennen werde.

Darum nochmals: »Es gebe in Oesterreich keine herrschende Kirche, nur die Eine, die der Freiheit, der Wahrheit und der Liebe!«

Der böhmische Abgeordnete Doktor Franz Brauner behauptete, daß es dem Priester, dem Ordensprofeß freistehen müsse, aus dem geistlichen Stande zu treten, wie er Lust habe, und stellte einen darauf bezüglichen Antrag mit folgender Rede.

»Die Aufhebung des Cölibats und der Orden gehörte von jeher zu den frommen Wünschen liberaler Gesetzgeber und Kammern; daß diese Zwecke nicht erreicht wurden, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß die Macht, welche daran rüttelte, nicht die kompetente Macht war.

Uebrigens sey er zu viel Freund der Unabhängigkeit, als daß er wünschen könne, in kirchliche Anordnungen so wichtiger Art, wie das Cölibat und

die Ordensgelübde, solle von der weltlichen Macht eingegriffen werden. Er sey aber zu viel Freund der Freiheit, um nicht zu bevorzugen, daß der Staat keinen Zwang zur Erfüllung einer Verbindlichkeit ausübe, wozu nur das Gewissen verpflichten kann.

Die Aufhebung des Cölibats überlasse man der freien, sich nun zu reorganisirenden Kirche, aber man wende keinen weltlichen Zwang an, zur Erhaltung von Verbindlichkeiten, die geistiger Natur sind.

Dadurch leistet man der Kirche einen Dienst, weil man ihren Mitgliedern die Möglichkeit sichert, wenn sie sich durch ihr Gelübde nicht mehr gebunden halten, auch nicht mehr in einer Gemeinschaft bleiben zu müssen, die sie nur mit dem Munde bekennen; im Herzen aber verfluchen.

Er werde nicht sagen, daß man dem Geistlichen, der im Besiz einer Pfründe ist, oder daß man dem Ordensmann im Kloster zugestehen solle zu heirathen, und das Kloster für den Zuwachs sorgen solle; doch dieses zu verhüten möge die Kirche sorgen, aber dem österreichischen Staatsbürger müsse es frei stehen, aus dem geistlichen Stande heraus, und in den bürgerlichen Stand eintreten zu können.

Es sey dieses kein Eingriff in die kirchliche Gewalt; es sey dieses keine indirekte Aufhebung des Cölibats und der Orden; so lange diese Institute religiösen Boden haben, werden sie bestehen.

Aber kein österreichischer Staatsbürger muß dadurch, daß er aus Gründen, die er nicht selbstständig erwogen, wo vielleicht ein indirekter Zwang Statt gefunden hat, daß er ein Gelübde abgelegt, gehalten sey, ferner als ein Diener der Kirche zu fungiren.

So gut wie es gestattet seyn muß, ohne Befürchtung des Zwanges den katholischen Glauben zu wechseln, so muß es dem österreichischen Priester gestattet seyn, aus einem Stande, wozu ihn nur sein Gewissen verpflichten kann, in einen andern Stand zu treten.

Dieser, den schwindelnden Begriffen der Freiheit entsprechende Antrag wurde nicht nur beifällig aufgenommen, sondern auch von den anwesenden Reichstags-Mitgliedern zahlreich unterstützt.

Da die noch eingeschriebenen Redner auf das Wort verzicht leisteten, so sprach sich der Berichterstatter Doktor Franz Nieger über die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate auf folgende Weise aus.

Wer es ehrlich mit der Kirche meint, müsse dem beipflichten.

Die Verbindung der Kirche und des Staates haben für jene keine guten Früchte getragen.

Ein geistlicher Redner habe dem Staate den Vorwurf gemacht, daß er die Kirche geknechtet; — er gebe es zu, die Vorwürfe seyen gerecht; ein Priester auf dieser Tribune habe auf die ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche hingewiesen, was sie vermocht, als sie getrennt war vom Staate, und daß man, als man sie nicht mehr unterdrücken konnte, zu einem andern Mittel seine Zuflucht nahm, daß man sie bevorzugte.

Derselbe Redner habe nachgemessen, daß die Unterstützung der Kirche durch den Staat die Knechtschaft der Ersteren mit sich führe und ihr Verderben bereite.

Im gleichen Sinne sprachen sich die Petitionen der Ordinariate aus.

Die hohe Versammlung werde nicht so unbillig seyn, eine so edelmüthige Bitte der Kirche zurückzuweisen, werde ihr keine privilegierte Stellung aufdringen wollen, von der sie gesteht, daß sie zu ihrem Verderben gereiche.

Die Kirche sagt, sie wolle frei seyn von Privilegien, erklärt, sie bedürfe keines irdischen Schutzes, denn sie habe den Schutz des Himmels; sie bedürfe keines Privilegiums einer irdischen Macht, denn sie habe ein Privilegium von ihrem Stifter erhalten.

Mit Freuden begrüße er die Erklärung der Ordinariate, er sehe daraus, daß die Kirche ihre Stellung erkenne; welche charakterisirt ist in den Worten Christi: »Mein Reich ist nicht von dieser Welt.«

Doch hätten sich die Ordinariate einige Inkonsequenzen zu Schulden kommen lassen; so verlangen einige noch immer die weltliche Macht zu ihrer Disposition, ja sogar geistliche Strahäuser; sie vernähren sich gegen jedes Privilegium, und verlangen gleichsam in einem Athemzuge, was einem Privilegium aufs Haar ähnlich ist.

Man müsse annehmen, daß die Bischöfe entweder gegen ihre eigene Ueberzeugung gesprochen haben, oder daß sie sich nicht frei machen können, von der süßen Gewohnheit, zu herrschen.

Es gehe ihnen wie allen Menschenkindern, welche die süße Angewöhnung der Jugend nicht gänzlich abzulegen im Stande sind.

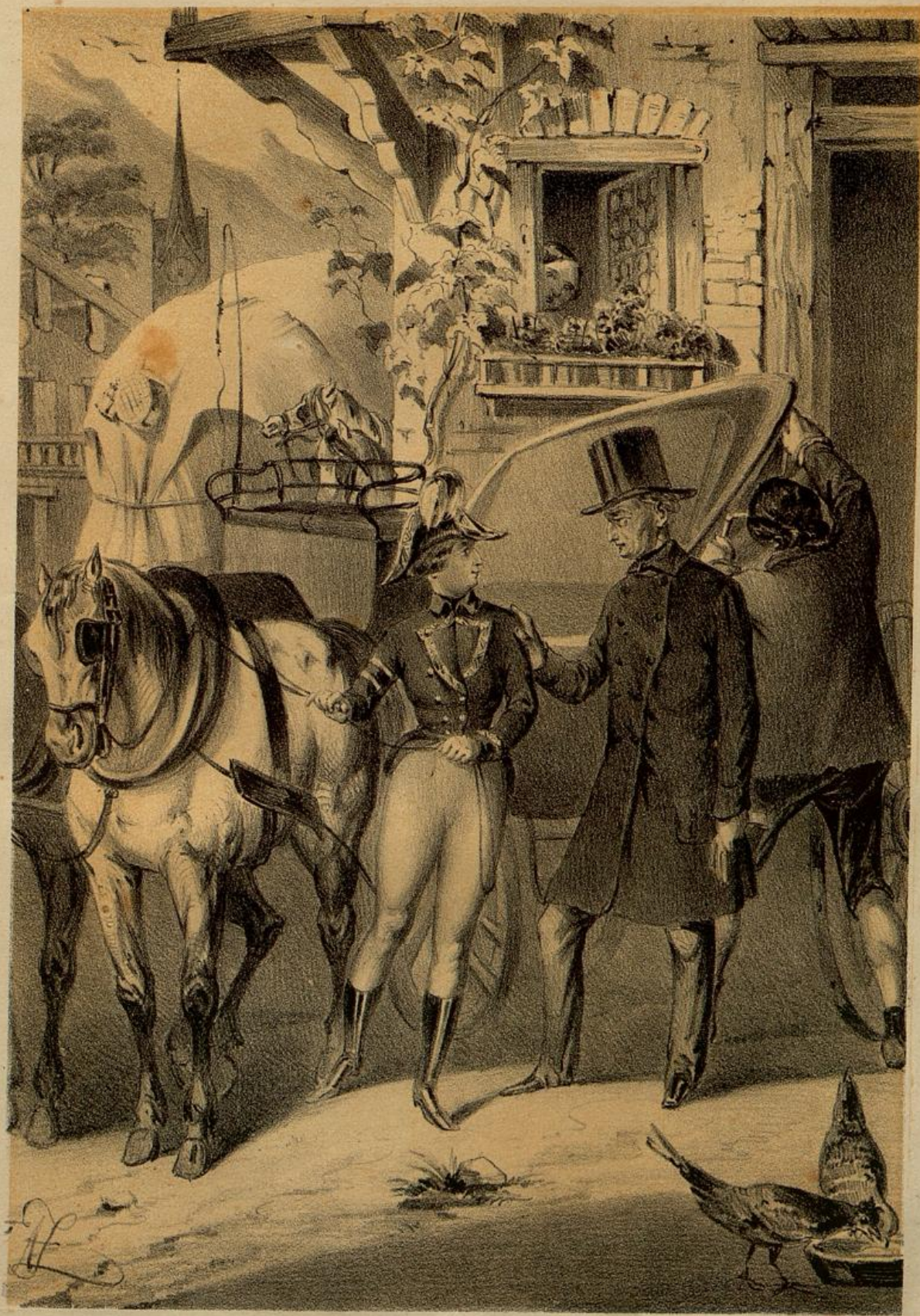
Die Freudenkelche dieser Welt sind vom bitteren Bodensatz nicht frei, nur die Freuden des Himmels sind rein.

So lange die Kirche ihren Privilegien nicht entsagt, muß sie sich auch dem Staate unterstellen; es geht ihr wie jener Fee, welche angezogen von den Freuden der Welt sich mit einem Sterblichen vermählte, und dadurch gezwungen war, alle Gebrechen, alles Ungemach der Menschen mit zu erragen.

Man fürchtet, die Religion werde dadurch geschwächt werden; die Religiosität werde abnehmen; die Erfahrung strafe diese Behauptung Lüge. Es gibt ein Land, wo die Religion, besonders die christliche Religion den meisten Einfluß hat, und dieses Land ist das freieste auf dieser Welt, es ist Nordamerika.

Ein freier Staat kann der Religion nicht entbehren, sie ist ihm nothwendiger als dem absoluten Staat; wo das Volk frei, wo das Volk souverain seyn will, wohin würde es da kommen, wenn es nicht den Willen Gottes achtete?

Der Despotismus kann die Religion entbehren, denn ihm stehen andere Mittel zu Gebote; wenn der absolute Staat die Religions- und Polizei-Institute entwürdigte, wird der freie Staat sie achten



Ant. Ziegler's vaterländische Bilder-Chronik.

Erzherzog Johann bereiset die Steiermark.

BIBLIOTHEK
DR. KARL LUEGER



als die weise Lehrmeisterin von Gott gesendet, um sittliche Bürger zu erziehen.

So wird die Religion von dem religiösesten, von dem souverainsten Volke geachtet. Es vereinigen sich Laien und Priester darin, daß die Trennung der Religion vom Staate, in Amerika die Herrschaft der Religion gegründet habe.

Es ist unbestreitbar, jeder Bund, den die Religion mit der weltlichen Macht eingeht, ist ein lästiger, ein verderblicher, die Kirche wird dienstbar, ihr Einfluß geht verloren, so bald sie sich darin einläßt. Es geht ihr wie einem schlechten Christen, der das Zeitliche dem Himmlischen opfert. Stützt sich die Religion auf die weltliche Macht, so muß sie die Gefahren derselben theilen.

Nie ist dieses so bedenklich, als zur Zeit des Umsturzes. Wenn die weltliche Macht unerschüttert ist, dann wird auch die Gefahr der Kirche nicht bemerkbar, treten jedoch Schwankungen ein, dann wird es schwer der Kirche, sich zurück zu ziehen, ohne einen Schlag zu erleiden.

Die weltliche Macht geht in andere Hände über, die Kirche kann mit der politischen Meinung verwechselt, kann mit ihr verfolgt werden. Darin liegt auch der Erklärungsgrund, warum die katholische Religion bei einem großen Theile des Volkes nicht jene Liebe, nicht jene Achtung findet, die sie nach ihrem göttlichen Wesen verdient.

Nichts erschüttert so die Macht der Religion, als das Privilegium.

Die Kirche steht nur dann fest, wenn sie auf ihre eigene Kraft sich stützt.

Jede Vermählung der Religion mit der weltlichen Macht, ist eine Herabsetzung ihrer Würde.

Er schließe hier seine Rede mit einer Geschichte, nämlich:

Ein Maler, einer jener göttlichen Meister der Kunst, schuf ein heiliges Bild, von himmlischen Zauber umflossen; es strömten die Menschen von weit und breit herbei, um sich an seinem Anschauen zu erfreuen; es kamen die Reichen und die Armen, die Gelehrten und die Unwissenden, sie verweilten da im seligen Anschauen, und nannten das Bild ein Gnadenbild.

Später kamen Andere, die erfaßten den Geist nicht, der in diesem Bilde wohnte, suchten den Zauber in den Farben, in dem Brette, auf dem es gemalt war, und übermalten das Bild mit noch grelleren Farben.

Dann kamen wieder Andere, befestigten einen schweren Zepher in seiner Hand, nagelten eine goldene Krone ihm an's Haupt, und umhingen den Leib mit Hermelin.

Nun wollten die Kenner und die Gelehrten kein Gefallen mehr finden an dem Bilde, und nur der Landmann ergögte sich noch daran. Die Gelehrten und Kenner wollten nicht mehr glauben, daß dieses Bild das Werk des Meisters sey.

Dieses Bild unserer Lieben Frau ist nun die Kirche, wie sie aus der Hand ihres Meisters und Stifters hervorging.

Die Krone ist die bischöfliche Mitra, das Symbol des Reichthums, der Macht, der Prærogative; das Zepher ist das Sinnbild der weltlichen Herrschaft und der Hermelin der Mantel des weltlichen Schmuckes.

Man nehme hinweg die Zuthaten, die Geschenke der Zeiten, und es wird wieder erscheinen das Bild der Gnade; das Ideal der Sehnsucht, ausstrahlend Glück und Versöhnlichkeit in alle Welt.

Diese Rede wurde mit lautem Beifalle aufgenommen, und man schritt jetzt zur Abstimmung, wie hier folgt.

»Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor der andern Gesellschaft Vorrechte, durch den Staat.

Niemand kann zu religiösen Feierlichkeiten überhaupt, oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden.

Eben so wenig darf zur Einhaltung von Verpflichtungen, die Jemand durch geistliche Weihe oder Ordensgelübde übernommen hat, ein Zwang angewendet werden.«

So wurde nun jener von dem böhmischen Abgeordneten Doktor Franz Brauner gemachte Antrag, daß es dem Priester, dem Ordensprofeß freistehen müsse, aus dem geistlichen Stande zu treten wie es ihm beliebt, angenommen, jener aber, welcher Freiheit für die Kirche verlangte, verworfen.

Die nächste Sitzung war am 1. März bestimmt. Man hatte also zur Berathung von vierzehn Paragraphen der Grundrechte schon zwei Monate verbraucht.

Da der Konstitutions-Entwurf, mit Abrechnung der in die Verfassung aufzunehmenden Grundrechte, 134 Paragraphen zählte, und auch von jenen erst die Hälfte berathen war, so hatte Se. Majestät der Kaiser, der die baldige Vorlegung der Verfassung erwartete, so hatten die Völker Oesterreichs die angenehme Aussicht, daß der Reichstag das Verfassungswerk in etwa zwei Jahren zu Stande gebracht haben würde, während es das dringende das unabwendlichste Bedürfnis der Monarchie war, schnell zu einer festen Gestalt zu gelangen.

Am 1. März begann die Berathung über die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, namentlich in Bezug auf das Kirchenvermögen und die Wahl der Kirchen-Vorsteher so wie die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fortzubestehen oder aufzuhören haben.«

So wenig, als die beiden frühern Artikel auf dem Rechtsboden standen, und den unabweislichen Rücksichten auf den Glauben und das Gefühl der Katholiken, welche fünf Sechstheile der 38 Millionen Einwohner der österreichischen Monarchie ausmachten, eben so wenig stand dieser nachfolgende Artikel auf dem Rechtsboden.

Uebrigens kann man hier billig die sich durch mehrere Sitzungen hinausdehnenden oft sehr leidenschaftlichen Verhandlungen über diesen Artikel übergehen, denn sie wurden nicht zu Ende geführt, da ein großes — ein glückliches Ereigniß dazwischen trat.

In der Sitzung vom 3. März brach bei der Verhandlung über die Verfügung des Finanz-Ministeriums über die Niederlegung der Depositengelder bei demselben, der Abgeordnete Franz Schuselka die Gelegenheit — wie das Sprichwort sagt — vom Zaune, und die ganze Halle seiner Parthei über ein festes, entschlossenes, starkes, ihr also verhaßtes Ministerium zu versprühen.

Der rücksichtslose Redner suchte dem Ministerium den Ruhm der Kraft zu nehmen, nachdem er mehr als andeutete, es werde von dem kaiserlichen Feldmarschall Fürsten Windischgrätz regiert, ja er wagte sogar, die Politik, welche dieses Ministerium befolge, eine Politik der Rache zu nennen.

Zuletzt fiel der Redner noch in das Lächerliche, nachdem er eben diesem Ministerium die Schuld gab, es befolge eine Politik der Furcht; weil es sogar die Studentenröcke verfolge.

Diese und noch viele andere derartig gehäßige Ausfälle fanden stürmischen Beifall von der linken Seite des Hauses. Ein einziger Abgeordneter ließ sich in eine Widerlegung der maßlosen Anschuldigungen, ein, aber er brachte keinen großen Eindruck auf die versammelten Reichstagsmitglieder hervor.

Inzwischen hatte der Konstitutions-Ausschuß den Konstitutions-Entwurf beendet, und es wurde der Antrag, daß derselbe am 15. März gelesen werden solle einstimmig unterstützt, und folglich auch angenommen.

Es war dieser jener Tag, an welchem, nach dem Antrage des Abgeordneten Franz Schuselka, der mit allgemeiner Zustimmung von dem Hause angenommen worden war, nämlich, daß die Verfassung an diesem Tage beschworen werden soll.

Es wurde ferner beschlossen, den Konstitutions-Entwurf in den Abtheilungen zu berathen, und in der Reichstagsitzung vom 6. März wurde die nächste Sitzung für den 15. März angesagt.

Wie leicht konnte ober inzwischen die Mehrzahl sich nicht einigen, den Entwurf diesen Tag in Bausch und Bogen anzunehmen?

Es war nämlich der fünfzehnte März, der Jahrestag, an welchem Kaiser Ferdinand seinen Völkern eine Konstitution bewilligt hatte.

Wollte aber etwa der sich als souverain betrachtende Reichstag diesen Jahrestag durch Verleihung einer Konstitution verherrlichen?

Es wurde für den 15. März ein feierlicher Gottesdienst angesagt, und die Mitglieder von dem Präsidenten eingeladen, sich diesen Tag um 9 Uhr Morgens zu versammeln.

Der Entwurf dieser Konstitutions-Urkunde, zu dessen Berathung seit dem 16. Jänner 1849 nahe bei 50 Sitzungen gebraucht wurden, und dessen

Druck jetzt vorbereitet wurde, damit er sich baldigst in den Händen der Mitglieder zur genauen und strengen Prüfung befinde, war folgenden Inhalts.

„Das Staatsgebiet und dessen Eintheilung.“

§. 1. Das Kaiserthum Oesterreich ist eine untheilbare konstitutionelle Erb-Monarchie.

§. 2. Die Länder des Kaiserreichs, für welche diese Konstitution zu gelten hat sind. Das Königreich Böhmen — das Königreich Galizien und Lodomerien sammt Krakau — das Königreich Dalmatien — das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns — das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns ohne Innviertel — das Herzogthum Salzburg sammt den Innviertel — das Herzogthum Steiermark — das Herzogthum Kärnten — das Herzogthum Krain — das Herzogthum Schlesien — die Markgrafschaft Mähren — die gefürstete Grafschaft Tirol sammt Vorarlberg — das Küstenland — die Bukowina.

§. 3. Galizien und Lodomerien sammt Krakau wird in zehn — Böhmen in neun — Mähren in vier — Oesterreich unter der Enns in drei — Tirol sammt Vorarlberg in drei (nämlich Deutschtirol, Wälschtirol und Vorarlberg) — Steiermark in zwei Kreise getheilt. Die Abgrenzung dieser Kreise wird mit möglichster Rücksicht auf Nationalität durch ein Reichsgesetz festgestellt. Ein jedes der übrigen Reichsländer bildet einen Kreis.

§. 4. Die Reichsländer stehen zu einander im Verhältnisse der vollen Gleichberechtigung zum ganzen Kaiserstaate, aber im Verhältnisse untrennbarer organischer Bestandtheile.

§. 5. Jedem Reichslande bleibt die Autonomie (Selbstgesetzgebung oder Willensfreiheit) innerhalb der durch diese Konstitution festgesetzten Schranken und die Integrität (Unverletztheit) seines Gebiets gesichert.

§. 6. Die Aufnahme eines neuen Landes, in den Reichsverband, für welchen diese Konstitution gilt, kann ohne Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt nicht erfolgen.

Die staatsbürgerlichen Grundrechte.

Enthalten die Paragraphe von 7 bis 32 von welchen bereits schon Erwähnung gemacht worden ist.

Die Regierungsgewalten überhaupt.

§. 33. Alle Regierungsgewalten dürfen nur auf die, in dieser Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt werden.

§. 34. Die Regierungsgewalten sind bezüglich des Umfanges

- a) die Central- oder Regierungsgewalten, welche sich auf das ganze Reich und
- b) die Landesgewalten, welche sich auf ein einzelnes Reichsland erstrecken.

Im Zweifel über Kompetenz der Reichs- und der Landesgewalten spricht die Vermuthung für die Centralgewalt.

§. 35. Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, und die jedem Lande überlassene gesetzgebende Gewalt vom Kaiser als Landes-Oberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage oder dem Kreistage ausgeübt.

§. 36. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen hat jeder Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt.

§. 37. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

§. 38. Die vollziehende Gewalt steht dem Kaiser allein zu, und wird durch verantwortliche Minister ausgeübt.

§. 39. Die richterliche Gewalt wird im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen von unabsehbaren Richtern im Namen des Staats-Oberhauptes gehandhabt.

Die Reichs-Central-Gewalt.

Der Kaiser.

§. 40. Die österreichische Kaiserkrone ist nach dem Grundsatz der pragmatischen Sanktion vom Jahre 1713 im Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§. 41. Die dem Kaiser zustehenden Rechte und Gewalten sind durch die Konstitution festgestellt.

§. 42. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich; er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt nicht verantwortlich.

§. 43. Der Kaiser legt nach erfolgter Annahme dieser Konstitution und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungs-Antritte vor dem versammelten Reichstage folgenden Eid ab:

„Ich schwöre die Konstitution des Reiches fest und unverbrüchlich zu halten, und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. So wahr mir Gott helfe.“

§. 44. Kein Regierungsbakt des Kaisers hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister gegengezeichnet ist. Die Gegenzeichnung macht den Minister für diesen Akt verantwortlich.

§. 45. Der Kaiser ernannt und entläßt die Minister und besetzt alle Staats-Aemter unter Beobachtung der durch die Konstitution und die Gesetze festgestellten Bestimmungen. Er führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht.

§. 46. Der Kaiser sanktionirt die Gesetze, macht sie bekannt, und trifft die zu deren Vollziehung nöthigen Anordnungen, ohne jemals diese Gesetze suspendiren, oder Einzelne von deren Befolgung befreien zu können.

§. 47. Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge, und bringt sie, sobald es thunlich ist, unter Beifügung der nöthigen Mittheilungen zur Kenntniß des Reichstages.

§. 48. Handels- und alle anderen Staatsverträge, welche den Staat belasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auflegen, treten erst dann in Kraft, wenn sie die Zustimmung des Reichstages erhalten.

§. 49. Der Kaiser eröffnet und schließt den Reichstag. Er hat das Recht, denselben auch außer der bestimmten Zeit zusammen zu berufen, zu vertagen, und entweder eine oder beide Kammern aufzulösen.

§. 50. Die Vertagung des Reichstages darf die Frist eines Monats nicht überschreiten, und kann während derselben Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstages nicht wiederholt werden. Die Auflösung der einen Kammer hat die Vertagung der andern Kammer bis zum Zusammentritte der neu gewählten Kammer zur Folge.

§. 51. Jede Auflösung einer oder beider Kammern muß von einer Verordnung zur Bornahme neuer Wahlen unmittelbar und in der Art begleitet seyn, daß der neuerliche Zusammentritt des Reichstages nicht später als innerhalb dreier Monate, vom Tage der Auflösung an gerechnet, erfolge. Die Auflösung darf binnen Jahresfrist nicht wiederholt werden.

§. 52. Der Kaiser hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen, oder zu mildern, vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Minister.

§. 53. Er verleiht Orden, Titel und Auszeichnungen, ohne irgend ein Vorrecht an diese Verleihungen knüpfen zu dürfen.

§. 54. Der Kaiser allein hat das Recht, nach den Bestimmungen des Gesetzes, Münzen schlagen zu lassen.

§. 55. Nach jedem Regierungs-Antritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer durch den Reichstag festgesetzt. Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall durch ein Gesetz bestimmt.

§. 56. Im Falle des Ablebens des Kaisers, hat der Reichstag innerhalb vier, wenn aber eine oder beide Kammern aufgelöst sind, längstens binnen sechs, vom Todestage des Monarchen zu berechnenden Wochen zusammen zu treten.

§. 57. Vor Ablegung des Konstitutions-Eides kann der neue Monarch keine Regierungsgewalt ausüben. Ist der Reichstag beim Ableben des Kaisers nicht versammelt, so vertritt die vom Thronfolger eigenhändig, im Beiseyn des obersten Reichsgerichts gefertigte, und vom Letzteren entgegen genommene Eidesformel indessen die Stelle des sodann vor dem Reichstage wirklich abzulegenden Eides.

§. 58. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre großjährig.

§. 59. Ist der Kaiser minderjährig, oder in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft eingesetzt. In diesem Falle hat der Reichstag, wenn er nicht schon versammelt wäre, innerhalb der im §. 56 festgesetzten Frist zur Wahl einer Regentschaft zusammen zu treten, bis dahin hat das bestehende verantwortliche Ministerium die laufenden Geschäfte fortzuführen.

§. 60. Die Regentschaft kann nur einer Person, und zwar so lange ein regierungsfähiger kaiserlicher Prinz vorhanden ist, nur einem solchen übertragen werden. Der Regent wird von den in eine